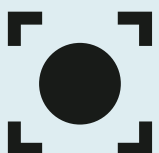




Handbuch für die Implementierung des GRTS

Version 1.0_DE

Basierend auf dem Global Responsible Textile Standard (GRTS) v 1.0



**GLOBAL
STANDARDS**

Release Date:
Juni 2026

Dieses Dokument bietet Auslegungen und Erläuterungen bestimmter Kriterien des Global Responsible Textile Standard (GRTS) und damit verbundener Referenzdokumente (z. B. Nutzungsbedingungen für Zeichen – GRTS) der Global Standards gGmbH („Global Standards“), bei denen der aktuelle Wortlaut eines bestimmten Kriteriums zu inkonsistenten, unangemessenen oder gar falschen Interpretationen führen kann (oder möglicherweise bereits dazu geführt hat). Es kann außerdem Anforderungen für die Anwendung des GRTS und die Implementierung des damit verbundenen Qualitätssicherungssystems für zugelassene Zertifizierungsstellen beinhalten. Dieses Dokument enthält außerdem Verweise auf weitere Studien oder Informationen. Die zugehörigen Verlinkungen wurden, soweit möglich, aufgenommen.

Dieses Handbuch ist als flexibles Qualitätssicherungsinstrument zu verstehen, um *zugelassenen Zertifizierungsstellen* und Anwendern und Anwenderinnen des GRTS durch kurzfristige Aktualisierungen bei Bedarf Ratschläge und Erläuterungen an die Hand zu geben.

Die in diesem Dokument bereitgestellten Auslegungen, Korrekturen und weiteren Erläuterungen sind für alle *zugelassenen Zertifizierungsstellen* und alle Anwender und Anwenderinnen des GRTS bindend. Alle bereits auf der Grundlage anderer Auslegungen bewerteten und zertifizierten/genehmigten Produkte, die im Hinblick auf den aktuellen Wortlaut des GRTS ebenfalls plausibel waren, behalten ihren Beurteilungs-/Zertifizierungs-/Genehmigungsstatus.

Dieses Handbuch stützt sich in hohem Maße auf die Auslegungen des Global Organic Textile Standard (GOTS), da der GRTS im Wesentlichen auf dem GOTS beruht.

Die allgemeine Implementierungsfrist zur Einhaltung einer neuen Version dieses Handbuchs beträgt 12 Monate nach dessen Veröffentlichung (im Original), sofern keine anderen/spezifischen Anweisungen erteilt wurden.

Der GRTS ist offen für Korrekturen oder sonstige Beiträge zu diesem Dokument von allen Interessengruppen. Kommentare erfolgen bitte an revision@global-standard.org.

Hinweis:

In diesem Handbuch werden die jeweiligen Kapitel des GRTS zitiert, auf die sich die Auslegungen und sonstigen Erläuterungen beziehen. Aus dem GRTS entnommene Teilsätze werden in Bezug genommen/zitiert als „....“. In jedem Fall gilt, dass der Wortlaut des Standards als endgültig und maßgeblich anzusehen ist.

Informationen zum Dokument

Die folgenden Verben werden verwendet, um Anforderungen, Empfehlungen, Erlaubnisse oder Fähigkeiten in diesem Dokument zu verdeutlichen:

„**muss**“ weist auf eine verpflichtende Vorschrift hin

„**sollte**“ weist auf eine Empfehlung hin

„**darf**“ weist auf eine Erlaubnis hin

„**kann**“ weist auf eine Möglichkeit oder Fähigkeit hin

Verfügbarkeit von Dokumenten:

Der GRTS und das Handbuch für die Implementierung des GRTS, Referenzdokumente und weitere relevante öffentliche Informationen, die von Global Standards veröffentlicht wurden, können offiziell auf der Global Standards Website heruntergeladen werden.

ÜBER DEN GRTS

Die Global Standards gemeinnützige GmbH ist eine Non-Profit-Organisation, die im Jahr 2002 nach deutschem Recht zum Zwecke der Durchführung des Global Responsible Textile Standard gegründet wurde.

Vision

Unsere Vision ist eine Welt, in der alle textilen Produkte nach den Prinzipien von Gesundheit, Ökologie, Fairness und Achtsamkeit hergestellt werden, um das Leben der Menschen und die Umwelt zu verbessern. Bio-Textilien sind ein wesentlicher Bestandteil dieses ganzheitlichen Ansatzes.

Dokumenthistorie

Es wurde keine frühere Version dieses Dokuments veröffentlicht.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.global-standards.org.

Inhaltsverzeichnis

GRTS Kapitel 1	6
GRTS Kapitel 1.2	6
GRTS Kapitel 1.2.1	6
GRTS Kapitel 1.2.5	6
GOTS Kapitel 1.2.9	6
GOTS Kapitel 1.2.10	8
GRTS Kapitel 2	8
GRTS Kapitel 2.1	8
GRTS Kapitel 2.1.1 und 2.1.2	8
GRTS Kapitel 2.1.2	11
GRTS Kapitel 2.1.4	12
GRTS Kapitel 2.1.6	13
GRTS Kapitel 2.2	14
GRTS Kapitel 2.2.1	14
GRTS Kapitel 2.2.2	14
GOTS Kapitel 2.2.3	15
GOTS Kapitel 2.2.6.2	16
GRTS Kapitel 2.2.8	19
GRTS Kapitel 2.3	19
GRTS Kapitel 2.4	20
GRTS Kapitel 2.5	20
GRTS Kapitel 2.5.3 und 2.5.4	20
GOTS Kapitel 2.5.10	21
GRTS Kapitel 2.6	21
GRTS Kapitel 2.6.1,4	21
GRTS Kapitel 2.7	21
GRTS Kapitel 2.7.5	21
GRTS Kapitel 2.7.6	22
GRTS Kapitel 3	22
GRTS Kapitel 3.1	22
GRTS Kapitel 3.1.2	22
GRTS Kapitel 3.1.3	23
GRTS Kapitel 3.1 und 3.2	23
GRTS Kapitel 3.2	24
GRTS Kapitel 3.3 Accessories	24
GRTS Kapitel 3.3.2 (A) Allgemeine Materialien	24

GRTS Kapitel 3.3.2 (D) – Träger und Rahmen	25
GRTS Kapitel 3.3.2 (C) – Füllungen und Ausstopfmaterialien	25
GRTS Kapitel 4	25
GRTS Kapitel 4.1	25
GRTS Kapitel 4.1.1	25
GRTS Kapitel 4.1.5	35
GRTS Kapitel 4.1.7	36
GRTS Kapitel 4.2 Kriterien der textilen Verarbeitung	38
GRTS Kapitel 4.3 Kriterien für das Umwelt- und Chemikalienmanagement	41
GRTS Kapitel 4.3.2	41
GRTS Kapitel 4.3.3	42
GRTS Kapitel 4.3.11.1	44
GRTS Kapitel 4.3.11.5	45
GRTS Kapitel 4.3.11.6	46
GRTS Kapitel 4.3.13.3	47
GRTS Kapitel 4.3.13.4	47
GRTS Kapitel 4.3.15.1	51
GRTS Kapitel 4.3.15.3.4	51
GRTS Kapitel 4.3.15.3.9	52
GRTS Kapitel 4.3.15.3.10, (b)	53
GRTS Kapitel 4.4	53
GRTS Kapitel 4.4.1	53
GRTS Kapitel 4.4.2	57
GRTS Kapitel 4.4.3	58
GRTS Kapitel 4.4.4	60
GRTS Kapitel 4.4.5	61
GRTS Kapitel 4.4.6	64
GRTS Kapitel 4.4.7	65
GRTS Kapitel 4.4.8	68
GRTS Kapitel 4.4.9	71
GRTS Kapitel 4.4.10	72
GRTS Kapitel 4.4.11	72
GRTS Kapitel 4.4.12	73
GRTS Kapitel 4.4.13	73
GRTS Kapitel 4.4.13.5	73
GRTS Kapitel 4.5	74
GRTS Kapitel 4.5.3	74
GRTS Kapitel 5 Produkttechnische Qualitätskriterien	74
GRTS Kapitel 5.1 Qualitätsmanagement von GRTS Waren	74

GRTS Kapitel 5.2.1.....	75
GRTS Kapitel 5.2.6.1.....	77
GRTS Kapitel 5.2.6.1, (I)	79
GRTS Kapitel 5.2.7 und 5.2.8	79
GRTS Kapitel 5.2.7 und 5.2.8	82
GRTS Kapitel 5. Kreislaufwirtschaft bei GRTS Waren.....	83
GRTS Kapitel 7 – Kriterien für die Zulassungen chemischer Zusatzstoffe	85
GRTS Kapitel 7.1.....	85
GRTS Kapitel 7.2 Anforderungen an chemische Zusatzstoffe	86
GRTS Kapitel 7.2.3.....	87
GRTS Kapitel 7.2.4.1 (A)	98
Anhang – Standards für verantwortungsvoll produzierte Fasern	101

Die offiziellen Auslegungen für spezifische Kriterien des Global Responsible Textile Standard (GRTS) Version 1.0

GRTS Kapitel 1

GRTS Kapitel 1.2

GRTS Kapitel 1.2.1

„Bei den Endprodukten kann es sich unter anderem um Fasern, Garne, Stoffe, Bekleidung, textile Accessoires (zum Mitführen oder Anziehen), textile Spielzeuge, Heimtextilien, Matratzen, Bettwaren sowie Körperpflegeprodukte und Textilien mit Lebensmittelkontakt handeln.“

AUSLEGUNG

- a. Grundsätzlich fällt jedes Produkt, das als Textilfaserprodukt eingestuft werden kann, unter den Geltungsbereich des GRTS.
- b. Der GRTS gilt nicht für:
 - i. Textile Faserprodukte, die elektronische Bauteile enthalten
 - ii. Produkte, die aus Nichtfasermaterialien hergestellt sind, wie Leder oder Häute
- c. Ein textiles Faserprodukt, ob End- oder Zwischenprodukt, kann die Zertifizierung oder Kennzeichnung „GRTS“ nur als Ganzes erhalten. Es ist nicht möglich, nur einen Teil oder eine Komponente eines Produkts zu zertifizieren oder zu kennzeichnen.

GRTS Kapitel 1.2.5

„...Der zertifizierte Betrieb muss die GRTS Kriterien oder die lokalen gesetzlichen Anforderungen befolgen, je nachdem welche von beiden den besseren Schutz für Mensch und Umwelt bieten.“

AUSLEGUNG

- a. Der GRTS legt Kriterien fest, die streng und dennoch umsetzbar und relevant für die großen Textilmärkte sind. Lokale oder nationale gesetzliche Anforderungen sind weltweit verschieden.
- b. Sollten die örtlichen Gesetze einen besseren Schutz für Umwelt und Menschen bieten, sind diese zu befolgen. Ebenso sind, wenn örtliche Gesetze im Vergleich zu den GRTS Kriterien einen schlechteren Schutz bieten, die GRTS Kriterien für die zertifizierten Betriebe maßgeblich.
- c. Dies gilt für alle Aspekte der GRTS Kriterien, einschließlich Umwelt, Soziales, Gebäudesicherheit, die Rechtmäßigkeit von Geschäften usw.

GOTS Kapitel 1.2.9¹

„Zertifizierte Betriebe müssen ihrer Sorgfaltspflicht (Due Diligence) gemäß Kapitel 4.1 sowie den im Handbuch für die Implementierung des GRTS aufgeführten relevanten OECD-Leitdokumenten nachkommen.“

HINWEISE

- Due Diligence ist der von zertifizierten Betrieben auszuführende Prozess, um tatsächliche und potenzielle nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und ethisches Geschäftsverhalten in ihren eigenen Geschäftstätigkeiten, der Lieferkette und sonstigen Geschäftsbeziehungen zu identifizieren, zu vermeiden und zu mindern und Maßnahmen zu deren Bekämpfung aufzuzeichnen.
- Due-Diligence-Managementsysteme werden auf der Grundlage des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und

¹ Diese Auslegung entspricht der in Kapitel 1.2.10 des GOTS.

Schuhwarenindustrie, des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen implementiert.

- Es wird nicht erwartet, dass der zertifizierte Betrieb über ein eigenes Managementsystem für jedes GRTS Kriterium verfügt. Beispielsweise kann ein zertifizierter Betrieb eine umfassende Richtlinie zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln einführen, in der die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien integriert sind. Alternativ kann ein zertifizierter Betrieb einzelne Richtlinien implementieren, die GRTS Menschenrechts- und Sozialkriterien, Umweltkriterien und Governance-Kriterien jeweils separat behandeln.
- Ein zertifizierter Betrieb muss ein Managementsystem implementieren, das ihm ermöglicht, tatsächliche und potenzielle nachteilige Auswirkungen zu identifizieren, zu vermeiden und zu mindern und Maßnahmen zu deren Bekämpfung aufzuzeichnen.
- Due Diligence orientiert sich im Hinblick auf bestimmte nachteilige Auswirkungen (z. B. Schäden) an den OECD-Leitfäden.
- Ein zertifizierter Betrieb muss stets die einzigartige Position von Frauen in allen Phasen des Due-Diligence-Prozesses berücksichtigen.
- Von einem zertifizierten Betrieb wird erwartet, seiner unternehmerischen Sorgfaltspflicht in Bezug auf seine eigenen Geschäftstätigkeiten sowie bei seinen Lieferanten in der Lieferkette und in anderen Geschäftsbeziehungen nachzukommen.
- Due Diligence ist ein kontinuierlicher Prozess, unter Berücksichtigung, dass die Schadensrisiken sich im Laufe der Zeit mit der Weiterentwicklung der unternehmerischen Abläufe und des betrieblichen Umfelds verändern.
- Zertifizierte Betriebe müssen die Sorgfaltspflichten gemäß Kapitel 4.1 umsetzen, wobei sie sich an die im Handbuch zur Implementierung des GRTS festgelegten Richtlinien halten und gemäß den Bestimmungen des GOTS Handbuchs zu Sorgfaltspflichten für zertifizierte Betriebe handeln müssen. Die Richtlinien und Auslegungen im GOTS Handbuch zu Sorgfaltspflichten für zertifizierte Betriebe sind ein integraler Bestandteil des Sorgfaltspflichtenprozesses. Das GOTS Handbuch zu Sorgfaltspflichten für zertifizierte Betriebe muss zusammen mit dem relevanten OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht verwendet werden.
- Nach dem GRTS zugelassene Zertifizierungsstellen müssen die Anleitung und Auslegungen im GOTS Handbuch zu Sorgfaltspflichten für zertifizierte Betriebe als maßgeblich betrachten, wenn sie die Einhaltung der GOTS Sorgfaltskriterien prüfen. Von Global Standard zugelassene Zertifizierungsstellen müssen auch den vom GRTS vorgesehenen Leitfaden für Auditoren und Auditorinnen berücksichtigen.

AUSLEGUNG

- Nachteilige Auswirkungen können als schädliche Auswirkungen auf die durch die GRTS Menschenrechts- und Sozialkriterien sowie durch die Umweltkriterien und Governance Kriterien behandelten Sachverhalte (z. B. Kinderarbeit, Diskriminierung, gefährliche Chemikalien, usw.) eingestuft werden.
- Risiko bezeichnet das Schadensrisiko für Einzelpersonen, andere Unternehmen und Gemeinden in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsrechte und Umwelt.
- Spezifische Informationen zu den wichtigen Merkmalen von Due Diligence finden Sie auf den Seiten 16-19 des OECD Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln.

VERWEISE

- OECD (2018), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie
- OECD (2018), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln
- OECD (2023), OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln

GOTS Kapitel 1.2.10

„Der GRTS legt Kriterien für Arbeitsbedingungen sowie soziale Bedingungen fest, die mit denen der derzeit führenden sozialen Nachhaltigkeitsstandards gleichwertig sind.“

AUSLEGUNG

- Angesichts der Tatsache, dass die Hauptfunktion dieses Standards die Verifizierung und Zertifizierung der Verarbeitung von verantwortungsvoll produzierten Fasern darstellt, wird in Fällen, wo ein besonders hohes Maß an Sicherheit in Bezug auf Arbeitsbedingungen erforderlich ist, die Anwendung eines kompatiblen, spezialisierten Sozialstandards oder -systems empfohlen.

GRTS Kapitel 2

GRTS Kapitel 2.1

GRTS Kapitel 2.1.1 und 2.1.2

„2.1.1 Die wichtigste Anforderung an verantwortungsvoll produzierte Fasern, die gemäß dem GRTS zugelassen sind, ist ihre Zertifizierung nach Standards, die den folgenden Grundsätzen und Kriterien entsprechen:

- *Produktkette mit Identitätssicherung*
- *Zertifizierungssystem unabhängiger Dritter*
- *Keine genetisch veränderten Organismen (GVO)*
- *Keine Verwendung hochgefährlicher Pestizide (Highly Hazardous Pesticides – HHPs) in der Produktion*
- *Achtung des Tierwohls (z. B. kein Mulesing/Beschneiden von lebenden Lämmern)*
- *Ungiftige, kreislaforientierte Herstellung von Kunstfasern*
- *Zellulose-Rohmaterial ist GVO-frei und aus verantwortungsvoller Waldbewirtschaftung*
- *Biopolymere müssen biologisch abbaubar sein und aus verantwortungsbewusster Beschaffung stammen*
- *Berücksichtigung sozialer Normen bei der Herstellung von Kunstfasern“*

AUSLEGUNG

Die wichtigsten Anforderungen der im Rahmen des GRTS anerkannten Faserstandards sind im Folgenden aufgeführt.

a) **PRODUKTKETTE MIT IDENTITÄTSSICHERUNG**

Die Rückverfolgbarkeit nach GRTS orientiert sich am Prinzip der Produktkette durch physische Trennung und Identitätssicherung und nicht an der Massenbilanz. Daher sind Standards für die Faserproduktion erforderlich, um eine lückenlose Produktkette zu gewährleisten.

Zwar gibt es auch Eigenmarken/Standards, die rückverfolgbare und verantwortungsvoll produzierte Fasern über ihre eigenen internen Verifizierungssysteme anbieten, doch aufgrund der für den GRTS erforderlichen Transparenz dürfen ausschließlich Zertifizierungssysteme von unabhängigen Dritten berücksichtigt werden. Systeme, die Kriterien der ISO 17065 „Norm für die Akkreditierung von Produktzertifizierungsstellen“ vorschreiben oder befolgen, müssen akzeptiert werden.

b) **ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM UNABHÄNGIGER DRITTER**

Eine Zertifizierung durch einen unabhängigen Dritten setzt voraus, dass der Standardsetzer und die Zertifizierungsstelle getrennte Einrichtungen sind.

Für Nicht-Naturfasern wie regenerierte Zellulosefasern (z. B. Lyocell) gibt es in der Regel keine unabhängigen Zertifizierungsstandards Dritter und für sie ist daher ein anderer Ansatz erforderlich. Der GRTS akzeptiert

regenerierte Zellulosefasern, die in geschlossenen Kreislaufsystemen unter Verwendung von Rohstoffen aus verantwortungsvoller Waldwirtschaft (FSC, PEFC) hergestellt wurden.

Die Rückverfolgbarkeit muss von zugelassenen Zertifizierungsstellen durch eine Überprüfung der Unterlagen des Faserherstellers sichergestellt werden, um die Einhaltung der GRTS Anforderungen, z. B. das Vorliegen der Echtheitsbestätigung/des Echtheitszertifikats, zu gewährleisten.

Als Konformitätsnachweis von Dritten gelten unter anderem Zertifizierungen nach ISO-Normen, wodurch diese Anforderung auch ohne den Rahmen eines Standards für die Faserproduktion erfüllt wird.

c) **KEINE GENETISCH VERÄNDERTEN ORGANISMEN (GVO-FREI)**

Global Standards betrachtet GVO als unvereinbar mit den Grundsätzen verantwortungsvoller Textilproduktion. Nach dem GRTS zulässige Fasern müssen ohne den Einsatz gentechnischer Verfahren angebaut werden. GVO-Tests dienen als Nachweis für die Einhaltung dieser Anforderung, wenn ein Standard für die Faserproduktion die Verwendung von GVO nicht ausdrücklich verbietet. Dieses Kriterium ist vor allem für Baumwollfasern von Bedeutung, gilt jedoch auch für die Herkunft der Rohstoffe, die bei der Herstellung von Zellulosefasern verwendet werden. Gemäß den GOTS Anforderungen für Bio-Baumwolle muss auch für verantwortungsvoll produzierte Baumwolle ein Test auf GVO-Freiheit durchgeführt werden (ISO 5354-1 und ISO 5354-2, früher bezeichnet als ISO IWA 32).

Ungeachtet der Positionierung eines Faserstandards zu GVO (dagegen oder neutral), können Fasern, die nach Standards zertifiziert sind, die GVO nicht verbieten, dennoch als „verantwortungsvoll produziert“ gelten, wenn ihr GVO-freier Status durch anerkannte GVO-Negativtests nachgewiesen werden kann.

D) **KEINE VERWENDUNG HOCHGEFÄHRLICHER PESTIZIDE (HIGHLY HAZARDOUS PESTICIDES – HHPS) IN DER PRODUKTION**

Im Einklang mit den in der Mission und Vision von Global Standards verankerten Anforderungen an den Umwelt- und Sozialschutz können für den GRTS nur Standards für die Faserproduktion in Betracht gezogen werden, die den Einsatz hochgefährlicher Pestizide während der Produktion verbieten.

Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) (UNEP, 2021) stellen Folgendes fest:

„Pestizide sind von Natur aus gefährlich, und unter ihnen verursacht eine relativ kleine Anzahl hochgefährlicher Pestizide (HHPs) unverhältnismäßig große Schäden für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, darunter schwerwiegende Umweltgefahren sowie eine hohe akute und chronische Toxizität.“ „Als hochgefährliche Pestizide gelten Pestizide, die nach international anerkannten Klassifizierungssystemen wie denen der WHO oder dem Global Harmonized System (GHS) oder aufgrund ihrer Aufnahme in einschlägige verbindliche internationale Abkommen oder Übereinkommen bekanntermaßen besonders hohe akute oder chronische Gefahren für die Gesundheit oder die Umwelt darstellen. Darüber hinaus können Pestizide, die unter den in einem Land geltenden Anwendungsbedingungen offenbar schwerwiegende oder irreversible Schäden für die Gesundheit oder die Umwelt verursachen, als hochgefährlich eingestuft und entsprechend behandelt werden.“

Global Standards akzeptiert die folgenden Listen, soweit sie sich auf hochgefährliche Pestizide im Naturfaser- und Forstsektor beziehen:

- Pesticide Action Network (PAN) 2024. *Internationale PAN-Liste hochgefährlicher Pestizide*. https://pan-international.org/wp-content/uploads/PAN_HHP_List.pdf
- Forest Stewardship Council (FSC). 2024. *Listen hochgefährlicher Pestizide*. <https://connect.fsc.org/document-centre/documents/resource/315>

e) **ACHTUNG DES TIERWOHLIS**

Eine verantwortungsvolle Tierhaltung ist erforderlich, um das Wohlergehen und die artgerechte Behandlung von Tieren zu gewährleisten. Tieren müssen die fünf Freiheiten gewährt werden: Freiheit von Hunger, Durst, Unbehagen, Verletzungen sowie Krankheit und Angst.

KEIN BESCHNEIDEN LEBENDER LÄMMER (MULESING)

Beim Beschneiden von lebenden Lämmern, auch als „Mulesing“ bekannt, wird die wollbedeckte Haut im Bereich des After von Schafen entfernt, um einem Fliegenbefall vorzubeugen. Da dies bei Lämmern akute Schmerzen

verursacht und in verantwortungsvoll geführten Weidesystemen als unnötig erachtet wird, ist die Verwendung von Wolle von lebend beschnittenen Schafen verboten.

Die Wolle darf ausschließlich von Produktionssystemen stammen, die kein Mulesing bzw. Beschneiden lebender Lämmer betreiben. Bei der Beschaffung aus Regionen, in denen Mulesing bzw. das Beschneiden lebender Lämmer praktiziert wird (z. B. in Australien), ist eine Zertifizierung durch eine unabhängige Stelle erforderlich, um die Einhaltung dieser Vorgabe zu gewährleisten.

f) UNGIFTIGE, KREISLAUFORIENTIERTE HERSTELLUNG VON REGENERIERTEN ZELLULOSEFASERN UND KUNSTFASERN

Die Herstellung von regenerierten Zellulosefasern wie Lyocell, Modal und Viskose muss mit Rohstoffen erfolgen, die aus verantwortungsvoller Beschaffung stammen, d. h. ihr Anbau und/oder ihre Ernte trägt nicht zur Entwaldung bei und es werden keine hochgefährlichen Pestizide oder GVO verwendet.

Betriebsstätten, die regenerierte Zellulosefasern und Biopolymere herstellen, müssen geschlossene Produktionsprozesse und ungiftige Zusatzstoffe verwenden. Dies lässt sich durch eine Zertifizierung nach ISO 14001: Umweltmanagementsysteme oder gleichwertigen Normen nachweisen.

g) ZELLULOSE-ROHMATERIAL IST GVO-FREI UND AUS VERANTWORTUNGSVOLLER WALDBEWIRTSCHAFTUNG

Zellulosehaltiges Rohmaterial, das bei der Herstellung von regenerierten Zellulosefasern verwendet wird, muss über eine FSC- oder PEFC-Zertifizierung verfügen, um zu bestätigen, dass es aus verantwortungsvoller Waldwirtschaft stammt. Das Rohmaterial muss zudem GVO-frei sein.

h) BIOPOLYMERE MÜSSEN BIOLOGISCH ABBAUBAR SEIN UND AUS VERANTWORTUNGSVOLLER BESCHAFFUNG STAMMEN

Biopolymere (z. B. auf Protein- oder Zellulosebasis) müssen gemäß den international geltenden Normen biologisch abbaubar sein und über ein Konformitätszertifikat verfügen; außerdem müssen sie aus verantwortungsvoll beschafften Rohstoffen hergestellt werden, d. h. aus GVO-freien Pflanzen und aus verantwortungsvoller Forstwirtschaft. Für die Biosynthese verwendete Mikroorganismen müssen GVO-frei sein.

Normen zur biologischen Abbaubarkeit sind im Folgenden aufgeführt:

NORM	Anwendbarkeit	Testumgebung	Wichtigste Kriterien
ISO 14855	International	Kompostierung (aerob)	CO ₂ -Freisetzung ≥ 90 % in 180 Tagen
ISO 17556	International	Boden (aerob)	CO ₂ -Freisetzung im Boden
ISO 11734	International	Anaerob (Faulschlamm)	Biogas (CH ₄ + CO ₂)-Entstehung
ISO 16929	International	Kompostierung (Zersetzung)	Physische Zersetzung < 2 mm in 12 Wochen
EN 13432	Europa	Kompostierung (industriell)	Bioabbaubarkeit, Zerfall, Ökotoxizität, Schwermetalle
EN 14995	Europa	Kompostierung (industriell)	Wie EN 13432, für Nicht-Verpackungen
ASTM D6400	USA	Kompostierung (industriell)	Bioabbaubarkeit und Zerfall innerhalb von 180 Tagen
ASTM D5988	USA	Boden (aerob)	CO ₂ -Freisetzung im Boden über 6 Monate
ASTM D5511	USA	Anaerob (Deponie)	Biogasbildung unter anaeroben Bedingungen

i) BERÜCKSICHTIGUNG SOZIALER NORMEN BEI DER HERSTELLUNG VON KUNSTFASERN

Bei der Herstellung von Kunstfasern (z. B. Biopolymere, regenerierte Zellulosefasern, recycelte Kunststoffe) muss in den Produktionsstätten die Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) festgelegten Sozialstandards gewährleistet sein. Die Einhaltung muss durch eine Zertifizierung unabhängiger Dritter gemäß Normen wie ISO 45001 (Arbeitsschutz- & Gesundheitsschutz-Managementsysteme) nachgewiesen werden.

Hinweis:

Sozialkriterien für die Produktion von Naturfasern sind derzeit nicht in den Anforderungen für Standards zur verantwortungsvollen Faserproduktion enthalten, da sich bestehende Naturfaserstandards in erster Linie auf den Umweltschutz konzentrieren und Standards zum Sozialschutz der nationalen Gesetzgebung überlassen. Sozialkriterien auf Betriebsebene werden wahrscheinlich in zukünftigen Überarbeitungen des GRTS eingeführt, zusammen mit Leitlinien für Auditoren und Auditorinnen zur Konformitätsprüfung.

GRTS Kapitel 2.1.2

2.1.2 „Bei der Herstellung verantwortungsvoll produzierter Fasern müssen außerdem folgende Aspekte gebührend berücksichtigt werden:

2.1.2.1 Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen

2.1.2.2 Reduzierung von Wasserverbrauch und -verschmutzung

2.1.2.3 Schutz von Bodengesundheit und Biodiversität“

ZU BERÜCKSICHTIGENDE KRITERIEN BEI DER AUSWAHL VON GRTS FASERN

Die folgenden Kriterien werden bevorzugt, sind jedoch aufgrund von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Mess- und Überprüfungsverfahren nicht zwingend erforderlich, damit Standards als verantwortungsvoll betrachtet werden können. Es wird dennoch erwartet, dass Standards zur verantwortungsvollen Faserproduktion diese Kriterien in irgendeiner Weise berücksichtigen. Es ist außerdem vorgesehen, im Laufe der Zeit spezifischere Kriterien zu prüfen – und aufzunehmen –, um Einheitlichkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten.

a) Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen

Eine verantwortungsvolle Faserproduktion erfordert die Berücksichtigung von Treibhausgas-Emissionen sowie die Einbeziehung von Anforderungen, die zur Eindämmung des Klimawandels und/oder zur Anpassung an dessen Folgen beitragen. Zwar ist die Treibhausgasbilanzierung letztlich notwendig, um die Auswirkungen von Emissionen zu quantifizieren und zu überwachen und ihre Reduzierung sicherstellen zu können, doch es können sich auch Standards zur Faserproduktion qualifizieren, deren Anforderungen indirekt zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen beitragen. Das können Anforderungen sein wie die Reduzierung des Einsatzes von Pestiziden und synthetischen Düngemitteln – deren Herstellung und Verwendung jeweils mit einem erheblichen Energieaufwand verbunden sind –, eine gesteigerte Energieeffizienz, die Nutzung erneuerbarer Energien in landwirtschaftlichen Betrieben, eine Erhöhung des Kohlenstoffgehalts im Boden usw.

b) Reduzierung von Wasserverbrauch und -verschmutzung

Verantwortungsvolle Standards müssen vorsehen, dass die Faserproduktion keine Wasserverschmutzung verursacht und die begrenzten Wasserressourcen nicht übermäßig beansprucht, damit sichergestellt ist, dass lokale Gemeinschaften nicht benachteiligt und die Ökosystemfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Beispiele für empfohlene Praktiken sind die Nutzung von Pufferzonen, die Regenfeldwirtschaft und die Tropfbewässerung im Gegensatz zur ineffizienten Flutbewässerung.

c) Bodengesundheit und Biodiversität

Verantwortungsvolle Standards verlangen Methoden der Faserproduktion, die eine Bodenverschlechterung verhindern und Lebensräume für die biologische Vielfalt schützen. Beispiele hierfür sind Maßnahmen wie Fruchtfolge, Umtriebsweide, der Einsatz von Deckfrüchten, minimaler Bodenbearbeitung, die Förderung der Biodiversität im landwirtschaftlichen Betrieb sowie der begrenzte Einsatz synthetischer Pestizide und Düngemittel.

GRTS Kapitel 2.1.4

„Ein begrenzter Gehalt an synthetischen (Polymer-)Primärfasern: nur Polyamid, Polypropylen, Elastomultiester (Elasterell-P) und Polyurethan (Elastan), sofern diese für die Funktionalität des Endverbraucherprodukts unerlässlich sind.“

HINWEISE

- Ein begrenzter Gehalt an synthetischen Polymer-Primärfasern ist nur dann zulässig, wenn die Fasern nachweislich erforderlich sind, um eine bestimmte funktionale Eigenschaft des Endverbraucherprodukts zu erreichen, und wenn diese Funktionalität mit zugelassenen natürlichen, organischen, recycelten oder anderweitig bevorzugten Faseralternativen nicht in angemessener Weise erreicht werden kann.
- Im Sinne dieser Anforderung bedeutet „für die Funktionalität des Endverbraucherprodukts unerlässlich“, dass die synthetische Primärfaser ein notwendiges technisches Leistungsmerkmal beiträgt, ohne welches das Produkt nicht für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet wäre, die relevanten Leistungserwartungen nicht erfüllen würde oder nicht den erforderlichen Komfort, die erforderliche Sicherheit, Haltbarkeit, Rückstellfähigkeit, Dehnbarkeit, Formbeständigkeit, Elastizität, Befestigungsfähigkeit oder passformbezogene Funktion bieten würde.
- Zugelassene synthetische Polymer-Primärfasern dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie für die Erzielung einer wesentlichen Funktionseigenschaft des Endverbraucherprodukts erforderlich sind. Zu diesen Funktionen können Dehnbarkeit, Rückstellvermögen, Formbeständigkeit, Kompression, Passform, Haltbarkeit, Verstärkung, Sicherung oder andere technische Leistungsmerkmale gehören, die für den vorgesehenen Verwendungszweck des Produkts erforderlich sind. Die Verwendung muss auf die zulässigen Fasertypen und auf die zur Erfüllung der Funktion erforderliche Mindestmenge zu beschränkt werden. Kosteneinsparungen, Verfügbarkeit, einfache Verarbeitung, Ästhetik, modische Vorlieben oder kommerzielle Präferenzen dürfen nicht als funktionale Begründung herangezogen werden. Auf Verlangen der Zertifizierungsstelle muss der zertifizierte Betrieb Belege für die Notwendigkeit und den minimalen Einsatz von synthetischen Primärfasern vorlegen.

GRTS Kapitel 2.1.6

„Das Implementierungshandbuch des GRTS enthält Erläuterungen zu den Kriterien für die Faserauswahl, eine Liste der Faserstandards, die als verantwortungsvoll gelten, sowie Angaben dazu, wie diese Liste zu überprüfen und zu aktualisieren ist.“

HINWEISE

- Eine Liste der für den GRTS relevanten Standards für eine verantwortungsvolle Produktion, einschließlich des Verfahrens für deren Bewertung und Implementierung, ist im Anhang dieses Dokuments enthalten.

VERFAHREN FÜR DIE AUSWAHL UND ÜBERPRÜFUNG VON FASERSTANDARDS

- Global Standards verfolgt eine dynamische Politik zur Anerkennung und Aufnahme von Produktionsstandards für Rohstoffe, die in GRTS Waren verwendet werden dürfen, sofern sie den oben aufgeführten Kriterien entsprechen.
- Die Liste der anerkannten freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards für den GRTS kann nach einem formellen Antrag durch Standardisierungsgremien und einer anschließenden Bewertung durch Global Standards erweitert werden.
- Bei staatlichen Regulierungsstandards (z. B. Standards zur ökologischen Landwirtschaft) können Anträge auf Anerkennung durch den GRTS von Vertretern Dritter gestellt werden.
- Dieses Antragsverfahren ist auf der Global Standards GRTS Website verfügbar.

- Global Standards begrüßt Bewerbungen von Entwicklern freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards, die der Ansicht sind, dass sie die Anforderungen an eine verantwortungsvolle Faserproduktion gemäß dem GRTS erfüllen/erfüllen können.
- Bewertungsverfahren und positive Ergebnisse müssen transparent offengelegt werden, Entscheidungen von Global Standards in dieser Sache bleiben jedoch endgültig.
- Besondere Beachtung müssen verantwortungsvoll produzierte und rückverfolgbare Fasern finden, die für die Textilbranche von Bedeutung sind, für die aber keine freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards verfügbar sind.

HINWEISE

- Siehe auch Kapitel 2.5 des Standards zu den Anforderungen an das Führen von Aufzeichnungen.
- Für zertifizierte verantwortungsvoll produzierte Fasern, die in das GRTS System gelangen, müssen zertifizierte Betriebe Aufzeichnungen führen, aus denen hervorgeht, dass der Wareneingang an Fasern einem vom GRTS anerkannten Standard für verantwortungsvoll produzierte Fasern entspricht und das erhaltene Material bis zur entsprechenden Aussage zurückverfolgt werden kann.
- Beispiele für zulässige Aufzeichnungen sind unter anderem gültige Betriebszertifikate, Warenbegleitzertifikate oder gleichwertige Produkt-/Lieferzertifikate, Lieferantenerklärungen, Rechnungen, Bestellungen, Lieferscheine, Packlisten, Wareneingangsbelege, Bestandsaufzeichnungen, Aufzeichnungen zur Produktkette, Überprüfungen des Zertifizierungsstatus sowie Aufzeichnungen zu zugelassenen Lieferanten.
- Aus den Aufzeichnungen müssen die Zusammenhänge zwischen der Aussage zur zertifizierten oder anerkannten Faser und dem Lieferanten, die Produktbeschreibung, die Menge, die Lieferung, die Chargen- oder Losnummer sowie der Zertifizierungsstatus hervorgehen.
- Zertifizierungsstellen müssen die Angemessenheit und Richtigkeit dieser Unterlagen überprüfen und dürfen weitere Nachweise verlangen, wenn die Risikobeurteilung auf ein erhöhtes Risiko von Falschaussagen, Vertauschungen, Vermischungen, überzogenen Aussagen oder mangelhafter Rückverfolgbarkeit hindeutet.

GRTS Kapitel 2.2

Zertifizierung und Auditierung

GRTS Kapitel 2.2.1

„Die GRTS Zertifizierung ist ab der Annahme der Rohfasern sowie während des gesamten Herstellungsprozesses, der Verarbeitung und des Handels mit GRTS Waren erforderlich.“

AUSLEGUNG

- Für jeden Verarbeitungsschritt und jede Warenbewegung entlang der Wertschöpfungskette muss eine physische Produktkette aufrechterhalten werden.
- Nur nach dem GRTS zertifizierte Betriebe dürfen GRTS Waren handhaben oder verarbeiten, um ihren zertifizierten Status aufrechtzuerhalten.

GRTS Kapitel 2.2.2

„Der GRTS Erstverarbeiter ist der zertifizierte Betrieb, der Rohfasern von verantwortungsvollen Erzeugenden entgegennimmt, und er muss den Verarbeitungsschritt durchführen, der unmittelbar auf den Schritt folgt, welcher im Betriebszertifikat des Rohfasererzeugenden angegeben ist.“

AUSLEGUNG

- Als Standard für die Textilverarbeitung stützt sich der GRTS für die Zertifizierung von Fasern, die in die GRTS Wertschöpfungsketten aufgenommen werden, auf Drittanbieterstandards. Laut dem GRTS muss die Weiterverarbeitung von Fasern nach der landwirtschaftlichen Erzeugung durch einen nach dem GRTS zertifizierten Betrieb erfolgen und eine lückenlose Rückverfolgbarkeit zwischen den Rohstoffherzeugenden und den GRTS Erstverarbeitern bestehen. Wird ein Prozess nicht im Geltungsbereich der Zertifizierung des Rohstoffherzeugenden aufgeführt, muss er vom GRTS Erstverarbeiter übernommen werden.
- Der erste Verarbeitungsschritt nach dem GRTS folgt auf die Schritte, die durch das Produktionszertifikat des Rohstoffs abgedeckt sind. Je nach Materialart und spezifischem Produktionssystem können die folgenden Schritte als „GRTS Erstverarbeitung“ gelten und müssen daher von einem zertifizierten Betrieb durchgeführt werden, sofern sie nicht im Betriebszertifikat des Erzeugenden aufgeführt sind:
 - Baumwollfasern: Entkörnung
 - Bastfasern: Rösten / Gradierung / Entrinden / Schwingen / Hecheln
 - Tierische Fasern: Gradierung / Enthaarung / Ausputzen / Sortierung / Rohwollwäsche
 - Seidenfasern: Gradierung / Sortierung / Reinigung / Entbastung & Abhaspeln
 - Kunstfasern & regenerierte Zellulosefasern: Spinnen

GOTS Kapitel 2.2.3²

„Die Zertifizierung muss durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle auf der Grundlage jährlicher Vor-Ort-Inspektionen durchgeführt werden, einschließlich möglicher zusätzlicher unangekündigter Inspektionen auf Basis einer Risikobeurteilung der Geschäftstätigkeiten.“

AUSLEGUNG

- Die Inspektions- und Zertifizierungspflicht für die unterschiedlichen Stufen in der Lieferkette der GRTS Waren kann wie folgt zusammengefasst werden:
 - a. Verarbeiter und Herstellende von GRTS Waren:
Die Zertifizierung auf der Basis einer jährlichen Vor-Ort-Inspektion ist verpflichtend.
 - b. Lohnverarbeiter (auf dem Gebiet Verarbeitung und Herstellung) von GRTS Waren:
Die Zertifizierung auf der Basis einer Vor-Ort-Inspektion ist verpflichtend.
 - c. Händler (B2B) von GRTS Waren:
Eine Zertifizierung auf der Basis einer jährlichen Vor-Ort-Inspektion ist verpflichtend (Ausnahmen siehe Kapitel 2.2.5 dieses Dokuments).

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR ZERTIFIZIERUNG

- Zugelassene Zertifizierungsstellen, die mit mehr als 10 nach GRTS zertifizierten Betrieben vertraglich verbunden sind, müssen mindestens 2 % unangekündigte Vor-Ort-Inspektionen (oder 1 Inspektion, je nachdem was mehr ist) der zertifizierten Betriebsstätten pro Jahr durchführen, deren Auswahl zufällig und/oder unter Berücksichtigung der Risiken und Bedrohungen für die Integrität und Rückverfolgbarkeit der verantwortungsvoll produzierten Fasern, der Herstellung oder der Produkte sowie der Risiken in Bezug auf Verstöße gegen die GRTS Menschenrechts- und Sozialkriterien in den Betriebsstätten erfolgt.
- Das Protokoll der Vor-Ort-Inspektion muss in Bezug auf die Umweltkriterien je nach inspizierter Betriebsstätte mindestens die folgenden Maßnahmen beinhalten:

²Die Auslegung dieses Kapitels entspricht der in Kapitel 2.2.2 des GOTS.

- a. Beurteilung des Verarbeitungssystems anhand von Besuchen der Verarbeitungs- und Lageranlagen, was auch Besuche von nicht zertifizierten Bereichen Dritter beinhalten kann, wie Lagerhäuser, Abwicklungszentren, usw., wenn dafür auf der Basis der Risikobeurteilung der zugelassenen Zertifizierungsstellen ein Grund vorliegt
 - b. Überprüfung von Aufzeichnungen und Konten zur Verifizierung des Warenflusses (Mengenabgleich (Eingang/Ausgang/Bestand/Produktionsverlust)) und zur Nachvollziehbarkeit
 - c. Untersuchung der chemischen Zusatzstoffe (Farbstoffe und Hilfsstoffe) und der verwendeten Zutaten und Accessoires sowie Beurteilung ihrer Einhaltung der jeweiligen GRTS Kriterien
 - d. Identifizierung von Risikobereichen für die Produktintegrität
 - e. Untersuchung des Abwasser(vor-)behandlungssystems von Nassverarbeitern
 - f. Prüfung der Risikobeurteilung des Betreibenden hinsichtlich seiner Richtlinie zu Kontaminations- und Rückstandsprüfungen, gegebenenfalls einschließlich einer Probennahme für die Rückstandsanalyse entweder als Zufallsprobe oder gezielt im Falle eines Verdachts auf Kontamination oder auf einen Verstoß
 - g. Verifizierung, ob Änderungen an Standards und die damit verbundenen Anforderungen effektiv implementiert wurden und
 - h. Verifizierung, ob korrigierende Maßnahmen ergriffen wurden.
- Das Protokoll der Vor-Ort-Inspektion muss in Bezug auf GRTS Menschenrechts- und Sozialkriterien je nach inspizierter Betriebsstätte mindestens die folgenden Maßnahmen beinhalten:
 - a. Inspektion der Verarbeitungs- und Lageranlagen, der sanitären Einrichtungen, Ruhebereiche und sonstigen Örtlichkeiten des Unternehmens, zu denen Arbeiter und Arbeiterinnen Zugang haben
 - b. Befragung der Geschäftsleitung und vertrauliche Befragungen mit Arbeitern und Arbeiterinnen sowie Arbeitervertretern und Arbeitervertreterinnen.
 - c. Überprüfung der Personalakten, wie beispielsweise eine Liste der angestellten Arbeiter und Arbeiterinnen, Arbeitsverträge, Gehaltslisten, Schicht- und Arbeitszeitprotokolle, Altersüberprüfung, Sozialversicherungsunterlagen
 - a. Verifizierung, ob korrigierende Maßnahmen ergriffen wurden
 - Unter Berücksichtigung des Saisongeschäfts und der damit verbundenen spezifischen Herausforderungen und Hochrisikosituationen bei der Einhaltung der Menschenrechts- und Sozialkriterien im Entkörnungssektor, sind GRTS Inspektionen von Entkörnungsanlagen einzuplanen und in der Arbeitshochsaison und während der Arbeitszeit durchzuführen, wenn die Anlagen in Betrieb sind. Zugelassene Zertifizierungsstellen gewährleisten, dass jede in Zusammenhang mit Entkörnung durchgeführte Inspektion an die Global Standards Qualitätssicherung gemeldet wird. Sie müssen sicherstellen, dass GRTS Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die während der Entkörnungssaison oder anderweitig durchgeführten Audits begleiten können.

WEITERE HINWEISE

- Für die Definition von Entwicklungsländern wird auf die World Economics Outlook Berichte des IWF verwiesen, die zweimal pro Jahr veröffentlicht werden.

VERWEISE

- World Economic Outlook Berichte

GOTS Kapitel 2.2.6.2

„Ausnahmen in Bezug auf die Zertifizierung von Händlern, den jährlichen Vor-Ort-Inspektionszyklus und kleine Lohnverarbeiter mit geringem Risikopotenzial sind im Handbuch für die Implementierung des GRTS definiert.“

HINWEISE

Kleine Lohnverarbeiter mit geringem Risiko:

- Mögliche Ausnahmen vom jährlichen Vor-Ort-Inspektionszyklus gemäß der Bestimmung für „kleine Lohnverarbeiter mit geringem Risikopotenzial“ werden in den folgenden Kapiteln dargelegt.
- Vor-Ort-Inspektionen müssen dennoch mindestens alle drei Jahre stattfinden. Alle drei Jahre ist folgendermaßen zu interpretieren: eine Vor-Ort-Inspektion im ersten Jahr und danach jeweils im dritten Jahr, d. h. Jahr 1 - Jahr 3 - Jahr 6.
- Basierend auf den nachstehenden Angaben können zugelassene Zertifizierungsstellen über eine Ausnahme vom jährlichen Vor-Ort-Inspektionszyklus für Betriebsstätten entscheiden:
 - a. Betriebe, die insgesamt nicht mehr als 10 (≤ 10) Produktionsmitarbeiter und -mitarbeiterinnen beschäftigen und eine Arbeit für einen zertifizierten Betrieb verrichten, wie beispielsweise Heimarbeitsstätten und mechanische Verarbeitungs- und Herstellungsbetriebe in Industrieländern.
 - b. In diesem Sinne sollten Betriebe mit bis zu 10 (≤ 10) Produktionsmitarbeitern und -mitarbeiterinnen als kleine Lohnverarbeiter eingestuft werden.
 - c. Betriebe, bei denen Nassverarbeitung stattfindet, können nicht als Betriebe mit einem „niedrigen Risikopotential“ in Bezug auf Umweltkriterien eingestuft werden.
 - d. Verarbeiter und Herstellende, die Personal in Entwicklungsländern beschäftigen, können generell nicht als Betriebe mit „niedrigem Risikopotential“ in Bezug auf Menschenrechts- und Sozialkriterien eingestuft werden.
 - e. Die zugelassenen Zertifizierungsstellen müssen die Risikobeurteilung, aufgrund derer von der Ausnahmeregel Gebrauch gemacht wurde, dokumentieren.

Händler

- Eine Zertifizierung auf Basis eines jährlichen Vor-Ort-Audits ist verpflichtend, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen auf den Händler zutrifft:
 - a. er wird Eigentümer von GRTS Waren (= er kauft und verkauft sie) mit einem Jahresumsatz dieser Produkte von mindestens 20.000 €.
 - b. er ist mit dem Verpacken und Neuverpacken* von GRTS Waren betraut.
 - c. er ist mit der Kennzeichnung oder Neukennzeichnung** von GRTS Waren betraut.
- Mögliche Ausnahmen vom jährlichen Vor-Ort-Inspektionszyklus zugunsten eines entsprechenden Fernaudits bzw. einer Ferninspektion. Diese Ausnahme gilt nur für Händler, die keinen Verarbeitungs- oder Herstellungstätigkeiten nachgehen oder diese im Lohnauftrag vergeben. Die zugelassene Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass alle anwendbaren Aspekte des nachstehenden Mindestinspektionsprotokolls durchgeführt werden, ohne dass sie vor Ort sein muss.
- Für Händlerbetriebe, die Heimarbeitende beschäftigen, dürfen Fernaudits und -inspektionen in Betracht gezogen werden, sofern der Betrieb ausschließlich mit Endprodukten handelt, der Definition des Begriffs „Händler“ in Kapitel 7.0 des GRTS entspricht und die Anzahl der Heimarbeitenden nicht mehr als 3 beträgt.
- Vor-Ort-Inspektionen müssen mindestens alle drei Jahre der gewährten Zertifizierung durchgeführt werden. Alle drei Jahre der gewährten Zertifizierung ist folgendermaßen zu interpretieren: eine Vor-Ort-Inspektion im ersten Jahr und danach jeweils im dritten Jahr, d. h. Jahr 1 - Jahr 3 - Jahr 6.

Modalitäten für Fernaudits:

- Ein Fernaudit ist ein Audit, bei dem alle oder ein Teil der Auditaktivitäten (dementsprechend „teilweises Fernaudit“ und „vollständiges Fernaudit“) durchgeführt werden, ohne dass der Auditor oder die Auditorin physisch am Standort des/der Auditierten anwesend ist, und bei dem Kommunikationstechnologien genutzt werden, um die zur Feststellung der Konformität mit den geltenden Zertifizierungsanforderungen erforderlichen objektiven Nachweise zu erheben und zu überprüfen.

- Ein Fernaudit muss für die Erhebung ausreichender und geeigneter Nachweise ausreichen, Objektivität gewährleisten und mit dem Auditprogramm sowie den Anforderungen des jeweiligen Zertifizierungssystems im Einklang stehen.
- Fernaudits dürfen ausschließlich aus der Ferne oder in Kombination mit Aktivitäten vor Ort eingesetzt werden.
- Ist neben einem Auditor oder einer Auditorin vor Ort auch ein(e) leitende(r) Fernauditor oder Fernauditorin zur Durchführung von Fernaudits im Einsatz, handelt es sich um ein Hybridaudit, da ein Auditor oder eine Auditorin vor Ort dem Hauptauditor oder der Hauptauditorin Auditinformationen zur Verfügung stellt.
- Fernaudits oder -inspektionen lassen sich wie folgt klassifizieren; diese Methoden dürfen für ein Fernaudit kombiniert oder einzeln eingesetzt werden:
 - a. Fernprüfung von Unterlagen: Wenn Belege oder Daten dem Audit-/Inspektionsteam einer zuständigen Behörde zur Überprüfung vorgelegt werden, um zu bestätigen, dass die erforderlichen Aktivitäten durchgeführt oder die angestrebten Ergebnisse erreicht wurden. Zu diesen Daten können Fotos und/oder zuvor aufgezeichnete Videoaufnahmen gehören.
 - b. Virtuelles Audit: Wenn eine zuständige Behörde elektronische Mittel nutzt, um Auditnachweise aus der Ferne einzuholen – unter anderem über Videokonferenzen, den Zugriff auf lokale IT-Systeme und Videostreaming in Echtzeit – und diese objektiv zu bewerten, um den Grad der Übereinstimmung mit den Auditkriterien wie bei einem Vor-Ort-Audit zu ermitteln.
 - c. Live-Video-Streaming: Wenn Live-Videomaterial von einem Audit- oder Inspektionssort gestreamt wird und ein Auditor oder eine Auditorin bzw. ein Inspektor oder eine Inspektorin der zuständigen Behörde sich die Betriebsbedingungen in Echtzeit ansieht.

Registrierung von Händlern

- Diese Ausnahme gilt für die nachstehend beschriebene Kategorie von Händlern und befreit diese von der vollständigen GRTS Zertifizierung. Stattdessen müssen sie sich bei einer zugelassenen Zertifizierungsstelle registrieren.
- Eine Ausnahme von der Zertifizierung gilt für Händler, deren Jahresumsatz mit GRTS Waren unter 20.000 € liegt. Händler, deren Jahresumsatz diesen Grenzwert nicht übersteigt, sind nicht zur GRTS Zertifizierung verpflichtet.
- Berechtigte Händler müssen sich bei einer zugelassenen Zertifizierungsstelle gemäß den Verfahren im „Implementierungsleitfaden für die Registrierung von Händlern“, der auf der Global Standards Website verfügbar ist, registrieren lassen.
- Registrierte Händler müssen ihrer Zertifizierungsstelle Unterlagen vorlegen, die den zertifizierten Status ihrer Lieferanten und die korrekte Kennzeichnung der GRTS Waren belegen, einschließlich der Zertifizierungsnummer des Lieferanten und des Verweises auf die Zertifizierungsstelle des Lieferanten.
- Übersteigt der Jahresumsatz eines Händlers mit GRTS Waren 20.000 €, muss der Händler dies unverzüglich der zugelassenen Zertifizierungsstelle melden und auf eine vollständige GRTS Zertifizierung umstellen, da der Registrierungsstatus dann nicht mehr gilt.
- Registrierte Händler dürfen mit GRTS Fertig- oder Zwischenerzeugnissen, jedoch nicht mit Rohfasern/Samenfasern/Lint Handel treiben.
- Die Zertifizierung von (B2C) Einzelhändlern ist verpflichtend, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - a) Sie verfügen neben ihrer Tätigkeit als Einzelhändler über B2B-Handelstätigkeiten mit GRTS Waren mit einem Jahresumsatz von mindestens 20.000 €.
 - b) Sie sind mit dem Verpacken und Neuverpacken* von GRTS Waren betraut.
 - c) Sie sind mit der Kennzeichnung oder Neukennzeichnung** von GRTS Waren betraut.

** Das Umverpacken von Produkten aus Behältern und Umverteilen der Produkte auf neue Behälter oder das Entfernen von Großverpackungen durch einen Einzelhändler (Versandhandel) und das Verpacken der Waren in Kartons für den Versand an Verbraucher und Verbraucherinnen oder das Verpacken in Beutel zur Aushändigung an Verbraucher und Verbraucherinnen wird nicht als Neuverpacken eingestuft. Das Handling von zurückgesandten Waren und deren erneute Verpackung für den (erneuten) Verkauf wird ebenfalls nicht als Neuverpacken eingestuft. Wenn jedoch einzelne Produktverpackungen und/oder Produktkennzeichnungen entfernt werden und neue Verpackungen/Kennzeichnungen angebracht werden, gilt dies als zertifizierungspflichtige Tätigkeit.*

*** Die Neukennzeichnung von GRTS Waren besteht im Entfernen von GRTS Zeichen von zertifizierten Zwischen-/Fertigerzeugnissen und/oder im Anbringen von GRTS Zeichen auf zertifizierten Zwischen-/Fertigerzeugnissen aus irgendeinem Grund.*

GRTS Kapitel 2.2.8

„Grundlage für die Zertifizierungsbefugnis, die Zertifizierungsstellen von der Global Standards gGmbH gewährt wird, ist eine Akkreditierung der Zertifizierungsstelle gemäß den „Zulassungsverfahren und -anforderungen für Zertifizierungsstellen“. Diese Akkreditierung muss von einer anerkannten Akkreditierungsstelle erteilt werden.

Hinweis: IOAS Inc. fungiert als Hauptkooperationspartner der Global Standards gGmbH zur Unterstützung dieses Akkreditierungsprozesses. Eine Akkreditierung durch andere anerkannte Akkreditierungsstellen bleibt zulässig, sofern die geltenden Zulassungsverfahren und -anforderungen erfüllt sind.“

AUSLEGUNG

- Eine allgemeine Voraussetzung für die Annahme eines Antrags zur Zulassung als nach dem GRTS zugelassene Zertifizierungsstelle ist eine bestehende ISO 17065 Akkreditierung des Antragstellers oder der Antragstellerin (gemäß Kapitel 2.2.9. Grundsätze bezüglich „Zulassungsverfahren und -anforderungen für die Zertifizierungsstellen“). Darüber hinaus werden von IOAS zugelassene nationale oder internationale Akkreditierungsstellen (wie IAF Mitglieder), die über die notwendige Kompetenz verfügen und gegenüber Global Standards bestätigen, dass sie die vorgeschriebenen Verfahren zur Akkreditierung bezüglich des GRTS Geltungsbereichs befolgen, als „anerkannte Akkreditierungsstellen“ eingestuft.

WEITERE HINWEISE

- Zur Risikobeurteilung in textilen Lieferketten sollten sich zugelassene Zertifizierungsstellen und zertifizierte Betriebe außerdem auf die OECD Due Diligence Leitfäden beziehen.

VERWEISE

- OECD (2018), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie

GRTS Kapitel 2.3

„Betriebszertifikat“

AUSLEGUNG

- Detaillierte verpflichtende Vorschriften in Bezug auf Grundsätze, Layout, Format und Text/Kodizes für die Ausstellung eines Betriebszertifikats finden Sie im Dokument „Richtlinie für die Ausstellung von Betriebszertifikaten“, das auf der Global Standards Website erhältlich ist. Zugelassene Zertifizierungsstellen sind für die Ausstellung von Betriebszertifikaten für zertifizierte Betriebe verantwortlich, unter Vorlage der entsprechenden Informationen wie Produktkategorien, die zertifizierte Betriebe unter Einhaltung des GRTS vorweisen können, sowie der Verarbeitungsschritte und -tätigkeiten, die sich für eine GOTS Zertifizierung eignen. Die vollständige Liste der nach dem GRTS zertifizierten Betriebe finden Sie auf der Global Standards Website.

VERWEISE

- www.global-standard.org

GRTS Kapitel 2.4

„Warenbegleitzertifikat“

AUSLEGUNG

- Detaillierte verpflichtende Vorschriften in Bezug auf Grundsätze, Layout, Format und Text/Kodizes für die Ausstellung eines Warenbegleitzertifikats finden Sie im Dokument „Richtlinie für die Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten“, das auf der Global Standard Website erhältlich ist.
- Warenbegleitzertifikate werden von einem zertifizierten Betrieb nach Bedarf über seine ausgewählte zugelassene Zertifizierungsstelle beantragt.
- Ein nicht zertifizierter Einzelhändler kann von seinen nach dem GRTS zertifizierten Lieferanten Warenbegleitzertifikate verlangen, um sicherzustellen, dass die gesamte erworbene Liefermenge tatsächlich nach dem GRTS zertifiziert ist. Ein Warenbegleitzertifikat wird von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle des Lieferanten ausgestellt.
- Warenbegleitzertifikate können an einen (nicht) zertifizierten Einzelhändler ausgestellt werden, solange die Produkte die GRTS Zeichen tragen.

VERWEISE

- www.global-standard.org

GRTS Kapitel 2.5

GRTS Kapitel 2.5.3 und 2.5.4

„2.5.3 Zertifizierte Betriebe, die verantwortungsvoll produzierte Fasern einkaufen, müssen vom ursprünglichen Erzeugenden Betriebszertifikate und (gegebenenfalls) Warenbegleitzertifikate einholen und pflegen, die von einer anerkannten Zertifizierungsstelle für die gesamte Einkaufsmenge gemäß den Kriterien von Kapitel 2.1 ausgestellt wurden.“

„2.5.4 Zertifizierte Betriebe, die GRTS Waren (Zwischen- und Fertigprodukte) einkaufen, müssen GRTS Betriebszertifikate und Warenbegleitzertifikate einholen und aufbewahren, die von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle für die gesamte Einkaufsmenge der GRTS Waren gemäß der Richtlinie zur Ausstellung von Betriebszertifikaten und der Richtlinie zur Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten ausgestellt wurden.“

AUSLEGUNG

- Warenbegleitzertifikate für verantwortungsvoll produzierte Fasern sollten die Auslegung und Erläuterungen gemäß dem GRTS Kapitel 2.1 dieses Dokuments berücksichtigen. Warenbegleitzertifikate für GRTS Waren, die aufgrund eines Produktionsstandards oder eines anderen Verarbeitungsstandards ausgestellt wurden, können in der GRTS Lieferkette nicht akzeptiert werden.
- Detaillierte verpflichtende Vorschriften in Bezug auf Richtlinie, Layout, Format und Angaben für die Ausstellung eines Warenbegleitzertifikats in der GRTS Verarbeitungs-/Handelskette finden Sie im Dokument „Richtlinie für die Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten“, das auf der Global Standard Website verfügbar ist.
- Ein Warenbegleitzertifikat kann nur für einen maximalen Zeitraum von 90 Kalendertagen vom Tag des ersten Versands bis zum Tag des letzten Versands gelten.
- Mehrere Sendungen sind unter bestimmten Umständen möglich, gemäß den Bestimmungen der aktuellen Richtlinie zu Warenbegleitzertifikaten.

WEITERE HINWEISE

- Zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit und des Betriebs der Global Trace-Base werden Daten über den ersten Wareneingang von zertifizierten oder zugelassenen Fasern benötigt, die vom zertifizierten Betrieb erfasst und gepflegt werden sollen. Die Daten müssten in einem geeigneten Dokument, wie eine Tabellenkalkulation, im vorgeschriebenen Format geführt werden.
- Das Format wird Angaben zu den Betriebszertifikaten der Fasererzeugenden bzw. Erzeugergruppen sowie gegebenenfalls die Menge der eingekauften Fasern umfassen.

GOTS Kapitel 2.5.10

„Zertifizierte Betriebe müssen nichtgewerbliche Informationen bezüglich der Wirkungsmessung entsprechend den Anforderungen von Global Standard sammeln, zusammenstellen und vorlegen.“

AUSLEGUNG

- Es gibt keine verpflichtende Vorschrift zur Weitergabe von kommerziell sensiblen Daten, wie finanzielle, geschäftliche oder technische Daten, durch die zertifizierten Betriebe. Die geforderten Daten beziehen sich nur auf die Messung der Auswirkungen gegenüber der Öffentlichkeit. Beispiele für solche Informationen sind die Anzahl und die Fluktuation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Energiequellen, Wasserquellen, usw.

GRTS Kapitel 2.6³

GRTS Kapitel 2.6.1,4

„Transportmittel und Versanddokumente müssen dokumentiert werden“

HINWEISE

- Versanddokumente können Spediteur-Übernahmebescheinigungen (FCR-1 und/oder FCR-2), Frachtbriefe oder Versandrechnungen umfassen.

GRTS Kapitel 2.7

„GRTS Zeichen und Kennzeichnungsbedingungen“

HINWEISE

³ Diese Auslegung entspricht der des GOTS.

- Das GRTS System sieht keine Kennzeichnungsstufen vor und Kennzeichnungen müssen keine Angaben zur Menge an verantwortungsvoll produzierten Fasern enthalten.
- Eine GRTS Kennzeichnung auf einem Produkt muss das GRTS Logo sowie weitere Angaben gemäß Kapitel 2.7.5 enthalten.
- Die GRTS Kennzeichnung auf einem fertigen Verbraucherprodukt ist keine Angabe zum Fasergehalt.

GRTS Kapitel 2.7.5

„Ein Verweis auf die zugelassene Zertifizierungsstelle“

„Die Zertifizierungsnummer des zertifizierten Betriebs“

HINWEISE

- Ein Verweis auf die zugelassene Zertifizierungsstelle kann der Name der Zertifizierungsstelle, dessen Kurzform und/oder ihr Logo sein.
- Die Zertifizierungsnummer des zertifizierten Betriebs ist die durch die zugelassene Zertifizierungsstelle erteilte und auf dem Betriebszertifikat ausgewiesene Nummer.
- Diese Nummer wird vom Global Trace Base-System von Global Standard erzeugt.

GRTS Kapitel 2.7.6

„Bei Einzelhandelswaren dürfen Aussagen, Werbung oder Verweise auf den GRTS nur gemacht werden, wenn das Endprodukt gemäß dem GRTS zertifiziert ist und die vollständige und korrekte GRTS Kennzeichnung trägt.“

HINWEISE

- Sind auf Einzelhandelsprodukten keine GRTS Zeichen auf dem Produkt angebracht, sind jegliche Aussagen, Werbeaussagen oder Verweise auf den Standard strengstens untersagt und dürfen nicht verwendet werden.
- (Nicht) zertifizierte Einzelhändler können von ihren zertifizierten Lieferanten nur für Produkte mit GRTS Zeichen Warenbegleitzertifikate erhalten.
- Es wird erwartet, dass Verkäufer und Verkäuferinnen von GRTS Waren sicherstellen, dass sie nur Warenbegleitzertifikate für korrekt gekennzeichnete GRTS Waren über ihre jeweiligen zugelassenen Zertifizierungsstellen anfordern.
- Die Kennzeichnung von GRTS Waren muss der neuesten Version der „Nutzungsbedingungen für Zeichen – GRTS“ entsprechen. Die Kennzeichnung der verbrauchsfertigen GRTS Waren für den Verkauf im Einzelhandel an Endkunden ist verpflichtend. Für Verbraucher und Verbraucherinnen sichtbare Endprodukte, die gemäß den GRTS Kriterien hergestellt wurden, aber keine GRTS Zeichen tragen, können nicht als GRTS Waren bezeichnet werden.

GRTS Kapitel 3

GRTS Kapitel 3.1

GRTS Kapitel 3.1.2

„GRTS Waren müssen einen Anteil an verantwortungsvoll produzierten Fasern von mindestens 90 % aufweisen.“

AUSLEGUNG

- GRTS Waren müssen zu mindestens 90 % aus zugelassenen, verantwortungsvoll produzierten Fasern bestehen.
- Bis zu 10 % des Faseranteils dürfen aus den in Kapitel 3.2 „Ergänzende Fasermaterialien“ aufgeführten Fasern bestehen.
- Die individuelle Zusammensetzung der verantwortungsvoll produzierten Fasern in GRTS Waren unterliegt keinen Einschränkungen, solange die Mindestanforderungen an den Faseranteil erfüllt sind.

GRTS Kapitel 3.1.3

„GRTS Waren dürfen in ihrer Zusammensetzung maximal 69 % zertifizierte Bio-Fasern enthalten.“

AUSLEGUNG

- Da der GOTS einen Mindestanteil von 70 % an zertifizierten Bio-Fasern vorschreibt, müssen GRTS Waren mit einem Anteil von maximal 69 % an zertifizierten Bio-Fasern hergestellt werden. Dadurch wird die Unterscheidung zwischen den beiden Standards gewährleistet.
- Der GRTS darf zertifizierte Bio-Fasern, die nicht unter die IFOAM-Standardfamilie fallen, erst nach einem ordnungsgemäßen Verfahren zur Überprüfung des Faserstandards zulassen (siehe Kapitel Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. und Auslegung von Kapitel 2.16).
- Unabhängig davon, ob sie Teil der IFOAM-Standardfamilie sind oder nicht, gilt für solche Bio-Fasern weiterhin die Gehaltsgrenze von 69 %.

GRTS Kapitel 3.1 und 3.2

„Anteil an verantwortungsvoll produzierten Fasern“ und „Ergänzendes Fasermaterial“

HINWEISE

Hinweis zur Prüfung von GVO-freier Baumwolle:

- Die folgenden Hinweise gelten für die Analyse von nicht gentechnisch veränderten (GVO-freien) Baumwollfasern.
- Qualitatives GVO-Screening von Baumwolle in der GRTS Lieferkette:
 - a. Für das qualitative GVO-Screening von Baumwolle müssen ISO 5354-1 und ISO 5354-2⁴ angewendet werden.
 - b. Das GVO-Screening darf gemäß ISO 5354-1/2 ausschließlich an unverarbeiteter (Roh-) Baumwolle durchgeführt werden.
 - c. GVO-Tests an chemisch behandelter Baumwolle dürfen nicht als gültige Verifizierung anerkannt werden.
 - d. Tests müssen von qualifizierten und gemäß ISO/IEC 17025 akkreditierten Laboren durchgeführt werden.
- Zeitplan für die anzuwendenden Prüfverfahren:

⁴ ISO/DIS 5354-1.2: Molekulare Biomarker - Nachweis von DNA in Baumwolle zur Textilherstellung - Teil 1: Extraktion von DNA aus Baumwollsaamen und daraus gewonnenen Rohstoffen. ISO/TS 5354-2: Molecular biomarkers — Detection of DNA in cotton used for textile production — Part 2: Overview of target sequences for use in polymerase chain reaction (PCR)-based detection methods for cotton genetically modified (GM) events. Die ISO gibt ferner an, dass „ISO/DIS 5354-1.2“ zusammen mit „ISO 5354-2“ das fachlich vollständig überarbeitete IWA 32:2019 aufhebt und ersetzt.

- a. Übergangszeitraum: Bis zum Inkrafttreten der GRTS Version 1.0 müssen ISO/IWA 32 und ISO 5354-1/2 als gültige Prüfverfahren anerkannt werden.
- b. Verbindliche Anwendung: Mit Inkrafttreten der GRTS Version 1.0 gelten ISO 5354-1 und ISO 5354-2 als verbindliche Prüfverfahren.
- c. Überprüfung des Implementierungszeitplans: Sofern dies gerechtfertigt ist – unter Berücksichtigung der Bereitschaft der einzelnen Sektoren –, darf der Implementierungszeitplan überprüft und angepasst werden.
- Der GRTS erkennt an, dass sich qualitative und quantitative Prüfverfahren im Laufe der Zeit weiterentwickeln. Alternative Methoden zum GVO-Screening für verarbeitete oder unverarbeitete Bio-Baumwolle, die nicht ausdrücklich im GRTS genannt sind, dürfen nur nach einer fachlich fundierten externen Verifizierung, Akkreditierung und anschließenden Zulassung durch den GRTS angewendet werden.

GRTS Kapitel 3.2

„Ergänzende Fasermaterialien“

AUSLEGUNG

- Konventionelle Baumwolle, die nach keinem der Faser-Standards zertifiziert ist – unabhängig davon, ob sie gemäß dem GRTS als GVO-frei gilt –, ist in keiner Stufe als ergänzendes Fasermaterial zulässig.
- Baumwollfasern aus konventionellem Anbau, auch wenn diese nicht gentechnisch verändert und/oder recycelt sind, sind nicht als ergänzende Fasern zulässig.
- Tabelle 5.2.3 führt die Grenzwerte für Rückstände für fertige GRTS Waren auf; beigemischte ergänzende Fasern sollten deshalb diesen Grenzwert nicht überschreiten.
- Frischpolyester ist nicht als ergänzendes Fasermaterial zugelassen. Alle Polyesterfasermischungen in GRTS Waren gemäß GRTS Kapitel 3.2.1 und 3.2.2 müssen (thermomechanisch oder chemisch) aus Post-Consumer-Abfallstoffen recycelt werden.
- Faserreinheit bei Recyclingmaterial: Es ist bekannt, dass mechanisch recycelte Natur- und Synthetikmaterialien unbeabsichtigte Faserrückstände als Verunreinigungen enthalten können. Eine solche Verunreinigung kann auf inhärente Einschränkungen des Recyclingprozesses zurückzuführen sein. Einige Faserspuren lassen mit Standardtestmethoden ggf. nicht nachweisen, was eine genaue Identifizierung und Quantifizierung der Fasern erschwert. Eine unbeabsichtigte Verunreinigung muss nur bei mechanisch recycelten Materialien berücksichtigt werden, die in ausgestellten Dokumenten, z. B. Warenbegleitzertifikaten, als „Sonstige“ eingestuft sind. Absichtlich zugesetztes Polyester aus Frischfasern ist jedoch verboten.

GRTS Kapitel 3.3 Accessories

GRTS Kapitel 3.3.2 (A) Allgemeine Materialien

„**Beispiele für als allgemeine Accessoires betrachtete Materialien sind unter anderem:** Applikationen, Bordüren, Schnallen, Knöpfe und Druckknöpfe, Kordeln, Einfassungen, Gummibänder und -fäden, Stickgarne, Befestigungs- und Verschlusssysteme, Klebebänder zum Aufbügeln, Hutbänder, dekorative Spitze, Futterstoffe, Einlagen, Etiketten (GRTS Etiketten, Pflege-/Thermotransfer-Etiketten, Klebstoffe für Etiketten), Taschenfutter, Zwischenfutter, Nahtbänder, Nähgarne, Schulterpolster, Polsterungen für Unterbekleidung, Besätze, Reißverschlüsse, Sohlen in Schuhwaren und alle sonstigen Accessoires, welche an anderer Stelle in diesem Kapitel nicht ausdrücklich genannt sind.“

AUSLEGUNG

- Die Verwendung von Deko-Accessoires an GRTS Waren darf 15 % des Produktgesamtgewichts und 40 % der Gesamtoberfläche nicht überschreiten. Ein Deko-Accessoire bezeichnet alle Materialien, die zur

Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes eines Produkts verwendet werden, wie Spitze, Pailletten, Stickerei, usw.

- Matratzen, Schuhe (mit einem vollständig textilen oberen Teil) sowie kombinierte Produkte sind von der Gewichtsbeschränkung der Deko-Accessoires ausgenommen. Die in diesen Produkten verwendeten Komponenten, einschließlich Träger, Rahmen, Gummisohle usw., sollten als funktionale Accessoires eingestuft werden.
- Wenn die auf zertifizierten Materialien verwendeten Bänder oder Etiketten mit einem voraufgetragenen Klebstoff versehen sind, sollte sie als Accessoires eingestuft werden und die Kriterien von GRTS Kapitel 5.2.8 erfüllen.
- Klebprodukte (wie z. B. Kleber), die auf zertifizierten Materialien verwendet werden (z. B. für Matratzen, Klebeverzierungen) müssen vor dem Gebrauch beurteilt und zugelassen werden. Diese Klebechemikalien gelten nicht als Zusatzstoff.
- Dekorativer Glitzer: Die Verwendung von dekorativem Glitzer auf nach dem GRTS zertifizierten Waren unterliegt den folgenden Einschränkungen:
 - i. Verbotener Glitzer: Unlöslicher und nicht biologisch abbaubarer Glitzer darf nicht verwendet werden.
 - ii. Zulässiger Glitzer: Es darf löslicher*, biologisch abbaubarer**, natürlicher oder anorganischer Glitzer verwendet werden.
 - iii. Prüfanforderungen:

* Bestimmung der Polymerlöslichkeit – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Anlage 16, OECD-Leitlinie 120

** Prüfung der biologischen Abbaubarkeit – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Anlage 15, OECD-Leitlinie 301B

GRTS Kapitel 3.3.2 (D) – Träger und Rahmen

„In Matratzen verwendeter Latexschaum muss aus Latex hergestellt sein, das nach einem Programm zertifiziert ist, das die Einhaltung der Grundsätze der nachhaltigen Waldbewirtschaftung bestätigt.“

AUSLEGUNG

- Anerkannte Zertifizierungsprogramme zum Nachweis der Einhaltung der Grundsätze der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sind das Forest Stewardship Council (FSC), das Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) und die Rainforest Alliance.

GRTS Kapitel 3.3.2 (C) – Füllungen und Ausstopfmaterialien

„Für die Verwendung von Textilfasern“

HINWEISE

- Es dürfen ausschließlich die in Kapitel 2.1 aufgeführten verantwortungsvoll produzierten Fasern verwendet werden, da der GRTS Textilfasern nicht als Accessoires betrachtet, wenn sie als Füll- oder Ausstopfmaterial verwendet werden.

GRTS Kapitel 4

GRTS Kapitel 4.1

(Hinweis: Die in diesem Kapitel dargelegte Auslegung entspricht der des GOTS.)

GRTS Kapitel 4.1.1

GRTS Kapitel 4.1.1 (i)

„Der zertifizierte Betrieb muss seinen Due-Diligence-Prozess in seine Richtlinien und Managementsysteme integrieren.“

HINWEISE

- Die Richtlinie eines zertifizierten Betriebs über Verantwortungsvolles Unternehmerisches Handeln (RBC) muss die folgenden Punkte erfüllen:
 - a. Sie muss auf den OECD Leitsätzen für Multinationale Unternehmen sowie auf den relevanten internationalen Menschenrechtsstandards, die unter GRTS Kapitel 4.4.1 aufgeführt sind, basieren.
 - b. Sie muss Verpflichtungen beinhalten im Hinblick auf die eigenen Aktivitäten des zertifizierten Betriebs und muss die Erwartungen des zertifizierten Betriebs an dessen Geschäftspartner – einschließlich Lieferanten, Lizenznehmer und Zwischenhändler - für die vollständige Länge der Lieferkette zum Ausdruck bringen.
 - c. Sie muss eine Verpflichtung beinhalten, Due Diligence auf Organisationsebene in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.
 - d. Sie muss die GRTS Kriterien zu chemischen Zusatzstoffen, die GRTS Umweltkriterien, die GRTS Menschenrechts- und Sozialkriterien sowie die GRTS Governance Kriterien und alle im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie als Sektorrisiken erkannten Probleme abdecken.
 - e. Sie muss Verpflichtungen beinhalten, die Sorgfaltspflicht bei den wichtigsten Risiken des zertifizierten Betriebs in Bezug auf dessen eigene Geschäftstätigkeiten und seine Lieferkette zu erfüllen.
 - f. Sie muss Verpflichtungen für verantwortliche Beschaffungsverfahren beinhalten, d. h., dass sich der zertifizierte Betrieb verpflichtet, über sein vollständiges Beschaffungsverfahren hinweg nicht zu schädlichen Auswirkungen beizutragen.
 - g. Sie muss die Erwartungen des zertifizierten Betriebs in Hinblick auf den Einsatz von Lohnverarbeitern durch direkte Lieferanten, soweit zutreffend, festlegen, einschließlich einer Definition für „Lohnverarbeiter“ und Differenzierungen der so vergebenen Arbeiten, soweit vorhanden.
 - h. Sie muss die Erwartungen des zertifizierten Betriebs im Hinblick auf die Auslagerung an Heimarbeitende und den Einsatz von Handarbeit festlegen, sofern dies für das Geschäftsmodell des zertifizierten Betriebs relevant ist.
 - i. Sie muss eine Verpflichtung im Hinblick auf eine sinnvolle Zusammenarbeit mit den betroffenen Interessengruppen im Rahmen der Sorgfaltspflichten beinhalten.
 - j. Sie muss eine Verpflichtung im Hinblick auf die Anhörung und Behandlung aller Beschwerden gegenüber dem zertifizierten Betrieb betreffend seiner eigenen Geschäftstätigkeiten beinhalten, unabhängig davon wie diese Beschwerden vorgebracht werden.
 - k. Sie muss eine Verpflichtung im Hinblick auf die Anhörung und Behandlung von bewerteten und belegten Beschwerden, die durch rechtmäßige Prozesse vorgebracht werden, beinhalten, dass der zertifizierte Betrieb in seiner Lieferkette Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat.
 - l. Sie muss auf höchster Ebene des zertifizierten Betriebs genehmigt werden.

ART DER RICHTLINIE

- Die Richtlinie des zertifizierten Betriebs über Verantwortungsvolles Unternehmerisches Handeln (RBC) kann aus einer einzelnen Richtlinie oder aus mehreren unabhängigen Richtlinien bestehen oder kann Teil eines breiter gefassten Governance-Dokuments sein, wie der Verhaltenskodex oder die Prinzipien der Geschäftsethik.
- Die RBC-Richtlinie des zertifizierten Betriebs kann auch auf bestehenden Richtlinien und Verpflichtungen aufbauen.

VERABSCHIEDUNG UND AKTUALISIERUNG DER RICHTLINIE

- Die RBC-Richtlinie des zertifizierten Betriebs muss unter der Mitwirkung und der sachkundigen Beratung von relevanten internen und externen Fachleuten entwickelt und durch die höchste Unternehmensebene genehmigt werden.
- Die RBC-Richtlinie des zertifizierten Betriebs muss auf die wesentlichen Risiken des zertifizierten Betriebs zugeschnitten und an diese angepasst sein.
- Die RBC-Richtlinie des zertifizierten Betriebs darf kein statisches Dokument sein. Sie muss durch einen iterativen Prozess aktualisiert werden, der auf den wachsenden Erkenntnissen über die Schadensrisiken der Lieferkette des Unternehmens sowie auf den Beiträgen interner und externer Interessengruppen basiert.

KOMMUNIZIEREN DER RICHTLINIE

- Die RBC-Richtlinie muss öffentlich zugänglich gemacht und allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Lieferanten, Geschäftspartnern und sonstigen relevanten Parteien mitgeteilt werden.

VERWEISE

- OECD (2018), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln
- OECD (2018), OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie
- GOTS Handbuch zu Sorgfaltspflichten für zertifizierte Betriebe (die aktuelle Fassung ist auf der Global Standard Website verfügbar), siehe Kapitel 4.2 „Umsetzung von verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln“ (Schritt 1)

GRTS Kapitel 4.1.1 (ii)

„Der zertifizierte Betrieb muss tatsächliche oder potenzielle nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit ermitteln.“

HINWEISE

- Der zertifizierte Betrieb muss das Schadensrisiko in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und in seiner Lieferkette untersuchen.
 - Der zertifizierte Betrieb muss Vorstudien unter besonderer Berücksichtigung von Risiken eines Verstoßes gegen die GRTS Kriterien zu chemischen Zusatzstoffen, die GRTS Umweltkriterien, die GRTS Menschenrechts- und Sozialkriterien sowie die GRTS Governance-Kriterien durchführen. Die Vorstudie muss die folgenden Punkte berücksichtigen:
 - ein Risiko, das speziell auf die vom zertifizierten Betrieb hergestellten oder verkauften Produkte zutrifft,
 - spezifische Faktoren der Länder, in denen der zertifizierte Betrieb tätig ist,
 - Faktoren, die speziell auf das Beschaffungsmodell des zertifizierten Betriebs zutreffen,

d. Komponenten im Geschäftsmodell des zertifizierten Betriebs, die eine Wahrscheinlichkeit oder den Umfang von Risiken in seiner Lieferkette erhöhen könnten.

- Der zertifizierte Betrieb muss bestimmen, welche Schadensrisiken in seinem eigenen Betrieb und in seiner Lieferkette am wichtigsten sind und diese bei der Ergreifung von Maßnahmen priorisieren.
- Der zertifizierte Betrieb muss die Vorstudie dokumentieren.
- Der zertifizierte Betrieb muss sich mit Interessengruppen und Fachleuten in Bezug auf Sachverhalte besprechen, für die zusätzliche Informationen erforderlich sind.
- Der zertifizierte Betrieb muss die Erkenntnisse der Vorstudie auf wiederkehrender Basis überprüfen.
- Der zertifizierte Betrieb muss die Informationen, die zu seinem Verständnis der Schadensrisiken beitragen, fortlaufend aktualisieren und sich verändernde Umstände erfassen.

b. Der zertifizierte Betrieb führt eine Selbstbeurteilung seiner eigenen Geschäftstätigkeiten durch.

- Der zertifizierte Betrieb muss eine Selbstbeurteilung seiner eigenen Geschäftstätigkeiten durchführen, um das Ausmaß der Risiken und die tatsächliche Auswirkung zu ermitteln.
- Der zertifizierte Betrieb muss bei der Beurteilung des Schadensrisikos in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten die GRTS Kriterien und sonstige begründete Leitfäden für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einhalten.
- Der zertifizierte Betrieb muss mit potenziell betroffenen Interessengruppen (Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, Gewerkschaften und Vertreterorganisationen) zusammenarbeiten, um potenziellen und tatsächlichen Schaden in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten zu identifizieren.
- Der zertifizierte Betrieb muss Richtlinien und Systeme überprüfen, um zu beurteilen, in welchem Umfang Risiken verhindert oder gemindert werden.
- Der zertifizierte Betrieb muss sich externe Unterstützung bei der Durchführung einer Selbstbeurteilung holen, wenn die Auswirkungen, sollten sie nicht verhindert werden, schwere Schäden verursachen könnten, und wenn die präventiven Maßnahmen technisches Fachwissen, das im Unternehmen nicht verfügbar ist, erfordern.

c. Der zertifizierte Betrieb muss Lieferanten, die mit einem hohen Schadensrisiko behaftet sind, vor Ort beurteilen.

- Der zertifizierte Betrieb muss Lieferanten, die mit einem höheren Risiko für während der Vorstudie priorisierte Schäden behaftet sind, vor Ort beurteilen. Zu diesem Zweck muss der zertifizierte Betrieb Lieferanten auf der Grundlage der Schwere und Wahrscheinlichkeit des Schadensrisikos auswählen, und nicht aufgrund ihrer Position in der Lieferkette. Die folgenden Aspekte müssen bei der Identifizierung des Lieferanten für eine solche Beurteilung berücksichtigt werden:
 - a. das Land der Tätigkeit mit spezifischen Risiken,
 - b. Produktionsprozesse mit spezifischen Risiken (z. B. Nassverarbeitung birgt ein hohes Risiko für gefährliche Chemikalien),
 - c. Schäden oder Schadensrisiken, die bei einer vorherigen Lieferantenbeurteilung identifiziert wurden.
- Wenn schwerwiegende Risiken mit vorgelagerten Prozessen einhergehen (z. B. dem Anbau von Baumwolle), muss der zertifizierte Betrieb um Zusicherungen bitten, dass die priorisierten Lieferanten vorgelagert beurteilt werden.
- Der zertifizierte Betrieb muss Lieferantenbeurteilungen durchführen, wenn Informationslücken bestehen oder sich Zusammenhänge vermutlich verändert haben.
- Der zertifizierte Betrieb muss mehrere Informationsquellen nutzen.
- Der zertifizierte Betrieb muss Folgendes beurteilen:
 - a. die Maßnahmen, die der Lieferant zur Vermeidung von Schaden umgesetzt hat,
 - b. den tatsächlichen Schaden vor Ort und die Schadensrisiken,
 - c. in welchem Umfang, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen über ihre Rechte Bescheid wissen, insbesondere über die Menschen- und Arbeitsrechte,
 - d. ob der Lieferant einen Beschwerdemechanismus auf betrieblicher Ebene unterhält und wie effektiv dieser ist,

- Umfang und Art der Beurteilung entsprechen den potenziellen Risiken und sind an das örtliche Umfeld angepasst. In Bezug auf Arbeits- und Menschenrechte sind die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an der Entwicklung der Beurteilungen beteiligt.
- Im Falle von Diskrepanzen zwischen den tatsächlichen Ergebnissen und den erwarteten Ergebnissen muss der zertifizierte Betrieb die Beurteilungsmethode entsprechend ändern.
- Die an der Beurteilung beteiligten Personen müssen das lokale Umfeld und die nationalen und internationalen Standards in Bezug auf nachteilige Auswirkungen kennen.
- Der zertifizierte Betrieb muss die Lieferantenbeurteilung auf geschlechtersensible Weise durchführen.

d. Der zertifizierte Betrieb beurteilt, in welchem Verhältnis er zu den Auswirkungen steht.

- Der zertifizierte Betrieb unternimmt Anstrengungen in gutem Glauben, um zu verstehen, ob er die identifizierten Auswirkungen verursacht oder dazu beigetragen hat oder ob er mit diesen in Verbindung steht.
- Der zertifizierte Betrieb ergreift unverzüglich Maßnahmen zur Bekämpfung der bestehenden Auswirkungen.

VERWEISE

- OECD (2018), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln
- OECD (2018), OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie
- GOTS Handbuch zu Sorgfaltspflichten für zertifizierte Betriebe (die aktuelle Fassung ist auf der Global Standard Website verfügbar), siehe Kapitel 4.3 „Identifizierung und Beurteilung nachteiliger Auswirkungen“ (Schritt 2)

GRTS Kapitel 4.1.1 (iii)

„Der zertifizierte Betrieb muss nachteilige Auswirkungen stoppen, vermeiden oder mindern.“

HINWEISE

e. Der zertifizierte Betrieb muss die Vermeidung oder Minderung von Schaden in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten anstreben.

- Der zertifizierte Betrieb muss Handlungen einstellen, die Schäden verursachen oder dazu beitragen, und muss unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um bestehende negative Auswirkungen seiner eigenen Geschäftstätigkeiten zu unterbinden.
- Der zertifizierte Betrieb muss einen Plan zur Vermeidung und Minderung künftiger Schäden in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten etablieren und implementieren.
- Der zertifizierte Betrieb muss unverzüglich Maßnahmen zur kurzfristigen Vermeidung aller unmittelbaren und akuten Gefahren ergreifen.
- Der zertifizierte Betrieb muss die Entwicklung ergebnisorientierter Lösungen anstreben, die langfristig zur Vermeidung von Schäden führen.
- Der Plan des zertifizierten Betriebs zur Vermeidung und Minderung von Schäden muss einen Zeitrahmen für die Nachkontrolle beinhalten. Die zur Vermeidung und Minderung von Schäden durchgeführten Maßnahmen sind der Schwere des Schadens angemessen. Auf der Basis des Risikoniveaus muss der zertifizierte Betrieb das Hinzuziehen von Sachverständigen in Betracht ziehen.
- Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Gewerkschaften und von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen selbst gewählte Vertreter und Vertreterinnen wirken an der Entwicklung der Maßnahmen des zertifizierten Betriebs zur Vermeidung und Minderung von arbeitsbezogenen Problemen (in der eigenen Lieferkette des zertifizierten Betriebs) mit.

- Der zertifizierte Betrieb muss bei der Entwicklung von Präventivmaßnahmen internationale Standards und Leitlinien berücksichtigen.

f. Der zertifizierte Betrieb muss die Vermeidung oder Minderung von Schäden in seiner Lieferkette anstreben.

- Der zertifizierte Betrieb muss seinen eigenen Plan zur Vermeidung und Minderung künftiger Schäden in seiner Lieferkette entwickeln und implementieren.
- Wenn in der Lieferkette ein Risiko identifiziert wird, das zu Schäden beitragen kann, muss der zertifizierte Betrieb einen Plan entwickeln, um diesen Schadensbeitrag zu vermeiden. Ein solcher Plan sollte klare Fristen enthalten.
- Der zertifizierte Betrieb muss Preismodelle entwickeln, die den Kosten für Löhne, Leistungen und Investitionen in angemessene Arbeit Rechnung tragen.
- Der zertifizierte Betrieb muss interne Maßnahmen umsetzen, um Risiken in seiner Lieferkette zu kontrollieren. Dazu gehören Maßnahmen, die der zertifizierte Betrieb selbst steuern kann.
- Der zertifizierte Betrieb muss die Vermeidung/Minderung von Risiken mithilfe seiner Produktentwicklung anstreben.
- Der zertifizierte Betrieb muss über eine gute, lokale Kenntnis seiner Lieferanten verfügen.
- Der zertifizierte Betrieb muss seinen Einfluss nutzen, um seine Lieferanten in Bezug auf die Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen zu beeinflussen.
- Der zertifizierte Betrieb muss Kontrollmaßnahmen ergreifen, um durch seine Einkaufspraktiken nicht für Schaden mitverantwortlich zu sein, auch wenn der Betrieb dazu noch keine spezifischen Fälle identifiziert hat. Für Fälle, in denen die Einkaufspraktiken für Schäden mitverantwortlich sein könnten, ist ein System von Verfahren zu befolgen.
- Gegebenenfalls trennt sich der zertifizierte Betrieb vom Lieferanten, um nachteilige Auswirkungen auf seine Lieferkette zu vermeiden.
- Sollte der zertifizierte Betrieb feststellen, dass eine Trennung von Lieferanten notwendig ist, hält er dabei nationale Gesetze, internationale Arbeitsstandards und die Bedingungen der Tarifvereinbarungen ein.
- Im Falle einer Trennung von einem Lieferanten legt der zertifizierte Betrieb der Geschäftsleitung und der Gewerkschaft (sofern vorhanden) des Lieferanten Informationen vor, die seine Geschäftsentscheidung rechtfertigen.
- Im Falle einer Trennung von einem Lieferanten beendet der zertifizierte Betrieb die Geschäftsbeziehung zum Lieferanten mit hinreichender Frist.
- Sofern der zertifizierte Betrieb zum Lieferanten weiterhin eine Geschäftsbeziehung unterhält, demonstriert er seine Bemühungen zur Minderung der identifizierten nachteiligen Auswirkung(en).

GOTS UNTERSTÜTZT ZERTIFIZIERTE BETRIEBE DABEI,

- ihren Einfluss mit anderen Einkäufern zu bündeln, insbesondere in Fällen, wo der Betrieb nicht allein Druck ausüben kann,
- Anreize für Lieferanten für die Einhaltung der RBC-Richtlinie einzuführen,
- Lieferanten bei der Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen zu unterstützen,
- mit der Regierung bei der Vermeidung oder Minderung nachteiliger Auswirkungen zusammenzuarbeiten.

VERWEISE

- OECD (2018), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln
- OECD (2018), OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie

- c. GOTS Handbuch zu Sorgfaltspflichten für zertifizierte Betriebe (die aktuelle Fassung ist auf der Global Standard Website verfügbar), siehe Kapitel 4.4 „Nachteilige Auswirkungen stoppen, vermeiden und mindern“ (Schritt 3)

GRTS Kapitel 4.1.1 (iv)

„Der zertifizierte Betrieb muss die Implementierung und Ergebnisse nachverfolgen.“

HINWEISE

a. Prüfen, überwachen und validieren des Fortschritts hinsichtlich Due Diligence und dessen Auswirkungen auf die eigene Geschäftstätigkeit des zertifizierten Betriebs.

- Der zertifizierte Betrieb hat Sicherungsmechanismen implementiert, um beurteilen zu können, ob seine Due-Diligence-Vorgaben in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten erfüllt werden.
- Der zertifizierte Betrieb überwacht Due Diligence und Risikomanagement laufend mithilfe von geeigneten Leistungskennzahlen.
- Der zertifizierte Betrieb verwendet alle bekannten Informationen, einschließlich Daten der laufenden Überwachung, periodische interne Beurteilungen, durch den Beschwerdemechanismus erhobene Probleme usw., um zu validieren, ob die vom Unternehmen ergriffenen Maßnahmen, Auswirkungen tatsächlich vermeiden und mindern.
- In Fällen, wo nachteilige Auswirkungen nicht effektiv verhindert oder gemindert werden konnten, bemüht sich der zertifizierte Betrieb darum, die Ursache dafür zu verstehen und reagiert entsprechend.
- Der zertifizierte Betrieb arbeitet mit externen Fachleuten an der Verifizierung der Effektivität von Maßnahmen zu Due Diligence und Risikomanagement, wenn Auswirkungen schwerwiegende Schäden verursachen können, sofern sie nicht entsprechend verhindert werden, oder wenn präventive Maßnahmen technisches Fachwissen erfordern.

b. Prüfen, überwachen und validieren des Fortschritts hinsichtlich Due Diligence und dessen Auswirkungen auf die Lieferkette.

- Der zertifizierte Betrieb hat Sicherungsmechanismen implementiert, um beurteilen zu können, ob seine Due-Diligence-Vorgaben in seiner Lieferkette erfüllt werden.
- Soweit möglich, muss der zertifizierte Betrieb Kennzahlen entweder direkt oder indirekt überwachen, um zu validieren, ob Auswirkungen vermieden wurden.
- Der zertifizierte Betrieb verwendet alle bekannten Informationen, einschließlich Daten der laufenden Überwachung, periodische interne Beurteilungen, durch den Beschwerdemechanismus erhobene Probleme usw., um zu validieren, ob die vom zertifizierten Betrieb ergriffenen Maßnahmen, Auswirkungen tatsächlich vermeiden und mindern.
- In Fällen, in denen nachteilige Auswirkungen nicht effektiv verhindert oder gemindert werden konnten, bemüht sich der zertifizierte Betrieb darum, die Ursache dafür zu verstehen und reagiert entsprechend, unter anderem durch die Aktualisierung und Implementierung von Korrekturmaßnahmenplänen, sofern dies angemessen ist, sowie durch die Einholung externer Beratung.

GOTS UNTERSTÜTZT ZERTIFIZIERTE BETRIEBE DABEI,

- externe Fachleute bei der Beurteilung der Effektivität von in der Lieferkette ergriffene Maßnahmen zu Due Diligence und Risikomanagement hinzuzuziehen. Externe Fachleute sollten insbesondere hinzugezogen werden, wenn die Auswirkungen in der Lieferkette schwerwiegende Schäden verursachen könnten, sofern sie nicht entsprechend verhindert werden, oder wenn präventive Maßnahmen technisches Fachwissen erfordern.

VERWEISE

- a. OECD (2018), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln
- b. OECD (2018), OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie
- c. GOTS Handbuch zu Sorgfaltspflichten für zertifizierte Betriebe (die aktuelle Fassung ist auf der Global Standard Website verfügbar), siehe Kapitel 4.5 „Nachverfolgung der Implementierung und Ergebnisse“ (Schritt 4)

GRTS Kapitel 4.1.1 (v)

„Der zertifizierte Betrieb muss kommunizieren, wie die Auswirkungen bekämpft werden.“

HINWEISE

- a. **Kommunizieren Sie den Due-Diligence-Prozess des zertifizierten Betriebs nach außen, einschließlich der Art und Weise, wie der zertifizierte Betrieb potenzielle und tatsächliche Schäden bekämpft hat.**
 - Der zertifizierte Betrieb muss die folgenden Punkte nach außen kommunizieren:
 - a. seine Sorgfaltspflichten in der Lieferkette,
 - b. sein Due Diligence Managementsystem,
 - c. die schwerwiegendsten Risiken in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und in seiner Lieferkette,
 - d. seine Prozesse zur Beurteilung von Risiken,
 - e. seinen Plan zur Vermeidung und Minderung von Schäden in den eigenen Geschäftstätigkeiten und seine Fortschritte hinsichtlich dieser Maßnahmen. Hinweis: Dieses Kriterium bezieht sich auf die schwerwiegendsten Risiken eines zertifizierten Betriebs,
 - f. dessen Plan zur Vermeidung und Minderung von Schäden in seiner Lieferkette und seine Fortschritte im Hinblick auf diese Maßnahmen,
 - g. seine Ziele im Hinblick auf ein Engagement in der Regierungspolitik und das Ergebnis der Bemühungen um ein Engagement (sofern relevant),
 - h. seine sinnvolle Zusammenarbeit mit seinen Interessengruppen,
 - i. die Prozesse, die Korrekturmaßnahmen in den eigenen Geschäftstätigkeiten ermöglichen,
 - j. die Prozesse, die Korrekturmaßnahmen in seiner Lieferkette ermöglichen,
 - k. die kollaborativen Prozesse, an denen der zertifizierte Betrieb zur Umsetzung von Due Diligence mitwirkt.
 - Der zertifizierte Betrieb muss mindestens einmal pro Jahr ein solches öffentliches Statement abgeben.
 - Die Kommunikation des zertifizierten Betriebs muss in Form und Häufigkeit den von ihm verursachten Menschenrechtsauswirkungen Rechnung tragen.
 - Die Kommunikation des zertifizierten Betriebs muss ausreichende Informationen enthalten, um die Angemessenheit seiner Reaktion auf Menschenrechtsauswirkungen innerhalb seiner Geschäftstätigkeit und seiner Lieferkette beurteilen zu können.
 - Die Informationen werden relevant, genau, klar, nutzerfreundlich und in einfacher Sprache vermittelt und so präsentiert, dass die Informationen für die Benutzerzielgruppe zugänglich sind.
 - Der zertifizierte Betrieb muss sicherstellen, dass seine Kommunikation keine Risiken für die betroffenen Interessengruppen darstellt.

b. **Kommunizieren mit den betroffenen Interessengruppen (für Menschenrechte)**

- Der zertifizierte Betrieb muss bereit sein, seine Maßnahmen bezüglich seiner Auswirkungen auf Menschenrechte öffentlich zu machen.
- Sollten die Geschäftstätigkeiten des zertifizierten Betriebs oder das betriebliche Umfeld ein Risiko bezüglich schwerwiegender Folgen für die Menschenrechte darstellen, muss der zertifizierte Betrieb förmlich melden, wie diesen begegnet wird.
- Die öffentlichen Statements müssen für die betroffenen Interessengruppen zugänglich sein.
- Der zertifizierte Betrieb muss mit seinen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, den Gewerkschaften und den von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen selbst gewählten Vertreterorganisationen kommunizieren.

VERWEISE

- OECD (2018), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln
- OECD (2018), OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie
- GOTS Handbuch zu Sorgfaltspflichten für zertifizierte Betriebe (die aktuelle Fassung ist auf der Global Standard Website verfügbar), siehe Kapitel 4.5 „Kommunikation über den Umgang mit Auswirkungen“ (Schritt 5)

GRTS Kapitel 4.1.1 (vi)

„Der zertifizierte Betrieb muss gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen ermöglichen“

HINWEISE

- Führen Sie Prozesse ein, die Korrekturmaßnahmen in den eigenen Geschäftstätigkeiten des zertifizierten Betriebs ermöglichen (z. B. Beschwerdemechanismus auf betrieblicher Ebene).**
 - Ein Beschwerdemechanismus auf operativer Ebene ist ein formalisiertes Verfahren, über das Einzelpersonen oder Gruppen Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen eines zertifizierten Betriebs – unter anderem in Bezug auf ihre Menschenrechte – vorbringen und Abhilfe einfordern können.
 - Der zertifizierte Betrieb muss einen Prozess einführen, um Korrekturmaßnahmen bezüglich Folgen für die Menschenrechte zu ermöglichen.
 - Der zertifizierte Betrieb muss Prozesse einführen, die Korrekturmaßnahmen für andere nachteilige Auswirkungen als die Auswirkungen auf die Menschenrechte ermöglichen (z. B. Auswirkungen auf Arbeit oder Umwelt).
 - Sofern ein Beschwerdemechanismus eingeführt wurde, muss dieser auf den folgenden Kernpunkten basieren:
 - Rechtmäßigkeit;
 - Zugänglichkeit;
 - Vorhersehbarkeit;
 - Gleichberechtigung;
 - Transparenz;
 - Dialogbasiert.
 - Wenn ein Beschwerdemechanismus eingeführt wird, schließt dies nicht eine Inanspruchnahme von Rechtsmitteln (z. B. durch rechtliche Verzichtserklärungen) für die Opfer grober Menschenrechtsverletzungen aus, und das Unternehmen behindert nicht zivil- oder strafrechtliche Untersuchungen oder Untersuchungen der Menschenrechte.

- Das Beschwerdeverfahren des zertifizierten Betriebs darf weder die Rolle lokaler Beschwerdemechanismen – einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Mechanismen – noch die Rolle der Gewerkschaften bei der Beilegung von Arbeitskonflikten untergraben.
- Der GRTS ermuntert zertifizierte Betriebe:
 - a. bestehende Leitfäden zur Einrichtung von Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene heranzuziehen.
 - b. Beschwerden zu veröffentlichen.

b. sich zur Anhörung und Behandlung von Beschwerden zu verpflichten, die durch rechtmäßige Prozesse vorgebracht wurden (ein Verfahren auf nicht-betrieblicher Ebene).

- Der zertifizierte Betrieb muss sich an rechtmäßigen Verfahren beteiligen, die eine Entgegennahme wesentlicher und belegter Beschwerden gegenüber dem Betrieb ermöglichen, die der Betrieb verursacht hat oder die zu Schaden in seiner Lieferkette beigetragen haben.
- Sofern ein Beschwerdemechanismus eingeführt wurde, muss dieser auf den folgenden Kernpunkten basieren:
 - a. Rechtmäßigkeit;
 - b. Zugänglichkeit;
 - c. Vorhersehbarkeit;
 - d. Gleichberechtigung;
 - e. Transparenz;
 - f. Dialogbasiert.
- Wenn ein Beschwerdemechanismus eingeführt wird, schließt dies nicht eine Inanspruchnahme von Rechtsmitteln (z. B. durch rechtliche Verzichtserklärungen) für die Opfer grober Menschenrechtsverletzungen aus, und das Unternehmen behindert nicht zivil- oder strafrechtliche Untersuchungen oder Untersuchungen der Menschenrechte.
- Global Standard ermuntert zertifizierte Betriebe:
 - a. bestehende Leitfäden zur Einrichtung von Beschwerdemechanismen in der Lieferkette heranzuziehen.
 - b. Beschwerden zu veröffentlichen.

c. Der zertifizierte Betrieb muss Problemlösungen anbieten oder Beiträge dazu leisten, wenn er nachteilige Auswirkungen verursacht oder an diesen mitgewirkt hat.

- Die Problemlösungen streben die Wiederherstellung der Situation der betroffenen Person(en) an, in der sie wären, wenn die schädlichen Auswirkungen nicht aufgetreten wären.
- Die Problemlösung entspricht den nationalen Gesetzen und internationalen Leitfäden, und folgt, wenn keine Standards vorhanden sind, vorherigen Fällen.
- Der zertifizierte Betrieb muss mit den betroffenen Interessengruppen an der Ermittlung einer Problemlösung arbeiten.
- Der zertifizierte Betrieb muss beurteilen, wie zufrieden die Personen, die die Beschwerde vorgebracht haben, mit dem Verfahren und dem Ergebnis sind.

VERWEISE

- a. OECD (2018), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln
- b. OECD (2018), OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie

- c. GOTS Handbuch zur Sorgfaltspflicht für zertifizierte Betriebe (die aktuelle Fassung ist auf der Global Standard Website verfügbar), siehe Kapitel 4.7 „Gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen anbieten oder daran mitwirken“ (Schritt 6)

GRTS Kapitel 4.1.5

„Der zertifizierte Betrieb muss seine Managementsysteme so stärken, dass er in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und in seiner Lieferkette seine Sorgfaltspflichten erfüllen kann.“

HINWEISE

Der zertifizierte Betrieb muss die folgenden Schritte zur Stärkung seiner Managementsysteme in Betracht ziehen:

- Der zertifizierte Betrieb muss sicherstellen, dass die Geschäftsbereiche (z. B. Beschaffung, Konstruktion, verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln) die Rückmeldungen aus der Sorgfaltsprüfung weitergeben, um eine kontinuierliche Verbesserung zu fördern.
- Der zertifizierte Betrieb muss sicherstellen, dass die Informationen zur Sorgfaltspflicht an die zuständigen Entscheidungsträger weitergeleitet werden und er muss darauf achten, dass dies zeitnah geschieht und die Informationen für das Risikomanagement ausreichend sind.
- Entscheidungen, die das Risiko erhöhen könnten, müssen mehrere Geschäftsbereiche einbeziehen, um eine umfassende Risikobeurteilung zu gewährleisten.
- Die für den Einkauf zuständigen Bereiche müssen Zugang zu stets auf dem neuesten Stand befindlichen Informationen zur Sorgfaltspflicht haben, um fundierte Kaufentscheidungen treffen und diese mit den Risikomanagementstrategien in Einklang bringen zu können.

VERWEISE

- a. OECD (2018), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln
- b. OECD (2018), OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie
- c. GOTS Handbuch zur Sorgfaltspflicht für zertifizierte Betriebe (die aktuelle Fassung ist auf der Global Standard Website verfügbar), siehe Kapitel 4.2.2 „Managementsysteme stärken“

GRTS Kapitel 4.1.7

„Der zertifizierte Betrieb muss die höhere Ebene der Geschäftsleitung mit der Überwachung und Verantwortung für Due Diligence beauftragen und Vorstandsverantwortungen für die Umsetzung der Richtlinie zu verantwortlichem unternehmerischem Handeln zuweisen..“

AUSLEGUNG

- Der zertifizierte Betrieb muss Grundsätze der Unternehmensführung festlegen oder diese stärken, um so verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (RBC) zu überwachen und zu unterstützen; dies schließt auch ein, der Vorstands- und Geschäftsleitungsebene leitende Aufgaben in Zusammenhang mit dem Ansatz des Unternehmens in Bezug auf RBC und dessen Umsetzung zu übertragen.
- Führungskräfte, die für die Umsetzung der RBC-Richtlinie des zertifizierten Betriebs sowie für die GRTS Menschenrechts- und Sozialkriterien verantwortlich sind, müssen den Sorgfaltspflichten hinsichtlich

Risiken zu Menschenrechten, Arbeit, Umwelt und Integrität ausreichend Aufmerksamkeit und Unterstützung zukommen lassen und die Ressourcen entsprechend verwenden.

- Der zertifizierte Betrieb muss ausreichend Personalarbeitszeit bereitstellen und gewährleisten, dass die Personen, die mit den Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Lieferkette betraut sind, über die entsprechende Kompetenz zur Erfüllung ihrer Pflichten verfügen.

GRTS Kapitel 4.1.11

„Internes Audit“

HINWEISE UND AUSLEGUNG

- Das interne Auditsystem muss der Größe, Struktur und Komplexität des zertifizierten Betriebs angemessen sein. Es muss den gesamten Geltungsbereich der GRTS Anforderungen sowie die eigenen Richtlinien und Verfahren des Betriebs zur Sorgfaltspflicht abdecken.
- Der zertifizierte Betrieb muss dokumentierte Verfahren für sein internes Auditsystem entwickeln und pflegen. Diese Verfahren müssen Folgendes umfassen:
 1. Zuständigkeiten für die Planung und Durchführung von Audits,
 2. Kriterien für die fachliche Eignung und Unabhängigkeit von Auditoren und Auditorinnen,
 3. Anforderungen an Audit-Berichte und -Dokumentation,
 4. Zeitpläne und Zuständigkeiten für die Implementierung und Überprüfung von Korrekturmaßnahmen.
- Das interne Auditsystem muss die Vorbereitung auf externe GRTS Zertifizierungsaudits unterstützen und als proaktiver Mechanismus zur Erkennung und Behebung von Verstößen dienen.
- Der zertifizierte Betrieb muss nach Feststellung von Verstößen unverzüglich Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Die Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen muss durch dokumentierte Folgeaudits oder Überprüfungen kontrolliert werden.
- Der interne Auditprozess muss Folgendes umfassen:
 - a. Planung und Risikobeurteilung: Festlegung der Auditschwerpunkte auf der Grundlage der Art der Geschäftstätigkeit und der potenziellen Auswirkungen.
 - b. Durchführung: Systematische Beurteilung der relevanten Prozesse, einschließlich der Prüfung von Unterlagen, Personalbefragungen und Verifizierungen vor Ort.
 - c. Berichterstattung: Dokumentation der Auditfeststellungen und Ermittlung von Verstößen.
 - d. Korrekturmaßnahmen und Nachbereitung: Festlegung von Zeitplänen und Zuständigkeiten für die Behebung von Problemen sowie Verifizierung der Wirksamkeit.
- Beim internen Audit muss mindestens Folgendes bewertet werden:
 - a. Einhaltung aller anwendbaren GRTS Kriterien, einschließlich der Anforderungen in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Soziales, Chemikalien, Governance und Rückverfolgbarkeit;
 - b. Einhaltung der internen Verfahren und Sorgfaltspflichten des zertifizierten Betriebs;
 - c. Die Wirksamkeit des Due-Diligence-Managementprozesses, wie er in GRTS Kapitel 4.1 und dem Handbuch zu Sorgfaltspflichten für zertifizierte Betriebe beschrieben ist;
 - d. Die Eignung des Qualitätsmanagementsystems zur Gewährleistung der Integrität von GRTS Waren;
 - e. Gegebenenfalls interne Kontrollen und Prozesse, die für die öffentliche Berichterstattung oder Nachhaltigkeitsberichte im Rahmen von Schritt 5 des Due-Diligence-Prozesses relevant sind.
- Im Auditprogramm müssen der Umfang, die Häufigkeit (mindestens einmal jährlich), die Methodik und die Zuständigkeiten festgelegt sein. Das Audit muss von Personal durchgeführt werden, das:
 - a. über nachweisbare Kenntnisse der GRTS Anforderungen und der einschlägigen Compliance-Rahmen verfügt;
 - b. funktional unabhängig von den Bereichen ist, die es prüft;
 - c. uneingeschränkten Zugang zu den erforderlichen Aufzeichnungen, Prozessen und Mitarbeitenden hat.

- Zertifizierte Betriebe müssen vollständige Auditaufzeichnungen mindestens fünf Jahre lang aufbewahren, darunter Audit-Berichte, Protokolle über Verstöße, Aufzeichnungen über Korrekturmaßnahmen und Ergebnisse der Managementbewertung. Die Geschäftsleitung muss die Auditergebnisse überprüfen und geeignete Maßnahmen ergreifen.
- Es muss ein strukturierter Prozess für Korrekturmaßnahmen eingerichtet werden. Dazu gehören die Zuweisung von Zuständigkeiten, die Festlegung von Zeitplänen, die Überprüfung der Implementierung sowie gegebenenfalls die Durchführung von Folgeaudits.
- Soweit verfügbar, sollten zertifizierte Betriebe die von Global Standard veröffentlichten Leitfäden oder anerkannte internationale Standards für Auditmethoden, risikobasierte Planung und Dokumentationspraktiken heranziehen.
- Zertifizierte Betriebe mit weniger als 100 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dürfen ein vereinfachtes internes Auditmodell anwenden. Kleinere zertifizierte Betriebe dürfen den Zweck der Anforderung eines internen Audits durch flexible Strukturen und Implementierungsmethoden erfüllen, die ihrer Größe und betrieblichen Komplexität angemessen sind. Dazu können gehören:
 - a. Übertragung von Auditaufgaben an vorhandenes qualifiziertes Personal unter Gewährleistung der funktionalen Unabhängigkeit;
 - b. Durchführung gezielter Audits in Bereichen mit erhöhtem Risiko;
- Einsatz externer Unterstützung (z. B. Berater und Beraterinnen) bei begrenzten internen Kapazitäten.

VERWEISE

- [Global Standard gGmbH \(2023\)](#), GOTS Handbuch zu Sorgfaltspflichten für zertifizierte Betriebe. [Siehe Kapitel 4.2.1.15, 4.2.2.8 und 4.5](#)
- [Shift \(2017\)](#), Assurance Guidance on Human Rights Performance and Reporting: an aide-memoire for Internal Auditors
- [Shift \(2017\)](#), Berichtsrahmen für die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

GRTS Kapitel 4.2 Kriterien der textilen Verarbeitung

GRTS Kapitel 4.2.2.1 Spinnen

„b. Sämtliche verwendete Paraffinprodukte müssen vollständig raffiniert sein mit einem Restölgehalt von 0,5 %.“

AUSLEGUNG

- Paraffin, das während der Produktion direkt auf Fasern oder Garne aufgetragen wird, muss als chemischer Zusatzstoff behandelt werden.

GRTS Kapitel 4.2.2.2 – Schlichten und Weben/Stricken

HINWEISE

- Der Einsatz von PVA (Polyvinylalkohol) als Trägermaterial für Stickerei ist verboten

GRTS Kapitel 4.2.2.3 – Herstellung von Vliesstoffen

„Erlaubte Verfahren zur Vliesstoffherstellung umfassen ausschließlich mechanische Kompaktierung, Filzen und Nadeln sowie Wasserstrahlverfestigung.“

HINWEISE

- | | |
|--|-------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> Konservierungsstoffe | × VERBOTEN |
| <ul style="list-style-type: none"> Biozidaktive Substanz(en), die der europäischen Biozid-Verordnung (BPR 528/2012) entsprechen und in der Liste der Biozidprodukte mit Unionszulassung für Produkttyp PT11 (Konservierungsmittel für Prozesssysteme) aufgeführt und ausdrücklich erlaubt sind, dürfen für die Wasserstrahlverfestigung verwendet werden. | ! AUSNAHME |

HINWEIS: Endprodukte müssen die GRTS Kriterien für Chemikalienrückstände erfüllen.

GRTS Kapitel 4.2.2.4, B – Bleichen

„Es dürfen nur Zusatzstoffe auf Sauerstoffbasis (z. B. Peroxide, Ozon) verwendet werden.“

HINWEISE

- Das Bleichen mit chlorhaltigen Mitteln (z. B. Natriumhypochlorit, Chlordioxid) ist verboten.

GRTS Kapitel 4.2.2.4, C – Kochen, Beuchen, Waschen

„Waschmittel dürfen keine Phosphate enthalten.“

HINWEISE

- Eine Analyse hinsichtlich vorhandener Phosphate kann nicht über eine Analyse des Phosphorgehalts mithilfe von ICP/MS oder ähnlichem erzielt werden. Eine Phosphatanalyse sollte eine direkte und schlüssige Prüfung sein. Die Kenntnis der Formulierung des chemischen Zusatzstoffes oder eine geeignete Prüfmethode wie Ionenchromatographie entsprechend ISO 10304-1 kann in Betracht gezogen werden.

GRTS Kapitel 4.2.2.5 und 4.2.2.6 – Färben und Drucken

„Farbstoffe mit allergenem Potenzial (z. B. einige Dispersionsfarbstoffe)“.

HINWEISE

- Die folgenden Dispersionsfarbstoffe sind aufgrund ihres allergenen Potenzials und ihrer Einstufung als hautsensibilisierend (H317) verboten:

C.I. Disperse Blue 1	C.I. Disperse Orange 1	C.I. Disperse Yellow 1
C.I. Disperse Blue 3	C.I. Disperse Orange 3	C.I. Disperse Yellow 3
C.I. Disperse Blue 7	C.I. Disperse Orange 37	C.I. Disperse Yellow 9
C.I. Disperse Blue 26	C.I. Disperse Orange 76	C.I. Disperse Yellow 23
C.I. Disperse Blue 35	C.I. Disperse Orange 149	C.I. Disperse Yellow 39
C.I. Disperse Blue 102	C.I. Disperse Orange 59	C.I. Disperse Yellow 49
C.I. Disperse Blue 106	C.I. Disperse Red 1	C.I. Disperse Violet 1
C.I. Disperse Blue 124	C.I. Disperse Red 11	
C.I. Disperse Brown 1	C.I. Disperse Red 17	

- Eine Reihe der auf dem Markt erhältlichen Dispersionsfarbstoffe gelten als sensibilisierend für die Haut (H317). Die Verwendung dieser Farbstoffe ist nicht verboten, solange Arbeitsschutzverfahren wie die sichere Handhabung strengstens befolgt werden, entsprechend den Vorgaben in den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern. Im Folgenden sind einige Beispiele für hautsensibilisierende (H317) Dispersionsfarbstoffe aufgeführt:

C.I. Disperse Blue 291	C.I. Disperse Yellow 54	C.I. Disperse Violet 93
------------------------	-------------------------	-------------------------

VERWEISE

- C.I. Die Zahlen entsprechen dem Colour Index™, der online von der Society of Dyers and Colourists und der American Association of Textile Chemists and Colourists veröffentlicht wird.

„Die Verwendung von Naturfarbstoffen und Hilfsstoffen, die aus einer bedrohten Art, die auf der Roten Liste der IUCN aufgeführt ist, gewonnen werden.“

VERWEISE

- Rote Liste der IUCN

„Verboten - Farbstoffe, die als krebserregend klassifiziert sind oder als solche in Verdacht stehen (H350/H351)“

VERWEISE

- IARC Monographie
- ECHA Beschränkungsvorschläge
- Anhang VI (Harmonisierte Einstufung) der CLP-Verordnung

GRTS Kapitel 4.2.2.6 Drucken

HINWEISE ZUM TRANSFERDRUCK

Bei Transferdrucken müssen folgende Hinweise beachtet werden:

- Träger (Transferpapiere) müssen als Zubehör eingestuft werden. Diese werden in der Regel von unabhängigen Herstellenden geliefert. Die Herstellenden der Träger müssen die erforderlichen Nachweise vorlegen, aus denen die Einhaltung der GRTS Anforderungen für Accessoires hervorgeht.
- Transferpasten/-farben müssen als chemische Zusatzstoffe eingestuft werden. Herstellende von Transferpasten/-farben müssen alle für chemische Zusatzstoffe und Chemikalienherstellenden geltenden Anforderungen erfüllen und für die von ihnen gemischten oder formulierten Transferpasten einen GOTS Letter of Approval (LoA) beantragen und einholen.
- Zertifizierte Druckereien dürfen fertige Transferpapiere einkaufen. In solchen Fällen muss die Konformität wie folgt nachgewiesen werden:
 - a. ein gültiger GOTS Letter of Approval (LoA) für die als chemischer Zusatzstoff verwendete Transfer-/Druckpaste; und
 - b. ein Konformitätsnachweis oder GOTS LoA für den Träger (Transferpapier).
- Da unbedruckte Träger (Transferpapiere) als Accessoires eingestuft werden, dürfen deren Herstellende freiwillig eine GOTS Zulassung beantragen oder alternativ einen dokumentierten Nachweis über die Einhaltung von Kapitel 3.3 (Accessoires) vorlegen.

GRTS Kapitel 4.2.2.8 (a)

„Maschinenöl, das während der Verarbeitungs-/Fertigungsschritte in Kontakt mit GRTS Waren kommen kann, muss über die vollständige GRTS Lieferkette hinweg schwermetallfrei sein.“

HINWEISE

- Maschinenöle, die zur Wartung von Maschinen verwendet und nicht gezielt auf Textilien aufgetragen werden, dürfen nicht als chemische Zusatzstoffe für die Textilverarbeitung betrachtet werden. Da jedoch die Möglichkeit eines zufälligen Kontakts mit Textilien besteht, dürfen ausschließlich schwermetallfreie Maschinenöle verwendet werden.
- Für die Definition und die Grenzwerte des Begriffs „schwermetallfrei“ wird auf Kapitel 8 des GRTS verwiesen.

GRTS Kapitel 4.3 Kriterien für das Umwelt- und Chemikalienmanagement

Hinweis: Die hier dargelegten Auslegungen entsprechen denen in Kapitel 4.3 des GOTS.

GRTS Kapitel 4.3.1

„Zertifizierte Betriebe müssen eine schriftliche Umwelt- und Chemikalienmanagement-Leitlinie erstellen und pflegen, die der Art und dem Umfang ihrer Geschäftstätigkeiten angemessen ist. Diese Leitlinie muss Pläne für Ressourceneffizienz (Kapitel 4.3.9), Luftemissionen (Kapitel 4.3.10), Treibhausgas-Emissionen (Kapitel 4.3.11), Abfallmanagement (Kapitel 4.3.12), Abwassermanagement (Kapitel 4.3.13) und Textil-Abfallmanagement (Kapitel 4.3.14) enthalten. Detaillierte Anforderungen sind in Kapitel 4.3.5 und in den einzelnen Kapiteln dargelegt.“

AUSLEGUNG

- Nicht verarbeitende zertifizierte Betriebe (z. B. B2B-Niederlassungen, Händler) sollten sich mit den Umweltthemen befassen, die der Art und dem Umfang ihrer Tätigkeiten angemessen sind.
- Dabei sollten sowohl die Treibhausgas-Emissionen aus ihrer eigenen Geschäftstätigkeit (z. B. Energieverbrauch in Büros, Beleuchtung, Heizung und Geschäftsreisen) als auch die Emissionen im Zusammenhang mit ihrer Lieferkette berücksichtigt werden.
- Die schriftlich festgelegte Umweltrichtlinie sollte in der Regel folgende Punkte umfassen: Verfahren zur Ermittlung von Emissionen; Pläne zur Senkung des Energieverbrauchs (z. B. effiziente Beleuchtung, Ausschalten von Maschinen, energieeffiziente Geräte); Berücksichtigung von Strom aus erneuerbaren Energien, sofern verfügbar; Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgas-Emissionen durch Geschäftsreisen (z. B. Online-Besprechungen, emissionsarme Verkehrsmittel); sowie die nachhaltige Beschaffung von Büroausstattung und Verbrauchsmaterialien.

VERWEISE

- [European Green Office Handbook](#)

GRTS Kapitel 4.3.2

„Zertifizierte Betriebe müssen alle geltenden nationalen, regionalen und lokalen Umweltvorschriften und -gesetze einhalten, die für ihre Verarbeitungsaktivitäten relevant sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Luftemissionen, Abwasser und die Entsorgung fester Abfälle und Klärschlamm.“

AUSLEGUNG

- Wenn die lokalen Gesetze strenger als die GRTS Kriterien sind, müssen die lokalen Gesetze befolgt werden und umgekehrt.
- Zertifizierte Betriebe müssen dokumentierte Nachweise führen, um die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Anforderungen nachzuweisen, und Korrekturmaßnahmen ergreifen, wenn Verstöße festgestellt werden.

GRTS Kapitel 4.3.3

„Zertifizierte Betriebe müssen die Einhaltung aller geltenden Umweltgenehmigungen und -zulassungen dokumentieren und nachweisen, einschließlich der vorgeschriebenen Parameter, geltenden Grenzwerte und Überwachungshäufigkeiten.“

AUSLEGUNG

- Zertifizierte Betriebe müssen regelmäßig, vorzugsweise jährlich, ein Audit zur Beurteilung der Umweltrisiken vornehmen, um auf ihre Verarbeitungsstufen zutreffende potenzielle Umweltbelastungen und -risiken zu identifizieren, und dann die identifizierten Risiken entsprechend klassifizieren und priorisieren.
- Zertifizierte Betriebe müssen Maßnahmen zur Minderung der ermittelten Risiken und negativen Auswirkungen festlegen.
- Zertifizierte Betriebe müssen einen standortspezifischen Chemikalienmanagementplan erstellen und pflegen, der Verfahren zur sicheren Lagerung und Kennzeichnung von Chemikalien sowie die Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung für die mit der Handhabung von Chemikalien betrauten Personen umfasst.

WEITERE VERWEISE

- [OECD Environmental Risk Assessment Toolkit](#)

GRTS Kapitel 4.3.5.1

„Zuweisung von Verantwortlichkeiten: Benennung des für Umwelt- und Chemikalienmanagement-Aufgaben zuständigen Personals.“

AUSLEGUNG

- Person(en), die für Aufgaben in Zusammenhang mit Umwelt- und Chemikalienmanagement verantwortlich sind, müssen kompetent und entsprechend ausgebildet sein und mit geeigneten Ressourcen zur effektiven Erfüllung ihrer Aufgaben ausgestattet werden.

GRTS Kapitel 4.3.9.1

„Als Teil der Umwelt- und Chemikalienmanagement-Leitlinie (Kapitel 4.3.1) müssen zertifizierte Betriebe dokumentierte Verfahren und Maßnahmen zur Ressourceneffizienz festlegen und umsetzen, einschließlich Überwachung, Datenerfassung und kontinuierlicher Verbesserung des Wasser-, Energie- und Chemikalienverbrauchs, wie im Folgenden dargelegt.“

HINWEISE

- GOTS Monitor Water/ Energy (GOTS WE Tool) ist ein speziell zur Unterstützung von zertifizierten Betrieben entwickeltes Instrument. Es behandelt beide Anforderungen, indem es die tatsächliche Leistung und die spezifischen Verbrauchswerte festlegt. Außerdem bietet das Instrument realistische, betriebspezifische Benchmark-Werte, die sowohl als Verbesserungsziele als auch als Meilensteine bei der Fortschrittsüberwachung dienen können. Es kann während der Gültigkeit der Lizenz von nach dem GRTS zertifizierten Betrieben kostenlos genutzt werden. Zertifizierte Betriebe können eine Kopie von der Global Standard Website herunterladen. Die aktuelle Version 2.0 wurde im November 2018 veröffentlicht. Derzeit wird eine überarbeitete Fassung entwickelt, um verbesserte Praktiken zu berücksichtigen und die Benutzerfreundlichkeit zu erhöhen.
- Bei der Erhebung von Daten zu Wasserressourcen und -verbrauch ist es wichtig, Aufzeichnungen zu führen, welche Mengen an Frischwasser und recyceltem Wasser pro Jahr in der Betriebsstätte verbraucht werden. Zertifizierte Betriebe in Gebieten mit prekärer Wassersituation müssen über Wassermanagement-Pläne verfügen, einschließlich Entwicklung und Umsetzung von Wassereffizienzplänen und/oder Reduzierung der Prozessabhängigkeit von Frischwasser durch erneute Verwendung und Recycling.

VERWEISE

- [The OECD Water Governance Programme, Resource Library](#)

GRTS Kapitel 4.3.9.3.2 (b)

„Zertifizierte Betriebe müssen quantifizierte Ziele festlegen, um den Anteil erneuerbarer Energien an ihrem Gesamtenergiemix zu erhöhen, soweit dies realisierbar ist.“

HINWEISE

- Die Berechnungsmethode für den Anteil erneuerbarer Energien (einschließlich der Behandlung von erworbenen Papieren wie Zertifikaten, sofern zutreffend) und die Abgrenzungen (Strom/Wärme) müssen dokumentiert werden.

GRTS Kapitel 4.3.10.1:

„Im Rahmen der Umwelt- und Chemikalienmanagement-Leitlinie (Kapitel 4.3.1) müssen zertifizierte Betriebe dokumentierte Verfahren und Maßnahmen für das Luftemissionsmanagement festlegen und umsetzen, einschließlich der Identifizierung von Luftschadstoffquellen, der Überwachung, der Quantifizierungsmethoden sowie der Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Emissionen.“

HINWEISE

- Global Standard unterstützt alle Initiativen, die den Klimawandel aufhalten und umkehren wollen, ein fester Bestandteil der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) der UN. Nach GOTS zertifizierte Betriebe sind verpflichtet, Schritte zum Erreichen dieser Ziele zu ergreifen, und als vorbereitenden ersten Schritt müssen die zertifizierten Betriebe Treibhausgas-Emissionsquellen innerhalb ihrer eigenen Geschäftstätigkeiten identifizieren. Dazu gehören Tätigkeiten, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens sind, das die Emissionen direkt in die Atmosphäre abgibt (d. h. direkte Emissionen), aber auch der Verbrauch des Unternehmens an zugekaufter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung (d. h. indirekte Energieemissionen).
- Das Treibhausgas-Emissionsmanagement kann ein Baustein/Unterpunkt der schriftlich festgelegten Richtlinie zum Umwelt- und Chemikalienmanagement von zertifizierten Betrieben sein.

VERWEISE

- a. Weitere Informationen zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen: OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie, Tabelle 13, S. 173.
- a. Weitere Informationen zu Treibhausgasen: <https://www.epa.gov/ghgemissions>
- b. Lektürevorschlag: <https://ourworldindata.org/co2-and-other-greenhouse-gas-emissions>

GRTS Kapitel 4.3.10.3:

„Zu den Luftschadstoffen gehören unter anderem die folgenden Kategorien und Substanzen:“

HINWEISE

- Eine Liste fluorierter Treibhausgase finden Sie unter [Verordnung \(EU\) Nr. 517/2014](#).
- Übereinstimmung mit etablierten Gesundheitsstandards [Globale Luftgüteleitlinien der WHO \(2021\)](#)

VERWEISE

- Kyoto-Protokoll: <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-kyoto-protocol/what-is-the-kyoto-protocol/kyoto-protocol-targets-for-the-first-commitment-period>
- Doha-Änderung zum Kyoto-Protokoll: <https://www.europarl.europa.eu/EPRS/EPRS-AaG-559475-Doha-Agreement-Kyoto-Protocol-FINAL.pdf>

GRTS Kapitel 4.3.11.1

„Im Rahmen der Umwelt- und Chemikalienmanagement-Leitlinie (Kapitel 4.3.1) müssen zertifizierte Betriebe dokumentierte Verfahren und Maßnahmen festlegen und umsetzen für das Management von Treibhausgas-Emissionen, einschließlich der Ermittlung von Betriebsgrenzen, Quellen der Treibhausgas-Emissionen, Quantifizierungsansätze, Überwachungsmechanismen und Maßnahmen zur Emissionsminderung.“

HINWEISE

- Anerkannte Rahmenwerke wie das GHG Protocol und ISO 14064 dürfen als Leitlinien für die Erfassung, das Management und die Berichterstattung von Treibhausgas-Emissionen dienen.
- Zertifizierte Betriebe tragen weiterhin die alleinige Verantwortung für ihre Treibhausgasdaten, Methoden und etwaige externe klimabezogene Angaben.
- Zertifizierte Betriebe müssen die identifizierten Treibhausgas-Emissionen im Laufe der Zeit im größtmöglichen Umfang reduzieren. Sie können einen risikobasierten Ansatz zur Bekämpfung ihrer Treibhausgas-Emissionen wählen, indem sie sich auf ihre Ressourcen konzentrieren, bei denen die Treibhausgas-Emissionen am höchsten sind (zum Beispiel Tätigkeiten auf der Basis fossiler Brennstoffe). Auch wenn der GRTS derzeit keine Zeit- oder Emissionsbegrenzungen innerhalb seiner Lieferkette festlegt, fordert er alle zertifizierten Betriebe auf, ihre Tätigkeiten und Arbeitsvorgänge im Hinblick auf diese Ziele zu beurteilen. Zukunftsperspektivisch sollten zertifizierte Betriebe diese Beurteilung über ihre eigene Geschäftstätigkeit hinaus ausdehnen und dann auch Treibhausgas-Emissionen berücksichtigen, die auf anderen Ebenen ausgestoßen werden, wie beispielsweise produktbezogene Emissionen und Emissionen in der Lieferkette.

VERWEISE

- [GHG Protocol Corporate Standard](#)
- [GHG Protocol Scope-3-Berechnungshilfe](#)
- [Vom GHG Protocol empfohlene Leitlinien und Tools/Arbeitsblätter für Emissionsfaktoren \(EF\), Werte für das Treibhauspotenzial \(GWP\), stationäre Verbrennungsanlagen, Verkehrs- oder mobile Quellen, Kälte- und Klimaanlage, Mess- und Schätzungsunsicherheiten bei Treibhausgas-Emissionen: \[https://ghgprotocol.org/calculation-tools-and-guidance#cross_sector_tools_id\]\(https://ghgprotocol.org/calculation-tools-and-guidance#cross_sector_tools_id\)](#)
- [ISO 14064-1:2018 Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene](#)
- [ISO 14064-2:2019 Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung, Überwachung und Berichterstattung von Reduktionen der Treibhausgasemissionen oder Steigerungen des Entzugs von Treibhausgasen auf Projektebene](#)
- [ISO 14064-3:2019 Spezifikation mit Anleitung zur Validierung und Verifizierung von Erklärungen über Treibhausgase](#)
- [ISO 14064-4:2025 Anleitung zur Anwendung von ISO 14064-1](#)
- [ISO 14064-5:2026 Anleitung zu aus der Ferne verwendeten Aktivitäten und Verfahren der Verifizierung und Validierung von Erklärungen über Treibhausgase](#)
- [Intergovernmental Panel on Climate Change \(IPCC\) Emission Factor Database \(EFDB\)](#)
- [Richtlinie der Regierung des Vereinigten Königreichs zur Umweltberichterstattung: einschließlich optimierter Energie- und Kohlenstoffberichterstattung und Berichterstattung über Treibhausgas-Emissionen \(2019\)](#)
- [Umrechnungsfaktoren der Regierung des Vereinigten Königreichs für die Berichterstattung über Treibhausgas-Emissionen von Unternehmen 2025](#)

GRTS Kapitel 4.3.11.5

„Zertifizierte Betriebe sollten ein System zur Berichterstattung über klimabezogene Maßnahmen und Leistungen einführen, das vorzugsweise auf einen anerkannten Standard für die Emissionsberichterstattung abgestimmt ist.“

HINWEISE

- Ein „System zur Berichterstattung“ kann papierbasiert, auf tabellenbasiert basierend oder digital sein. Unabhängig vom Format sollte es Rollen und Zuständigkeiten festlegen, einheitliche Rahmenbedingungen und Methoden gewährleisten, nachvollziehbare Aufzeichnungen und eine Versionskontrolle sicherstellen sowie die jährliche Zusammenstellung klimabezogener Maßnahmen und Leistungen ermöglichen (einschließlich der Ergebnisse für Scope 1 und Scope 2, sofern zutreffend). Das System sollte außerdem grundlegende QS/QK-Prüfungen und die Aufbewahrung ausreichender Nachweise umfassen, um Probenahmen bei Audits und begrenzte Neuberechnungen zu ermöglichen.
- Im Hinblick auf die Implementierung und Nachvollziehbarkeit sollten zertifizierte Betriebe Folgendes dokumentieren:
 - (i) Ansatz zur Festlegung und Konsolidierung der Grenze: Standorte/Geschäftstätigkeiten, die im Berichtszeitraum berücksichtigt wurden; Basisjahr und etwaige Auslöser für Neuberechnungen,
 - (ii) Quellen für Aktivitätsdaten und Maßnahmen zur Datenqualitätssicherung: Zuständigkeiten, QS/QK, Vollständigkeitsprüfungen, Umgang mit fehlenden Daten,
 - (iii) Berechnungslogik und Emissionsfaktoren: Einheiten, Umrechnungen, Quellen der Faktoren sowie Version/Datum und
 - (iv) die sich daraus ergebenden Gesamtwerte für Scope 1 und Scope 2 mit transparenten Zwischensummen nach Hauptemissionsquellen.
- Als Mindestnachweis für Audits sollten zertifizierte Betriebe eine Berechnungsdatei (oder einen Systemexport), Beschaffungsaufzeichnungen zur Untermauerung wesentlicher Aktivitätsdaten (z. B. Aufzeichnungen über den Kauf und Verbrauch von Brennstoffen, Kältemittelprotokolle, Rechnungen für bezogenen Strom und Wärme oder Zählerstände) sowie Aufzeichnungen über die interne Überprüfung und Genehmigung aufbewahren.
- Im Rahmen von Audits überprüfen Zertifizierungsstellen die Beständigkeit von Grenzen und Methoden, führen Plausibilitätsprüfungen und begrenzte Neuberechnungen auf Stichprobenbasis durch und überprüfen Nachweise sowie QS/QK. Diese Verifizierung stellt keine Verifizierung des CO₂-Fußabdrucks eines Produkts dar, sofern nicht ausdrücklich eine Bewertung anhand eines geeigneten Standards für die Produktbilanz erfolgt.

GRTS Kapitel 4.3.11.6

„Zertifizierte Betriebe dürfen, falls erforderlich, Akteure der Lieferkette unterstützen, indem sie Primärdaten bereitstellen, die für die Berechnung der Emissionen auf Produktebene benötigt werden.“

AUSLEGUNG

- Die Bereitstellung von Primärdaten allein darf nicht als verifizierter CO₂-Fußabdruck eines Produkts kommuniziert oder dargestellt werden. Ein CO₂-Fußabdruck eines Produkts darf nur dann als verifiziert ausgewiesen werden, wenn die Berechnung und gegebenenfalls die Bestätigung durch unabhängige Dritte gemäß einem anerkannten Standard für den CO₂-Fußabdruck von Produkten (Product Carbon Footprint, PCF) und einheitlichen methodischen Anforderungen durchgeführt wurden.
- Werden klimabezogene Angaben auf Produktebene gemacht, sind die bevorzugten Begriffe „CO₂-Fußabdruck eines Produkts“ (Carbon Footprint of a Product, CFP) oder „Teil- CFP“. Die Quantifizierung muss gemäß ISO 14067 (oder einem gleichwertigen, anerkannten CFP/PCF-Standard) erfolgen.
- Es dürfen keine uneingeschränkten Angaben zur „Klimaneutralität“ gemacht werden. Wird eine Kompensation angewendet, muss aus den Angaben klar hervorgehen, was reduziert bzw. entfernt wurde und was durch die Kompensation abgedeckt wird; außerdem müssen ausreichende Informationen über den

Kompensationsansatz bzw. das Kompensationssystem bereitgestellt werden, um es nachvollziehbar und überprüfbar zu machen.

- Eine Angabe zum CFP/Teil-CFP bezieht sich ausschließlich auf die Kategorie „Klimaauswirkungen“ und darf nicht als Nachweis für die allgemeine Umweltleistung über den gesamten Produktlebenszyklus hinweg herangezogen werden.

VERWEISE

- ⑩ ISO 14067:2018 Treibhausgase – Carbon Footprint von Produkten – Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung

GRTS Kapitel 4.3.13.3

„Zertifizierte Betriebe müssen mindestens die geltenden lokalen und nationalen gesetzlichen Anforderungen für Abwasser und Klärschlamm erfüllen, einschließlich Grenzwerten für pH-Wert, Temperatur, Gesamtgehalt an organischem Kohlenstoff (TOC), biochemischen Sauerstoffbedarf (BOD), chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), Entfärbung, Rückstände chemischer Schadstoffe und Ableitungswege.“

GRTS Kapitel 4.3.13.4

„Zertifizierte Betriebe müssen die GRTS Anforderungen einhalten, sofern diese strenger sind als die geltenden lokalen und nationalen gesetzlichen Anforderungen an Abwasser und Klärschlamm.“

AUSLEGUNG

- Sind lokale oder nationale gesetzliche Anforderungen strenger als die GRTS Anforderungen, müssen zertifizierte Betriebe die geltenden gesetzlichen Anforderungen einhalten; sind die GRTS Anforderungen strenger, müssen die zertifizierten Betriebe die GRTS Anforderungen einhalten.
- Die Einhaltung der nationalen und lokalen gesetzlichen Anforderungen muss auf der Grundlage der entsprechenden offiziellen Umweltgenehmigung und anhand geeigneter Verifizierungsmittel geprüft werden.
- Im Rahmen der GRTS Zertifizierungsaudits muss sichergestellt werden, dass:
 - a. Die Qualität des eingeleiteten Abwassers durchgängig alle in der Umweltgenehmigung festgelegten Anforderungen und Grenzwerte erfüllt.
 - b. Wenn das Abwasser ganz oder teilweise in einer externen Abwasseraufbereitungsanlage (Effluent Treatment Plant, ETP) aufbereitet wird:
 - i. Der zertifizierte Betrieb muss über einen gültigen Liefervertrag mit dem Betreibenden der externen Anlage verfügen.
 - ii. Der Vertrag muss die maximale Abwassermenge, Parameter und die damit verbundenen Grenzwerte festlegen, die vor der Einleitung des Abwassers in die aufnehmende Aufbereitungsanlage einzuhalten sind.
 - iii. Der Betreibende der externen Anlage muss über behördliche Genehmigungen verfügen, nach denen er rechtmäßig zum Betrieb der Anlage befugt ist, und er muss stets die geltenden lokalen und nationalen gesetzlichen Anforderungen einhalten.
 - c. Die Menge des aufzubereitenden Abwassers überschreitet nicht die Kapazität der Aufbereitungsanlage vor Ort.
 - d. Die für die Aufbereitung angegebene Menge der tatsächlich verbrauchten und eingeleiteten Brauchwassermenge entspricht.

GRTS Kapitel 4.3.13.5

„Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass Abwasseraufbereitungsanlagen jederzeit wirksam, voll funktionsfähig und ordnungsgemäß gewartet sind.“

AUSLEGUNG

- Die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit einer ETP hängen hauptsächlich von den bei der Nassverarbeitung eingesetzten Zusatzstoffen ab. Für Betriebe, die nur mit natürlichen Farbstoffen und Hilfsstoffen färben, kann ein einfaches biologisches Aufbereitungssystem ausreichen. Im Gegensatz dazu müssen Industriebetriebe, die synthetische Farbstoffe und chemische Hilfsstoffe verwenden, mindestens eine zweistufige Aufbereitungsanlage betreiben.
- Werden Hilfsstoffe verwendet, welche aufgrund ihrer guten Eliminierbarkeit zugelassen sind (z. B. gemäß OECD 302B und GOTS Kapitel 7.2.4.2 (c)), müssen zertifizierte Betriebe, die solche Hilfsstoffe verwenden, sicherstellen, dass eine funktionsfähige Schlammaufbereitungsanlage vorhanden ist.
- Der ordnungsgemäße Betrieb und die ordnungsgemäße Wartung der ETP sind besonders wichtig, um Umweltrisiken wie Leckage in den Boden und in das Grundwasser usw. zu vermeiden.

GRTS Kapitel 4.3.13.7, (a):

„Zertifizierte Betriebe müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

In die Umwelt eingeleitetes, behandeltes Abwasser darf einen CSB-Wert von 20 g nicht überschreiten pro kg verarbeiteter textiler Produkte (Ausstoß)“

AUSLEGUNG

- Die Kriterien in diesem Kapitel beziehen sich auf die Konformitätsanforderungen für die gesamte Betriebsstätte.
- Die Anforderung muss nachgelagert zu einer internen Abwasseraufbereitungsanlage vor Ort und/oder zu einer externen, z. B. städtischen Abwasseraufbereitungsanlage gemessen werden, die das Abwasser aus den Nassverarbeitungsbetrieben aufnimmt.
- Die anzuwendende Prüfmethode zur CSB-Bestimmung ist ISO 6060.
- Die anzuwendende Berechnungsmethode ist in diesem Zusammenhang wie folgt:

$$(C \div 1000) \times (V \times 1000) \div (W \times 1000) = \dots \text{ g COD/kg}$$

Wobei;

C (mg/l): CSB-Konzentration im in die Umwelt nach der Aufbereitung eingeleiteten Wasser

V (m³): Volumen des im Berechnungszeitraum eingeleiteten Wassers

W (t): Gewicht der produzierten Textilmenge in Tonnen im Berechnungszeitraum

- Die CSB-Anforderungen für den GOTS werden in g/kg des verarbeiteten Ausstoßes gemessen. Typische CSB-Prüfberichte beinhalten CSB-Werte in g/l Abwasser. In diesen Fällen müssen die Prüfer den CSB-Wert in g/kg verarbeitete Textilien (Ausstoß) anhand der oben angegebenen Rechnung berechnen.

VERWEISE

- ISO 6060 Wasserbeschaffenheit; Bestimmung des chemischen Sauerstoffverbrauchs

GRTS Kapitel 4.3.13.7, (c):

„Die Grenzwerte für AOX und Schwermetalle müssen den Anforderungen entsprechen, die im entsprechenden Kapitel des Handbuchs zur Implementierung des GRTS festgelegt sind.“

HINWEISE

- Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass das aufbereitete Abwasser die folgenden Parameter und Grenzwerte einhält.
 - a. AOX mit einem Grenzwert von 5 mg/l
 - a. Rückstände von *Schwermetallen* entsprechend der folgenden Tabelle

SCHWERMETALL	CAS NR.	GRENZWERT (µg/L)
Blei	7439-92-1	100
Quecksilber	7439-97-6	10
Kadmium	7440-43-9	100
Chrom VI	18540-29-9	50
Gesamt-Chrom	7440-47-3	200
Arsen	7440-38-2	50
Kupfer	7440-50-8	1000
Nickel	7440-02-0	200
Antimon	7440-36-0	100
Kobalt	7440-48-4	50
Zink	7440-66-6	5000
Mangan	7439-96-5	5000

- Werden externe ETPs ganz oder teilweise genutzt, dürfen alle geltenden nationalen und lokalen gesetzlichen Abwasseranforderungen nicht unter den GRTS Grenzwerten für eingeleitetes Abwasser liegen.
- Um eine Kontamination des Abwassers mit adsorbierbaren organischen Halogenen (AOX) zu verhindern, verfolgen der GOTS und GRTS einen Vorsorgeansatz und schreibt eine Bewertung der chemischen Zusatzstoffe gemäß Kapitel 7.2.3 vor.

GRTS Kapitel 4.3.13.8:

„Zertifizierte Betriebe ohne direktes Abwasserableitungssystem (4.3.13.6; b, c, d, e) müssen sich auf die Leitlinien im entsprechenden Kapitel des Handbuchs zur Implementierung des GRTS beziehen.“

HINWEISE

- Zertifizierte Betriebe ohne direktes Abwasserableitungssystem, wie unter 4.3.13.6 des GRTS aufgeführt, können zur Einhaltung der Anforderungen dieses Kapitels die Abwasser- und Klärschlammrichtlinien von ZDHC (Zero Discharge of Hazardous Chemicals) befolgen.

- Wird dies getan, muss hinsichtlich der Probenahmestellen und -verfahren stets die neueste Fassung der ZDHC Abwasser- und Klärschlammrichtlinien befolgt werden. Die Probenahmestellen können je nach Art der Einleitung variieren.
 - a. Unbehandeltes Abwasser („Rohabwasser“) – Abwasser, das vor jeglicher Behandlung gesammelt wird.
 - b. Eingeleitetes Abwasser (Abfluss) – Behandeltes Abwasser, das in die Umwelt eingeleitet wird, oder teilweise behandeltes bzw. unbehandeltes Abwasser, das zur weiteren Behandlung in eine zentrale Abwasseraufbereitungsanlage (Central Effluent Treatment Plant, CETP) eingeleitet wird. (Das gilt nicht für indirekte Einleitungen ohne Vorbehandlung sowie für Anlagen, die nach dem Konzept „Zero Liquid Discharge“ arbeiten.)
 - c. Klärschlamm – Das feste, halbfeste oder schlammartige Restmaterial, das als Nebenprodukt bei Abwasserbehandlungsverfahren anfällt, einschließlich der primären, sekundären und tertiären (ZLD) Behandlung.
- „Vorbehandlung“ bezeichnet ein Verfahren, bei dem Abwasser vor Ort behandelt wird, bevor es in eine externe ETP (z. B. eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage) eingeleitet wird.
- Um als Behandlungsanlage mit „Zero Liquid Discharge“ eingestuft zu werden, müssen zertifizierte Betriebe die ZDHC-Definition von ZLD erfüllen.

VERWEISE

- ⑩ Abwasser- und Klärschlammrichtlinien von ZDHC

GRTS Kapitel 4.3.14

GRTS Kapitel 4.3.14.2:

„Zertifizierte Betriebe müssen textile Abfälle gemäß der Abfallhierarchie verwalten, wobei der Vermeidung und Reduzierung Vorrang eingeräumt wird, gefolgt von Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und, als letztes Mittel, der Entsorgung.“

HINWEISE

- Die Abfallhierarchie dient als Rangfolge bei der Abfallvermeidung und -wirtschaft, wie sie in der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) festgelegt ist.
- Die Hierarchie wird in der Regel in Form einer umgekehrten Pyramide dargestellt, bei der die bevorzugten Optionen am oberen Ende und die Entsorgung als letzte Möglichkeit der Abfallwirtschaft am unteren Ende stehen.
- Zertifizierte Betriebe müssen ihr Verfahren zur Entsorgung textiler Abfälle vorrangig auf die folgenden Maßnahmen stützen:
 - a. Vermeidung und Verringerung: Zertifizierte Betriebe müssen Maßnahmen ergreifen, um das Abfallaufkommen an der Quelle zu vermeiden und zu verringern.
 - b. Wiederverwendung: Ist eine Vermeidung nicht möglich, sollten zertifizierte Betriebe der Wiederverwendung von Materialien und Produkten Vorrang einräumen. Wiederverwendung umfasst die fortgesetzte Nutzung von Materialien in ihrer bestehenden Form ohne Faserregeneration oder chemische/mechanische Wiederaufbereitung. Das kann die direkte Wiederverwendung, die Umnutzung oder das Upcycling umfassen, bei denen Abfallstoffe angepasst, neu gestaltet oder in neue Produkte integriert werden, wobei ihre ursprüngliche Materialstruktur weitgehend erhalten bleibt. Beispiele hierfür sind die Wiederverwendung von Textilabschnitten, Garnabfällen oder Stoffresten intern oder über externe Kanäle.
 - c. Recycling: Wenn eine Wiederverwendung nicht möglich ist, sollten Abfallstoffe auf umweltverträgliche Weise recycelt werden.
 - d. Verwertung: Ist ein Recycling technisch oder wirtschaftlich nicht machbar, können Verwertungsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden. Beispiele hierfür sind die energetische

Verwertung von nicht recycelbaren textilen Abfällen, sofern dies gesetzlich erlaubt ist und von zugelassenen Betreibern durchgeführt wird.

- e. Entsorgung: Die Entsorgung darf nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn keine übergeordnete Option in der Abfallhierarchie realisierbar ist.
- Jeder mit der Abfallbehandlung betraute Auftragnehmer muss gesetzlich zugelassen sein.

VERWEISE

- [Abfallrahmenrichtlinie](#)

GRTS Kapitel 4.3.15.1

„Zertifizierte Betriebe müssen Informationen zu allen für zertifizierte Produkte verwendeten Verpackungsmaterialien erfassen.“

HINWEISE

- Die Verpackungsinformationen müssen nach Materialart (z. B. Papier, Pappe, Kunststoffart) und -menge dokumentiert werden, um die Rückverfolgbarkeit und die Berichterstattung zu ermöglichen.

GRTS Kapitel 4.3.15.3.4

„Wenn Kunststoffverpackungen verwendet werden, sollen zertifizierte Betriebe den Anteil an recyceltem Post-Consumer-Material auf den technisch höchstmöglichen Prozentsatz maximieren und einen Mindestanteil von 35 % an recyceltem Post-Consumer-Material anstreben.“

HINWEISE

- Um die Einhaltung der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) (EU) 2025/40 für den europäischen Markt zu unterstützen, sollten zertifizierte Betriebe einen Anteil von mindestens 35 % an recyceltem Post-Consumer-Material in Kunststoffverpackungen anstreben.

VERWEISE

[Verordnung \(EU\) 2025/40](#)

GRTS Kapitel 4.3.15.3.6

„Papier oder Karton, das in Primärverpackungen wie Anhängetiketten verwendet wird, muss aus recycelten Fasern (aus Abfällen vor oder nach dem Verbrauch) bestehen oder nach einem Programm zertifiziert sein, das die Einhaltung der Grundsätze einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung bestätigt.“

AUSLEGUNG

- Da es derzeit kein weltweit anwendbares Zertifizierungssystem für recyceltes Papier und recycelte Kartonagen gibt, ist eine Zertifizierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verpflichtend, um den Gebrauch von recyceltem Papier/recycelten Kartonagen aus Pre- oder Post-Consumer-Abfallstoffen nachzuweisen.
- Als Mindestvorgabe muss eine vom Herstellenden oder Händler abgegebene Erklärung, dass dieses Papier/Kartonmaterial aus 100 % recyceltem Material (Pre- oder Post-Consumer) hergestellt wurde, verfügbar sein.
- Zu den anerkannten Zertifizierungssystemen für recycelte Materialien zählen beispielsweise der Global Recycled Standard (GRS) und der Recycled Claim Standard (RCS) von Textile Exchange.
- Zu den anerkannten Zertifizierungssystemen für nachhaltige Waldbewirtschaftung zählen der Forest Stewardship Council (FSC) und das Programme for the Endorsement of Forest Certification (PEFC).
- Weitere Zertifizierungssysteme oder Verifizierungssysteme können vom GRTS nach Einreichung und Prüfung anerkannt werden. Eine solche Anerkennung muss von der Global Standard gGmbH veröffentlicht werden.

GRTS Kapitel 4.3.15.3.8

„Biokunststoffverpackungen aus nicht genetisch veränderten (GVO-freien) Biomassequellen dürfen verwendet werden, sofern sie als ungiftig, biologisch abbaubar und kompostierbar (je nach Anwendbarkeit für den Haus- oder Industriebereich) zertifiziert oder getestet sind.“

HINWEISE

- Prüfung der biologischen Abbaubarkeit für Kunststoffverpackungen:
 - a. Boden ASTM D5988
 - b. Süßwasser ASTM D5271/EN29408
 - c. Meerwasser ASTM D6691
- Prüfung der Abbaubarkeit von Kunststoffverpackungen:
 - a. Industrie ASTM D6400/EN 13424:2000
 - b. Haushalte ASTM D6400/EN 13432:2000 Niedrigere Temperaturbedingungen

GRTS Kapitel 4.3.15.3.9

„Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass die folgenden Anforderungen ausschließlich für Kleiderbügel gelten, die bei der Verpackung von GRTS Waren verwendet werden.“

AUSLEGUNG

- Dieses Kapitel gilt, wenn ein Kleiderbügel in das Endprodukt integriert und vorgesehen ist, dass er beim Verkauf zusammen mit dem Produkt an den Verbraucher oder die Verbraucherin geht.
- Dementsprechend gelten diese Anforderungen an Kleiderbügel nicht für:
 - a. Zwischenprodukte (z. B. Garn, Stoff);
 - b. Einzelhändler, die Kleiderbügel ausschließlich im Geschäft verwenden;
 - c. Einzelhändler, deren Kleiderbügel im Geschäft verbleiben und die Kleidungsstücke nach dem Verkauf nicht an den Verbraucher oder die Verbraucherin gehen.
- Da es derzeit kein weltweit anwendbares Zertifizierungssystem für recycelte Kunststoffkleiderbügel gibt, ist eine Zertifizierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verpflichtend, um den Gebrauch von recycelten Kunststoffkleiderbügeln aus Pre- oder Post-Consumer-Abfallstoffen nachzuweisen.

- Als Mindestvorgabe muss eine vom Lieferanten abgegebene Erklärung, dass der Kleiderbügel aus 100 % recycelten Materialien (Pre- oder Post-Consumer) hergestellt wurde, verfügbar sein.
- Zu den anerkannten Zertifizierungssystemen für recycelte Materialien zählen beispielsweise der Global Recycled Standard (GRS) und der Recycled Claim Standard (RCS) von Textile Exchange.

Weitere Zertifizierungssysteme oder Verifizierungssysteme können vom GRTS nach Einreichung und Prüfung anerkannt werden. Eine solche Anerkennung muss von Global Standard veröffentlicht werden.

GRTS Kapitel 4.3.15.3.10, (b)

„Erlaubte ergänzende Fasern, welche den Anforderungen in den Kapiteln 3.2 und 5.2.8 entsprechen.“

HINWEISE

- Ergänzende Fasern im GRTS Kapitel 3.2 dürfen für textile Verpackungsmaterialien oder als Fäden für die Anhängeetiketten ohne jegliche Einschränkung des Faseranteils verwendet werden.
- Beispiele für in diesem Fall zulässige Materialien sind unter anderem 100 % Lyocell-Fasern und 100 % recycelte Polyesterfasern.
- Fasern, die gemäß GRTS Kapitel 3.2 nicht zulässig sind, wie beispielsweise Frischpolyester, konventionelle Baumwolle oder Acrylfasern, dürfen nicht verwendet werden.

GRTS Kapitel 4.4

Hinweis: Die Auslegungen in diesem Kapitel entsprechen denen des GOTS.

GRTS Kapitel 4.4.1

GRTS Kapitel 4.4.1.3

„Der zertifizierte Betrieb muss die Menschenrechte achten. Der zertifizierte Betrieb muss es vermeiden, durch seine Tätigkeiten Menschenrechtsverstöße zu verursachen, zu diesen beizutragen, sie hervorzurufen, zu fördern oder zu unterstützen. Außerdem muss der zertifizierte Betrieb alle nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder diesbezüglichen Risiken, für die das Unternehmen verantwortlich oder in die es verwickelt ist, bekämpfen.“

AUSLEGUNG

- In jedem Fall verpflichtet sich der zertifizierte Betrieb, unabhängig vom Land, dem spezifischen Hintergrund und/oder der Art der Geschäftstätigkeiten des zertifizierten Betriebs, die Menschenrechte zu achten und er muss die Menschenrechte achten. Dies gilt insbesondere für die in den GRTS Menschenrechts- und Sozialkriterien festgelegten und angewendeten Vorgaben, jedoch muss der zertifizierte Betrieb zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen auch die nachstehend aufgeführten internationalen Instrumente kennen und berücksichtigen.
- Dazu gehören die übergreifenden international anerkannten Menschenrechte, die in der Internationalen Menschenrechtscharta dargelegt sind.
- Die Internationale Menschenrechtscharta besteht aus:
 - a. der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,
 - b. dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, und
 - c. dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und seinen beiden Zusatzprotokollen.

- Der zertifizierte Betrieb unterstützt die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Verweise:

- UN-Generalversammlung „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, 10. Dezember 1948
- UN-Generalversammlung, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 16. Dezember 1966
- UN-Generalversammlung, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 16. Dezember 1966
- UN-Generalversammlung, Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 20. November 1989, 1577 UNTS 3 (1990), Art. 28(1) ff., 32
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“ (2011), einschließlich insbesondere S. 13-26, siehe auch ff.

- Der zertifizierte Betrieb befolgt die relevanten OECD-Leitfäden, einschließlich des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie.

Verweise:

- OECD (2023), OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln
- OECD (2018), OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie

- Der zertifizierte Betrieb muss die von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) formulierten fundamentalen Arbeitsrechte achten und befolgen und sie als internationalen Mindeststandard anerkennen, gemäß den Festlegungen in der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Umsetzung der GRTS Menschenrechts- und Sozialkriterien müssen die entsprechenden relevanten Übereinkommen und Empfehlungen der ILO befolgt werden.

Verweise:

Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

Zwangsarbeit:

C029 – Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930 (Nr. 29)
 C105 – Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105)
 P029 – Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit von 1930

Kinderarbeit:

C090 – Übereinkommen über die Nachtarbeit der Jugendlichen in gewerblichen Betrieben (überarbeitet), 1948 (Nr. 90)
 C138 – Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138)
 C182 – Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)
 R190 – Empfehlung betreffend das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 190)

Diskriminierung und Belästigung:

C100 – Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100)
 C111 – Übereinkommen über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Nr. 111)
 C190 – Übereinkommen über Gewalt und Belästigung, 2019 (Nr. 190)

Gleichbehandlung der Geschlechter:

C111 – Übereinkommen über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Nr. 111)

C100 – Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100)

C156 – Übereinkommen über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981 (Nr. 156)

C183 – Übereinkommen über den Mutterschutz, 2000 (Nr. 183)

Die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen werden respektiert:

C087 – Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 (Nr. 87)

C098 – Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98)

C135 – Übereinkommen über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, 1971 (Nr. 135)

C154 – Übereinkommen über die Förderung von Kollektivverhandlungen, 1981 (Nr. 154)

Arbeitsschutz (OHS):

R097 - Empfehlung betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, 1953 (Nr. 97)

C121 – Übereinkommen über Leistungen bei Arbeitsunfällen, 1964 (Nr. 121)

C120 – Übereinkommen über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros, 1964 (Nr. 120)

C148 – Übereinkommen über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen, 1977 (Nr. 148)

C155 – Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 155)

R164 – Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz und die Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 164)

C170 – Übereinkommen über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit, 1990 (Nr. 170)

C174 – Übereinkommen über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993 (Nr. 174)

R181 – Empfehlung zur Verhütung von industriellen Störfällen, 1993 (Nr. 181)

C187 – Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006 (Nr. 187)

R205 – Empfehlung betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017 (Nr. 205)

Entlohnung und Lohngefälle zu existenzsichernden Löhnen:

C095 – Übereinkommen über den Schutz der Löhne, 1949 (Nr. 95)

C131 – Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970 (Nr. 131)

R085 - Empfehlung betreffend den Schutz der Löhne, 1949 (Nr. 85)

Arbeitszeit:

C001 – Übereinkommen über die Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben, 1919 (Nr. 1)

C014 – Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben, 1921 (Nr. 14)

C030 – Übereinkommen über die Regelung der Arbeitszeit im Handel und in Büros, 1930 (Nr. 30)

C106 – Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros, 1957 (Nr. 106)

Keine prekäre Beschäftigung:

C158 – Übereinkommen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, 1982 (Nr. 158)

C175 – Übereinkommen über Teilzeitarbeit, 1994 (Nr. 175)

C177 – Übereinkommen über Heimarbeit, 1996 (Nr. 177)

C181 – Übereinkommen über private Arbeitsvermittler, 1997 (Nr. 181)

Migrantenarbeitende:

C097 – Übereinkommen über Wanderarbeiter (Überarbeitet), 1949 (Nr. 97)

C143 – Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975 (Nr. 143)

- **Die oben aufgeführten Übereinkommen und Empfehlungen sind auf der offiziellen ILO Website veröffentlicht.**

- Die Bekämpfung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte oder diesbezüglicher Risiken erfordert die Ergreifung entsprechender Maßnahmen zu deren Prävention, Minderung und gegebenenfalls Behebung.
- Zertifizierte Betriebe müssen solche nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder diesbezüglichen Risiken, auch wenn sie dazu nicht beigetragen haben, in dem Umfang bekämpfen, wie diese Auswirkungen oder Risiken durch ihre Geschäftsbeziehungen direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verknüpft sind.

GRTS Kapitel 4.4.1.4

„... der zertifizierte Betrieb muss die Menschenrechte einzelner Mitglieder bestimmter Gruppen oder Bevölkerungsgruppen mit einem besonderen Gefährdungsrisiko und einem besonderen Schutzbedarf achten, einschließlich indigener Völker, Frauen, nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, Kinder, Personen mit Behinderungen und Migrantearbeitende und deren Familien.“

AUSLEGUNG

- In diesem Zusammenhang haben internationale Rechtsinstrumente die Rechte indigener Völker, Frauen, nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, Kinder, Personen mit Behinderungen und Migrantearbeitende und deren Familien genauer dargelegt.

VERWEISE

Indigene Völker:

UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker, 2007

1989 ILO-Übereinkommen Nr. 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, 1650 UNTS 383 (1991)

Frauen:

UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1979

Nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten:

Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, 1992

Kinder:

Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1989

Personen mit Behinderungen:

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. 2007

Migrantearbeitende und deren Familien:

Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, 1990

GRTS Kapitel 4.4.2

„Zwangsarbeit“

HINWEISE

- Der zertifizierte Betrieb muss in seinen eigenen Betrieben und in seiner Lieferkette eine Null-Toleranz-Politik für Zwangsarbeit verfolgen.
- Der zertifizierte Betrieb muss über ein Managementsystem verfügen, das den Einsatz jeder Form von Zwangsarbeit im Einklang mit den ILO-Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 ausschließt.
- Der zertifizierte Betrieb muss die Risikofaktoren für Zwangsarbeit in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie berücksichtigen, wie sie im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie festgelegt sind.
- **Die Bewegungsfreiheit muss respektiert werden:** Alle vom nach dem GRTS zertifizierten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen müssen das Recht haben, das Gelände ihres Arbeitgebenden am Ende ihres regulären Arbeitstages frei zu verlassen.

AUSLEGUNG

Gemäß dem ILO-Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930 (Nr. 29), ist Zwangsarbeit: „jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.“

- **Jede Arbeit oder Dienstleistung:** einschließlich aller Arten von Arbeit, Dienstleistung und Beschäftigung, unabhängig von Gewerbe, Branche oder Berufszweig, in dem diese vorkommt, und einschließlich rechtmäßiger und offizieller Beschäftigung sowie unrechtmäßiger und inoffizieller Beschäftigung.
- **Androhung einer Strafe:** ist im weitesten Sinne zu verstehen: Sie umfasst strafrechtliche Sanktionen, sowie verschiedene Formen von Druck, wie beispielsweise Drohungen, physische Gewalt, psychischen Druck, Einbehaltung von Identitätsdokumenten, Nichtauszahlung von Löhnen oder einen Verlust von Rechten oder Privilegien.
- **Freiwillig zur Verfügung stellen:** bezeichnet die freiwillige und informierte Einwilligung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in ein Beschäftigungsverhältnis sowie ihre Freiheit, die Beschäftigung jederzeit (z. B. durch Kündigung mit angemessener Frist) aufzugeben.

VERWEISE

- [C029 - Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930 \(Nr. 29\)](#)
- [P029 – Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit von 1930](#)
- [C105 - Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 \(Nr. 105\)](#)
- [ILO, Combating Forced Labour, A handbook for Employer and Businesses](#)
- a. **Zwangsarbeit** wurde so definiert, dass alle herkömmlichen und neuen Arbeits- oder Dienstleistungsformen einbezogen sind, in denen sich Personen nicht freiwillig zur Verfügung gestellt haben, unabhängig von der verwendeten Terminologie, einschließlich Sklaverei, Schuldknechtschaft, und Menschenhandel im Sinne von Zwangsarbeit.
- b. **Schuldknechtschaft:** Schuldknechtschaft entsteht, wenn Personen ihre Dienste oder die ihrer Familienangehörigen einem Kreditgebenden als Rückzahlung für Kredite oder Vorschüsse verpfänden.
- c. **Handel mit Personen/Menschenhandel:** Dies bezeichnet die Verbringung einer Person, oft über internationale Grenzen hinweg, zum Zwecke ihrer Ausbeutung. Eine grundlegende Definition für Menschenhandel finden Sie im Palermo-Protokoll aus dem Jahr 2000. Handel mit Personen bezeichnet die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Drohungen oder Gewalt, Täuschung oder andere Formen der Nötigung zum Zwecke der Ausbeutung, einschließlich Zwangsarbeit, Sklaverei und Knechtschaft.

VERWEISE

- a. Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, 2000 („Palermo-Protokoll“) Art. 3
- b. UN-Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, 1956, Art. 1

GRTS Kapitel 4.4.3

„Kinderarbeit“

HINWEISE

- Der zertifizierte Betrieb darf **Kinderarbeit** weder in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten noch bei seinen Lieferanten tolerieren. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Lieferkette.
- Der zertifizierte Betrieb muss ein Managementsystem implementieren, das eine Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren sowie die **schlimmsten Formen der Kinderarbeit** unterbindet und das verhindert, dass Beschäftigte unter 18 gefährliche Arbeiten ausüben dürfen, gemäß den ILO Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182.
- Der zertifizierte Betrieb muss eine öffentliche Verpflichtung zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte abgeben, einschließlich des Rechts auf den Verzicht von Kinderarbeit. Der zertifizierte Betrieb muss diese Verpflichtung in seine RBC-Richtlinie aufnehmen oder eine separate Richtlinie in diesem Sinne verabschieden.
- Der zertifizierte Betrieb muss die **Risikofaktoren** für Kinderarbeit in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie berücksichtigen, wie sie im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie festgelegt sind.
- **Betriebliche Ausschüsse** zur Überwachung von Kinderarbeit könnten ein wirksames Mittel zur Überwachung von Kinderarbeit sein.

BEHEBUNG

- Im Rahmen der Ergreifung aller geeigneter Maßnahmen, um ein Kind unter dem Mindestalter von seinem Arbeitsplatz zu entfernen und sicherzustellen, dass dieses Kind eine angemessene Wiedergutmachung erhält, ist der zertifizierte Betrieb aufgefordert, den angemessenen Schutz des vormals arbeitenden Kindes zu überwachen und sicherzustellen, dass es nicht an seinen Arbeitsplatz zurückkehrt oder in einer noch prekäreren Situation untergebracht wurde.
- Der zertifizierte Betrieb ist aufgefordert, die Rehabilitation und soziale Integration des vormals arbeitenden Kindes zu überwachen und aktiv zu unterstützen, einschließlich durch die Beteiligung an vertrauenswürdigen Initiativen auf staatlicher, kommunaler, familiärer oder sonstiger Ebene, um Lösungen zu finden und den Kindern den Übergang von der Arbeit in die Schule zu erleichtern.

AUSLEGUNG

- „Kinderarbeit“ bezeichnet Arbeit, die Kindern ihre Kindheit, ihr Potential und ihre Würde nimmt, und/oder die der Gesundheit oder der physischen oder mentalen Entwicklung des Kindes Schaden zufügt.
- „Mindestalter“ bezeichnet das für die Zulassung zu einer Beschäftigung oder zur Arbeit entsprechende Alter und darf nicht das nach dem jeweiligen staatlichen System für den Abschluss der Schulpflicht erforderliche Alter unterschreiten. Dieses Mindestalter kann über oder gleich, jedoch nicht unter 15 Jahre sein, obwohl in bestimmten eingeschränkten Fällen auch 14 Jahre zulässig sein kann. Diese Definitionen und Anwendungen entsprechen den von den Staaten durch die Ratifizierung von C138 - Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138) - eingegangenen Verpflichtungen.

VERWEISE

- a. C138 – Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138), Art. 2;

- b. Ratifizierungen von C138 – Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138);
- c. 1989 Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1577 UNTS 3 (1990), Art. 28(1) ff., 32.
- d. OECD (2017), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie, S. 105-115.
- e. ILO, Checkpoints for Companies – Eliminating and Preventing Child Labour (2016)

GRTS Kapitel 4.4.3.3

„Der zertifizierte Betrieb beschäftigt junge Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht nachts oder unter Bedingungen, die für ihre physische und mentale Gesundheit und Entwicklung gefährlich sind...“

AUSLEGUNG & HINWEISE

- „**Junge Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen**“ sind Personen, die das Mindestalter erreicht haben, aber jünger als 18 Jahre sind.
- Im Sinne des Kapitels 4.4.3.3 sind Beschäftigungsbedingungen, die für die physische und mentale Gesundheit und Entwicklung gefährlich sind, Arbeiten, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie ausgeführt werden, der Gesundheit, Sicherheit und den moralischen Vorstellungen von Kindern wahrscheinlich Schaden zufügen werden, gemäß den Ausführungen in C182 – Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182), Artikel 3(d), 4; und wie dargelegt in R190 – Empfehlung betreffend der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 190), Paragraphen 3-4. Dies beinhaltet unter anderem:
 - a. Arbeiten, bei denen Kinder physischem, psychischem oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind;
 - b. Arbeiten unter Tage, unter Wasser, in gefährlichen Höhen oder in beengten Räumen;
 - c. Arbeiten mit gefährlichen Maschinen, Geräten und Werkzeugen, oder Arbeiten, die eine manuelle Handhabung oder einen manuellen Transport von schweren Lasten beinhalten;
 - d. Arbeiten in einer ungesunden Umgebung, bei denen Kinder beispielsweise gefährlichen Substanzen, Wirkstoffen oder Verfahren oder auch gesundheitsschädlichen Temperaturen, Lärmpegel oder Schwingungen ausgesetzt sind;
 - e. Arbeiten unter besonders schwierigen Bedingungen, wie Arbeiten mit langen Arbeitszeiten oder während der Nacht oder Arbeiten, bei denen das Kind auf dem Gelände des Arbeitgebenden eingesperrt ist.
- Dies umfasst auch durch nationale Gesetze oder Verordnungen oder durch die zuständigen Behörden, nach Rücksprache mit den betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, entsprechend bezeichnete Arbeiten, je nachdem ob die ILO-Standards oder die nationalen Gesetze einen besseren Schutz bieten.
- Altersüberprüfung im Sinne von Mindestalter und jungen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen: Die zertifizierten Betriebe müssen das Alter ihrer Beschäftigten, vorzugsweise vor Beschäftigungsbeginn, überprüfen und sollten dabei die folgenden Methoden zur Altersüberprüfung berücksichtigen:
 - a. Medizinische Untersuchungen und Dokumente;
 - b. Schriftliche eidesstattliche Erklärungen und Dokumente, insbesondere bestätigende/bestätigte;
 - c. Geburtsurkunden, sofern vorhanden;
 - d. Zertifikat über den Abschluss der Schulpflicht für Bewerber und Bewerberinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über dem Mindestalter;
 - e. Zertifikat über die Aufnahme an einer Schule für Bewerber und Bewerberinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in leichter Arbeit;
 - f. Kulturell sensible Befragungen mit Bewerbern und Bewerberinnen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die zu jung erscheinen.

- Bei der Beurteilung der vorstehenden Punkte muss der zertifizierte Betrieb berücksichtigen, wie zuverlässig die Quelle(n) sind, einschließlich der Möglichkeit gefälschter Dokumente.

AUSLEGUNG & HINWEISE

- Bei der Zertifizierung und Überprüfung muss das Augenmerk nicht nur auf formellen Arbeitsverträgen und Beschäftigungsverhältnissen liegen, sondern auch auf informellen Beschäftigungsmodalitäten oder beschäftigungsähnlichen Situationen, die eine Umgehung oder Vereitelung des Zwecks der Kinderarbeitskriterien bewirken oder fördern könnten. Insbesondere wenn die jeweiligen Rechte und Pflichten der betroffenen Parteien unklar sind, oder wenn versucht wurde, das Beschäftigungsverhältnis zu verschleiern.

VERWEISE

- C138 - Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973 (Nr. 138)
- Ratifizierungen von C138 - Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138)
- C182 - Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)
- R190 - Empfehlung betreffend das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 190)
- 1966 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 993 UNTS 3 (1976), Art. 10(3), 13(2)
- 1989 Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1577 UNTS 3 (1990), Art. 28(1) ff., 32

GRTS Kapitel 4.4.4

„Diskriminierung, Belästigung und Gewalt“

HINWEISE

- Der zertifizierte Betrieb muss ein Managementsystem zur Vermeidung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und denen seiner Lieferanten implementieren.
- Im Rahmen seiner Richtlinie zu verantwortlichem unternehmerischem Handeln und/oder in einer separaten Richtlinie sollte der zertifizierte Betrieb eine Arbeitsplatzrichtlinie über Diskriminierung und Gewalt verabschieden. Diese Richtlinie sollte mindestens eine Verpflichtung zur Förderung einer Arbeitsumgebung frei von Belästigung und Gewalt enthalten, die Rechte und Pflichten von Arbeitern und Arbeiterinnen sowie Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen festlegen und Informationen über das in den Kapiteln 4.4.4.3 und 4.4.13.5 aufgeführte Beschwerde- und Untersuchungsverfahren bereitstellen.
- Der zertifizierte Betrieb muss Beschwerdeverfahren einrichten, die es den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ermöglichen, Beschwerden anonym und vertraulich einzureichen. Ein direkter Zugang zu einem vertraulichen und anonymen Beschwerdeverfahren ist insbesondere in Fällen von Diskriminierung, Gewalt und Belästigung relevant.
- Der zertifizierte Betrieb muss die Risikofaktoren für sexuelle Belästigung sowie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gemäß dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie berücksichtigen.
- In Arbeitssituationen mit einer vorwiegend weiblichen Belegschaft muss der zertifizierte Betrieb vorwiegend weibliche statt männliche Vorgesetzte und Führungskräfte einsetzen.
- Der zertifizierte Betrieb ist aufgefordert, präventive Maßnahmen zu ergreifen, wie sicheren Transport, sichere Einrichtungen und sichere Umgebung für weibliche und männliche Beschäftigte.

AUSLEGUNG

- Gewalt und Belästigung werden im ILO-Übereinkommen Nr. 190 über Gewalt und Belästigung, 2019 (Nr. 190) als eine Reihe unakzeptabler Verhaltensweisen und -praktiken oder als deren Androhung, ob einmalig oder wiederholt, definiert, deren Ziel oder Folge oder wahrscheinliche Folge ein physischer, psychologischer, sexueller oder wirtschaftlicher Schaden ist und die auch geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung einschließen.
- Geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung sind definiert als Gewalt und Belästigung gegenüber Personen aufgrund deren Geschlechts oder speziell gegenüber Personen eines bestimmten Geschlechts, und beinhalten auch sexuelle Belästigung gemäß ILO C190 – Übereinkommen über Gewalt und Belästigung, 2019 (Nr. 190).

VERWEISE

- 1979 UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1249 UNTS 13 (1981)
- C100 - Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951 (Nr. 100)
- C111 - Übereinkommen über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Nr. 111)
- C190 - Übereinkommen über Gewalt und Belästigung, 2019 (Nr. 190)
- R206 - Empfehlung betreffend Gewalt und Belästigung, 2019 (Nr. 206)

GRTS Kapitel 4.4.5

„Gleichstellung der Geschlechter“

HINWEISE

Der zertifizierte Betrieb muss die Gleichstellung der Geschlechter in seine Richtlinie zu verantwortlichem unternehmerischem Handeln sowie in seine Managementsysteme integrieren. Die Richtlinie des zertifizierten Betriebs zur Gleichstellung der Geschlechter sollte ausdrücklich darlegen, was der zertifizierte Betrieb von seinen Beschäftigten und seiner Geschäftsleitung, den wichtigsten Lieferanten, Kunden und sonstigen Geschäftspartnern erwartet. Es sollte danach streben, nachteilige Auswirkungen zu verhindern, Geschäftspraktiken zu überwachen, aus den Erfahrungen zu lernen und sich ständig zu verbessern.

Der zertifizierte Betrieb muss generell die Vorschriften des internationalen Rechts und der entsprechenden ILO-Übereinkommen und/oder der nationalen/lokalen Gesetze erfüllen, je nachdem was größeren Schutz bietet.

Zur Einhaltung dieser Kriterien muss der zertifizierte Betrieb die folgenden Punkte erfüllen:

- Achtung der Menschenrechte bezüglich Arbeit, freie Berufswahl und freie Wahl des Arbeitsplatzes; und das Recht auf dieselben Arbeitsmöglichkeiten einschließlich der Anwendung derselben Auswahlkriterien bei der Einstellung (1979 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1249 UNTS 13 (1981), Art. 11(1)(a)-(c)).
- Achtung des Rechts auf beruflichen Aufstieg, Arbeitsplatzsicherheit und alle Leistungen und Arbeitsbedingungen für männliche und weibliche Beschäftigte sowie das Recht auf Berufsausbildung und Umschulung (1979 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1249 UNTS 13 (1981), Art. 11(1)(c)).
- Achtung des Rechts und Anerkennung des Prinzips des gleichen Arbeitsentgelts, einschließlich sonstiger Leistungen bei gleichwertiger Arbeit. *D.h.* Entgeltsätze, die ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts festgesetzt sind; sondern vielmehr auf einer objektiven Beurteilung beruhen, und

Gleichbehandlung bei gleichwertiger Arbeit sowie Gleichbehandlung bei der Bewertung der Arbeitsqualität. (Gemäß 1966 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 993 UNTS 3 (1976), Art. 7(a)(i); 1979 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau 1249 UNTS 13 (1981), Art. 11(1)(d); C100 - Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100), Art. 1-3).

- Zur Einhaltung des Kriteriums der Gleichbehandlung der Geschlechter muss der zertifizierte Betrieb die folgenden Bestimmungen internationaler Rechtsinstrumente; und/oder weitere Ausarbeitungen nationaler/lokaler Gesetze erfüllen, je nachdem welche dieser Quellen größeren Schutz bietet:
 - **Mutterschaftsurlaub und -dauer:** Eine Frau hat Anspruch auf einen mindestens vierzehnwöchigen Mutterschaftsurlaub. Dieser kann vor der Entbindung als vorgeburtlicher Teil des Mutterschaftsurlaubs beginnen, wobei generell ein nachgeburtlicher Teil des Mutterschaftsurlaubs von mindestens 6 Wochen nach der Entbindung des Kindes erfolgen muss. Bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist vor oder nach dem Zeitraum des Mutterschaftsurlaubs im Fall einer Krankheit, von Komplikationen oder der Gefahr von Komplikationen als Folge der Schwangerschaft oder der Entbindung Urlaub zu gewähren. Die Art und die Höchstdauer eines solchen Urlaubs können in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis vorgeschrieben werden. (1966 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 993 UNTS 3 (1976), Art. 10(2); 1979 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau 1249 UNTS 13 (1981), Art. 11(2)(b); C183 - Übereinkommens über den Mutterschutz, 2000 (Nr. 183), Art. 4 Abs. 1, 4-5, Art. 5.)
 - **Mutterschutzleistungen:** Dieser Mutterschaftsurlaub oder ein durch die Mutterschaft bedingter Urlaub ist ein vollständig bezahlter Urlaub oder ein Urlaub mit Geldleistungen, oder ein Urlaub mit angemessenen Sozialleistungen oder Leistungen aus der Sozialen Sicherheit oder aus Mitteln der verpflichtenden Sozialversicherung oder aus öffentlichen Mitteln – je nachdem was zur Verfügung steht oder welcher Betrag am höchsten ist, gemäß den nationalen Gesetzen und Verordnungen, oder anderweitig entsprechend einer nationalen Praxis. In Fällen, in denen kein vollständig bezahlter Mutterschaftsurlaub mit Sozialleistungen zur Verfügung steht, müssen Geldleistungen bereitgestellt werden. Die Höhe dieser Geldleistungen muss in jedem Fall sicherstellen, dass die Frau sich und ihr Kind in einem guten Gesundheitszustand und mit einem angemessenen Lebensstandard unterhalten kann. (1966 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 993 UNTS 3 (1976), Art. 10(2); 1979 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau 1249 UNTS 13 (1981), Art. 11(2)(b); C183 - Übereinkommen über den Mutterschutz, 2000 (Nr. 183), Art. 6)
 - **Beschäftigungsschutz:** Es ist einem Arbeitgebenden untersagt, das Arbeitsverhältnis einer Frau zu beenden, außer aus Gründen, die mit der Schwangerschaft oder der Geburt des Kindes und ihren Folgen oder dem Stillen nicht zusammenhängen. Die Beweislast dafür, dass die Gründe für die Entlassung nicht damit zusammenhängen, liegt beim Arbeitgebenden. Einer Frau wird garantiert, dass sie nach dem Ende ihres Mutterschaftsurlaubs an denselben Arbeitsplatz oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz mit dem gleichen Entgelt zurückkehren kann (1979 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1249 UNTS 13 (1981), Art. 11(2)(a)-(b); C183 - Übereinkommen über den Mutterschutz, 2000 (Nr. 183), Art. 8 Abs. 1-2).
 - **Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz:** Ein Arbeitgebender muss sicherstellen, dass arbeitende schwangere oder bruststillende Frauen nicht gezwungen sind, Arbeit zu verrichten, die nach den Feststellungen der zuständigen Stelle für die Gesundheit der Mutter oder des Kindes schädlich ist oder deren Beurteilung ergeben hat, dass sie eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Mutter oder diejenige ihres Kindes darstellt (1966 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 993 UNTS 3 (1976), Art. 7(b); 1979 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1249 UNTS 13 (1981), Art. 11(1)(f), (2)(d); C183 - Übereinkommen über den Mutterschutz, 2000 (Nr. 183), Art. 3).

- Bruststillende Mütter am Arbeitsplatz: Eine Frau hat Anspruch auf eine oder mehrere tägliche Pausen oder eine tägliche Verkürzung der Arbeitszeit zum Bruststillen ihres Kindes. Diese Pausen oder die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit sind als Arbeitszeit anzurechnen und entsprechend zu bezahlen. Die Dauer und die Anzahl der Stillpausen sind durch die nationalen Gesetze oder Praxis festzulegen (C183 - Übereinkommen über den Mutterschutz, 2000 (Nr. 183), Art. 10.)
- Familienpflichten stellen als solche keinen triftigen Grund für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses dar, und der Familienstand an sich begründet nicht eine Diskriminierung bei Entlassungen (1979 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1249 UNTS 13 (1981), Art. 11(2)(a), (c); C156 - Übereinkommen über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981 (Nr. 156), Art. 8).

VERWEISE

- a. C111 - Übereinkommen über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Nr. 111)
- b. C100 - Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951 (Nr. 100)
- c. C183 - Übereinkommen über den Mutterschutz, 2000 (Nr. 183)
- d. C156 - Übereinkommen über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981 (Nr. 156)
- e. 1966 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 993 UNTS 3 (1976), Art. 10(2)
- f. 1979 UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1249 UNTS 13 (1981)
- g. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“ (2011), S. 1, 14
- h. OECD, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (2011), S. 32, 35, 39

GRTS Kapitel 4.4.6

„Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen“

HINWEISE

- Der zertifizierte Betrieb muss klare Richtlinien festlegen, die arbeitnehmerfeindliche Praktiken in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und in seiner gesamten Lieferkette verbieten.
- Der zertifizierte Betrieb muss die Arbeitnehmerrechte auf Vereinigungsfreiheit, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft und Tarifverhandlungen zur Förderung und zum Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen respektieren.
- „Tarifverhandlungen“ bezeichnet alle Verhandlungen, die zwischen einem Arbeitgebenden, einer Gruppe von Arbeitgebenden oder einer oder mehrere Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehrerer Arbeitnehmerorganisationen andererseits geführt werden, mit dem Ziel
 - a. der Festlegung von Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, und/oder
 - b. der Regulierung der Beziehungen zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen; und/oder
 - c. der Regulierung der Beziehungen zwischen Arbeitgebenden und einer Arbeitnehmerorganisation oder Arbeitnehmerorganisationen.
- Der zertifizierte Betrieb muss sich an Dialog- und Tarifverhandlungsprozessen in gutem Glauben beteiligen und darf im Falle von innerstaatlichen rechtlichen Einschränkungen alternative Vereinigungsmöglichkeiten nicht verhindern.

- Der zertifizierte Betrieb muss das Recht auf Vereinigungsfreiheit und auf Tarifverhandlungen respektieren und als grundlegend betrachten, einschließlich bei der Ausarbeitung seiner Richtlinien, ILO Übereinkommen 87, 98, 135 und 154.
- Der zertifizierte Betrieb muss eine Beschreibung gewerkschaftsfeindlicher Richtlinien und Praktiken gemäß dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie in Betracht ziehen.

VERWEISE

- C087 - Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 (Nr. 87)
- C098 – Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98)
- C135 - Übereinkommen über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, 1971 (Nr. 135)
- C154 - Übereinkommen über die Förderung von Kollektivverhandlungen, 1981 (Nr. 154)
- 1966 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 993 UNTS 3 (1976), Art. 8
- OECD (2023), OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln
- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie, (2018), S. 146-151

GRTS Kapitel 4.4.7

GRTS Kapitel 4.4.7.1

„Der zertifizierte Betrieb muss sichere und hygienische Arbeitsbedingungen sicherstellen ...“

HINWEISE

- Der zertifizierte Betrieb muss international bewährte Verfahren und Empfehlungen bei der Entwicklung von Richtlinien in Bezug auf Arbeitsschutz, einschließlich unter anderem die durch die ILO festgelegten Grundsätze, entsprechend berücksichtigen.
- Der zertifizierte Betrieb sollte den ILO Code of Practice on Safety and Health in Textiles, Clothing, Leather and Footwear Industries beachten.
- Der zertifizierte Betrieb muss gegebenenfalls einen dokumentierten Nachweis über die Einhaltung der innerstaatlichen rechtlichen Vorschriften hinsichtlich Belüftung, Beleuchtung, Temperatur, Lärm, Staubbelastung und Sauberkeit führen. Der zertifizierte Betrieb muss außerdem über alle gesetzlich vorgeschriebenen Zertifikate zur Gebäudesicherheit und zur Wartung der Elektroinstallationen verfügen.
- Außerdem muss der zertifizierte Betrieb die jeweiligen internationalen Übereinkommen und Empfehlungen entsprechend berücksichtigen.
- Der zertifizierte Betrieb muss gegebenenfalls für Abhilfemaßnahmen sorgen oder bei deren Durchführung mitwirken.

VERWEISE

- a. C121 – Übereinkommen über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964 (Nr. 121)
- b. C155 – Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 155), Artikel 16-20
- c. R164 - Empfehlung betreffend Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 164), Kapitel 4
- d. C170 – Übereinkommen über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit, 1990 (Nr. 170), Artikel 10 - 16
- e. R097 – Empfehlung betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, 1953 (Nr. 97)
- f. C187 – Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006 (Nr. 187)
- g. ILO-Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001)

GRTS Kapitel 4.4.7.7

„...Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen müssen die Räumlichkeiten im Falle einer drohenden Gefahr verlassen können, ohne um Erlaubnis fragen zu müssen.“

HINWEISE

- Zertifizierte Betriebe müssen die in Artikel 13 des ILO-Übereinkommens Nr. 155 und in Artikel 18 Absatz 1 des ILO-Übereinkommens Nr. 170 festgelegten Grundsätze einhalten.
- Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben das uneingeschränkte Recht, den Arbeitsplatz unverzüglich zu verlassen, wenn sie berechtigterweise davon ausgehen, dass eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für ihre Gesundheit oder Sicherheit besteht.
- Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass Notfallpläne klar formuliert und an alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen weitergegeben werden.

VERWEISE

- a. C155 – Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 155)
- b. C170 – Übereinkommen über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit, 1990 (Nr. 170)

GRTS Kapitel 4.4.7.10

„Der zertifizierte Betrieb kann zusätzlich Piktogramme für die Sicherheitszeichen verwenden“

VERWEISE

- ISO 780, ISO 7010

GRTS Kapitel 4.4.7.15

„Wurde ein Risiko durch extreme Wetterereignisse festgestellt, muss der zertifizierte Betrieb unter Berücksichtigung der Schwere und Wahrscheinlichkeit solcher Ereignisse Notfallpläne entwickeln und umsetzen. Diese Pläne müssen Ereignisse wie extreme Hitze, Überschwemmungen und Stürme abdecken und Verfahren zur Einstellung der Arbeit, zur Evakuierung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in sichere Bereiche sowie zur Gewährleistung des Zugangs zu sofortiger medizinischer Versorgung, falls erforderlich, enthalten.“

HINWEISE

- Der zertifizierte Betrieb muss gegebenenfalls vorbeugende Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen extremer Wetterbedingungen, insbesondere von Hitzebelastung, auf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu verringern. Dazu können die Anpassung der Arbeitszeiten zur Vermeidung von Phasen extremer Hitze, die Bereitstellung ausreichender Trinkstationen sowie die Einrichtung schattiger oder klimatisierter Ruhebereiche gehören. Solche Maßnahmen sind besonders wichtig in Regionen, in denen häufig hohe Temperaturen auftreten, oder während saisonaler Spitzentemperaturen sowie für Arbeitnehmer Arbeitnehmerinnen, die möglicherweise anfälliger für Hitzebelastung sind, wie beispielsweise junge Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder Personen mit bestimmten gesundheitlichen Problemen.
- Der zertifizierte Betrieb muss das Risiko durch administrative Kontrollmaßnahmen verringern, z. B. die Rotation von Arbeitsaufgaben, die Einführung von Programmen zur medizinischen Überwachung, die Erfassung der Schadstoffkonzentrationen sowie die Meldung von Fällen von Berufskrankheiten, die möglicherweise durch Luftverschmutzung verursacht werden.
- Der zertifizierte Betrieb muss Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu allen derartigen potenziellen Gefahren am Arbeitsplatz und den entsprechenden Präventionsmaßnahmen informieren und schulen.

AUSLEGUNG

- Gemäß dem ILO-Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001) sollten Präventions- und Schutzmaßnahmen in der folgenden Prioritätenreihenfolge umgesetzt werden:
 - a) Gefahr beseitigen;
 - b) Risiko (durch technische oder organisatorische Maßnahmen) an der Quelle beherrschen;
 - c) Risiko durch die Gestaltung sicherer Arbeitssysteme (einschließlich administrativer Lenkungsmaßnahmen) minimieren; und
 - d) wenn bestimmte Restrisiken nicht durch übergreifende Maßnahmen beherrscht werden können, sollte der Arbeitgebende angemessene persönliche Schutzausrüstungen kostenlos zur Verfügung stellen und Maßnahmen ergreifen, die ihre Verwendung und Wartung sicherstellen.
- **Wärmebelastung** ist die Summe aus metabolischer Wärme und Umgebungswärme abzüglich der vom Körper an die Umgebung abgegebenen Wärme.
- Extreme Hitze und hohe Luftfeuchtigkeit stellen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Branchen wie der Textil-, Bekleidungs- und Schuhindustrie erhebliche Risiken dar. Zu diesen Risiken zählen Hitzebelastung, hitzebedingte Erkrankungen und ein erhöhtes Verletzungsrisiko.

VERWEISE

- UN-Generalversammlung, Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 20. November 1989, 1577 UNTS 3 (1990), Art. 28(1) ff., 32
- ILO Global Report: Ensuring safety and health at work in a changing climate (2024)
- ILO Code of Practice on Safety and Health in Textiles, Clothing, Leather and Footwear Industries (2022)
- Verhaltenskodex zu Umgebungsfaktoren am Arbeitsplatz (ILO 2001)
- C148 – Übereinkommen zum Schutz der Arbeitnehmer vor Berufsrisiken, die durch Luftverschmutzung, Lärm und Vibration am Arbeitsplatz entstehen, 1977 (Nr. 148)
- EU-OSHA – Klimawandel: Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (OSH) (2023)
- EU-Richtlinie 2009/104/EG

GOTS Kapitel 4.4.7.16

„Die zertifizierten Betriebe müssen geeignete Instrumente einsetzen, um Umweltbedingungen wie Temperatur und Luftfeuchtigkeit in den Arbeitsbereichen zu überwachen. Der zertifizierte Betrieb muss die Arbeitseinsatzpläne anpassen, den Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung ermitteln und bei extremen Wetterbedingungen für

angemessene Pausen sorgen. Diese Maßnahmen müssen mindestens einmal jährlich überprüft und aktualisiert werden, bei erheblichen Änderungen der Bedingungen auch häufiger.“

HINWEISE

- Der zertifizierte Betrieb muss sowohl die Arbeitsumgebung in Innenräumen als auch im Freien regelmäßig bewerten, um Risiken im Zusammenhang mit extremen Wetterbedingungen, insbesondere Hitzebelastung, zu ermitteln und zu beseitigen. Die Bewertung sollte eine Analyse der Temperaturverläufe, der Luftfeuchtigkeit und der potenziellen Hitzebelastung für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen umfassen und in Absprache mit den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen oder der Arbeitnehmervertretung erfolgen. Diese Bewertungen sollten im Rahmen des gesamten Arbeitsschutzmanagementsystems des zertifizierten Betriebs dokumentiert und aktualisiert werden.
- Zertifizierte Betriebe sind dazu angehalten, ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen geeignete PSA zur Verfügung zu stellen, die auf eine Reduzierung der Wärmespeicherung des Körpers ausgelegt ist, z. B. Kühlwesten oder leichte, atmungsaktive Kleidung. Während des gesamten Arbeitstages sollten Trinkmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen während ihrer Schichten in Umgebungen mit hohen Temperaturen eine ausreichende Flüssigkeitszufuhr aufrechterhalten können.
- Zertifizierte Betriebe sollten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Aufsichtspersonen darin schulen, die ersten Anzeichen von Hitzebelastung zu erkennen, darunter Dehydrierung, Erschöpfung und Schwindel. Schulungsprogramme sollten geeignete Maßnahmen bei diesen Symptomen sowie die Bedeutung einer regelmäßigen Flüssigkeitszufuhr behandeln. Aufsichtspersonen sollten darin geschult werden, bei Feststellung von Symptomen einer Hitzebelastung unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen.
- Zertifizierte Betriebe müssen Aufzeichnungen über alle wetterbedingten Vorfälle führen und vorbeugende Maßnahmen ergreifen. Diese Aufzeichnungen sollten als Grundlage für die kontinuierliche Verbesserung der Strategien zum Management wetterbedingter Risiken dienen.
- Zertifizierte Betriebe müssen die Bedingungen überwachen und Erste-Hilfe-Einrichtungen bereithalten, um Notfälle im Zusammenhang mit Hitze bewältigen zu können.
- Zertifizierte Betriebe sind dazu angehalten, langfristige Strategien zur Minderung von Risiken im Zusammenhang mit extremen Wetterbedingungen, insbesondere Hitzebelastung, einzuführen und regelmäßig zu überprüfen. Dazu können infrastrukturelle Verbesserungen, technische Lösungen zur Kühlung oder Änderungen an den Produktionsprozessen zur Verringerung der Wärmeentwicklung gehören.

AUSLEGUNG & HINWEISE

- Beispielsweise müssen zertifizierte Betriebe zur Erstellung eines Klimaschutzplans für Hitzebelastung Gefahren bewerten und Kontrollstrategien wie Hitzeschutzpläne umsetzen, um klimabedingte Risiken im Rahmen ihres Managements von Arbeitsplatzrisiken zu bewältigen. Zu diesen Maßnahmen gehören:
 - (i) technische Maßnahmen (z. B. Kühlsysteme),
 - (ii) organisatorische Maßnahmen (z. B. angepasste Arbeitszeiten) und
 - (iii) Einzelmaßnahmen (z. B. intelligente PSA zur Überwachung von Hitzebelastung).

VERWEISE

- [ILO-Weltbericht: Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in einem sich wandelnden Klima \(2024\)](#)
- [Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme \(ILO-OSH 2001\)](#)
- [ILO Ambient Factors in the Workplace Code of Practice \(2001\)](#)
- [EU-OSHA – Klimawandel: Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit \(OSH\) \(2023\)](#)

GRTS Kapitel 4.4.8

GRTS Kapitel 4.4.8.2

„Die für normale Arbeitszeiten ausgezahlten Löhne und Gehälter müssen mindestens die nationalen gesetzlichen Standards oder Industrie-Tarife, je nachdem, welche höher sind, erfüllen. Auf jeden Fall sollten die Löhne stets ausreichen, um Grundbedürfnisse zu decken und darüber hinaus einen frei verfügbaren Anteil gewährleisten.“

HINWEISE

- Der zertifizierte Betrieb muss klare Richtlinien festlegen, die sicherstellen, dass die Löhne aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in seinen Geschäftstätigkeiten und entlang seiner gesamten Lieferkette im Einklang mit den geltenden Gesetzen und internationalen Standards für Löhne gezahlt werden.
- Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen im Jahresvergleich keinen Rückgang ihrer Reallöhne verzeichnen. Die Arbeitslöhne sind mindestens jährlich anzupassen. Bei der Anpassung der Arbeitslöhne müssen die Inflationsraten berücksichtigt werden.
- Die Auszahlung von Lohnerhöhungen an die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen muss auf demselben Wege (z. B. digitale elektronische Zahlung, Barzahlung) erfolgen, der typischerweise für die Entlohnung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen genutzt wird. Lohnerhöhungen werden nur dann als Sachmittel ausbezahlt (z. B. Lebensmittel), wenn dies in einer Tarifvereinbarung so ausgehandelt wurde.
- Wenn die Löhne unter dem jeweiligen Existenzminimum liegen, müssen die Betriebe die Löhne regelmäßig erhöhen, um die Lücke zum Existenzminimum zu schließen.
- Hinsichtlich Inflation sind die von der Weltbank veröffentlichten Länderdaten zu verwenden (Überschrift consumer price inflation, annual).

VERWEISE

- [A Global Database of Inflation, World Bank](#)

GRTS Kapitel 4.4.8.9

„Der zertifizierte Betrieb muss jährlich eine glaubwürdige Schätzung des „existenzsichernden Lohns“ für seine jeweiligen Betriebe vornehmen. Zusätzlich muss der zertifizierte Betrieb die Höhe der existenzsichernden Löhne mit der real gezahlten Vergütung vergleichen und die „Lohnlücke“ für seine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen berechnen.“

HINWEISE

- Als glaubwürdige Schätzungen gelten solche, die der von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vorgegebenen Methodik folgen oder von der Roadmap für existenzsichernde Löhne anerkannt sind. Zusätzlich muss der zertifizierte Betrieb die Daten der existenzsichernden Löhne mit seinen Vergütungsdaten vergleichen und die „Lohnlücke“ für seine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen berechnen. Um sicherzustellen, dass die aktuellen Löhne mit den Schätzungen des existenzsichernden Lohns vergleichbar sind, wenden zertifizierte Betriebe führende Methoden zur Anpassung der aktuellen Löhne an, damit diese mit den Schätzungen des existenzsichernden Lohns vergleichbar sind (mindestens unter Berücksichtigung einer Vollzeit-Arbeitswoche, ohne Überstunden, einschließlich zulässiger Prämien und Sachleistungen).
- Erheben Sie detaillierte Daten zur aktuellen Vergütung und analysieren Sie diese Daten zur Identifizierung einzelner Lohngruppen und ihrer Verdienste. Nutzen Sie die Gehaltsmatrix der Roadmap für existenzsichernde Löhne. Schätzwerte für existenzsichernde Löhne können auch über die Gehaltsmatrix ausgewählt werden.
- Identifizieren Sie den örtlichen Basis-Existenzlohn. Verwenden Sie, sofern verfügbar, eine Schätzung auf der Grundlage der umfassenden Anker-Methode. Verwenden Sie andernfalls eine Methode, die den ILO-

Kriterien entspricht oder von der Roadmap für existenzsichernder Löhne anerkannt ist. Der zertifizierte Betrieb darf sich beispielsweise auf Schätzungen des existenzsichernden Lohns stützen, die von der WageIndicator Foundation bereitgestellt werden.

- Berechnen Sie für jede Lohngruppe anhand der Gehaltsmatrix die Lohnlücke (die Differenz zwischen den tatsächlichen Löhnen und dem existenzsichernden Lohn) und erstellen Sie mithilfe des entsprechenden Tools einen Bericht.
- Informieren Sie die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen systematisch über die Berechnung der Lohnlücke, fragen Sie sie, wie die Berechnung des existenzsichernden Lohns ihren Erfahrungen entspricht und dokumentieren Sie die Antworten.
- Beachten Sie, dass die Berechnung des existenzsichernden Lohns möglicherweise künftig die Kosten für Kleinkindbetreuung beinhalten muss.
- Informieren Sie Käufer und Käuferinnen systematisch über die Lohnlücke und fragen Sie sie, wie lange es dauern würde, die Preise zur Schließung der Lohnlücke anzupassen. Zeichnen Sie ihre Antworten auf.

VERWEISE

- [Living Wage Resource Library of Global Living Wage Coalition](#)
- [„Implementing Living Wages – Practical Approach for Business“ vom Bündnis für nachhaltige Textilien, Deutschland](#)
- [OECD \(2024\) Handbook on Due Diligence for Enabling Living Incomes and Living Wages in Agriculture, Garment and Footwear Supply Chains](#)
- [WageIndicator, Living Wages for Workers, Employers and Trade Unions](#)

GRTS Kapitel 4.4.8.10

„Der zertifizierte Betrieb muss einen Plan entwickeln, um die „Lohnlücke“ zu schließen und seinen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen den existenzsichernden Lohn zu zahlen.“

HINWEISE

- Informieren Sie Käufer und Käuferinnen systematisch über die Lohnlücke, fragen Sie sie, wie lange es dauern würde, die Preise zur Schließung der Lohnlücke anzuheben und zeichnen Sie ihre Antworten auf.
- Erstellen Sie einen Plan (unterzeichnet durch die Person(en), die zur Umsetzung des Plans befugt sind).
- Der Plan sollte eine jährliche Verpflichtung zur Reduzierung der Lücke bis zu ihrer vollständigen Beseitigung enthalten.
- Der Plan sollte berücksichtigen, dass existenzsichernde Löhne aufgrund von Inflation, Besteuerung und gesetzlichen Abzügen Änderungen unterliegen.
- Ein Plan muss messbare und zeitgebundene Meilensteine enthalten.
- Stellen Sie sicher, dass der Plan auf einem Dialog mit einer anerkannten Gewerkschaft oder, sollte dies nicht möglich sein, mit gewählten Arbeitnehmervertretern und -vertreterinnen basiert.
- Beziehen Sie die Käufer und Käuferinnen, die für mehr als 20 % des Volumens verantwortlich sind, mit ein, sodass Sie mit diesen besprechen können, wie sie eine Verbesserung der Lohnsituation ermöglichen wollen.

VERWEISE

- [ISEAL's Guiding Framework to Support Companies and Sustainability Systems to Make Credible Living Wage Claims](#)

GRTS Kapitel 4.4.9

„Arbeitszeiten“

HINWEISE

- Die internationale Rahmenvereinbarung der ILO legt Mindeststandards in Bezug auf Arbeitszeiten für die Industrieproduktion fest, die vom zertifizierten Betrieb in jedem Fall einzuhalten sind. Arbeitszeiten können auch durch nationale Gesetze, Tarifvereinbarungen oder Industriestandards geregelt sein.
 - Die in den Kapiteln 4.4.9.2 und 4.4.9.3 aufgeführten Grundsätze zu Arbeitszeiten basieren auf der internationalen Rahmenvereinbarung der ILO und sind der in jedem Fall von zertifizierten Betrieben einzuhaltende Mindeststandard, auch wenn nationale Gesetze, Tarifvereinbarungen oder Industriestandards einen geringeren Arbeitnehmerschutz bieten. Wenn aber andererseits nationale Gesetze, Tarifvereinbarungen oder Industriestandards einen besseren Arbeitnehmerschutz bieten als die Mindeststandards der ILO, muss der zertifizierte Betrieb die Vorgaben anwenden, die für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Bezug auf Arbeitszeiten, tägliche oder wöchentliche Pausen und Überstunden am vorteilhaftesten sind.
 - Der zertifizierte Betrieb muss Faktoren berücksichtigen, die überlange Arbeitszeiten in der Fertigung begünstigen können, wie sie im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie angegeben sind.
- a. Der Begriff „Arbeitszeiten“ bezeichnet die Zeit, während der die beschäftigten Personen dem zertifizierten Betrieb zur Verfügung stehen; Ruhezeiten, während der die beschäftigten Personen dem zertifizierten Betrieb nicht zur Verfügung stehen, sind darin nicht eingeschlossen. Der in diesem Unterkapitel festgelegte Grundsatz bezieht sich auf normale Arbeitszeiten, die sich als die Stundenzahl verstehen, während der an einem Tag oder in einer Woche rechtmäßig gearbeitet werden darf, Überstunden ausgenommen.
 - b. Die wöchentliche Ruhezeit muss, soweit möglich, (1) allen im zertifizierten Betrieb betroffenen Personen gleichzeitig gewährt werden; (2) dem Wochentag entsprechen, der aufgrund von Traditionen oder Bräuchen des Landes oder Gebiets als Ruhetag festgelegt ist; (3) soweit möglich die Traditionen und Bräuche religiöser Minderheiten respektieren.
 - c. Überstunden bezeichnet die über die normalen Arbeitszeiten hinaus gearbeiteten Stunden.
 - d. Freiwillig bedeutet, dass Überstunden nicht erzwungen werden dürfen, nicht der Willkür des Arbeitgebenden obliegen sollten und den nationalen Gesetzen entsprechen müssen. In einem Arbeitsvertrag spezifizierte Überstundenanforderungen sollten als freiwillig eingestuft werden, wenn sie durch nationale Gesetze oder Tarifvereinbarungen zugelassen sind und diesen entsprechen.
- Für Teilzeitkräfte (beschäftigte Personen, deren normale Arbeitszeit geringer ist als die vergleichbarer Vollzeitkräfte) ist die Beschränkung auf maximal 12 Überstunden pro Woche nicht zu berücksichtigen, solange die Gesamtstundenzahl pro Woche nicht die erlaubte Gesamtstundenzahl (reguläre Stunden + Überstunden) für Vollzeitkräfte übersteigt.

VERWEISE

- a. [C001 – Übereinkommen über die Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben, 1919 \(Nr. 1\)](#)
- b. [C014 – Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben, 1921 \(Nr. 14\)](#)
- c. [C030 – Übereinkommen über die Regelung der Arbeitszeit im Handel und in Büros, 1930 \(Nr. 30\)](#)
- d. [C106 – Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros, 1957 \(Nr. 106\)](#)
- e. [C175 – Übereinkommen über Teilzeitarbeit, 1994 \(Nr. 175\)](#)

GRTS Kapitel 4.4.10

„Keine prekäre Beschäftigung“

HINWEISE

- Der zertifizierte Betrieb muss sicherstellen, dass die Beschäftigungsverhältnisse für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen keine Unsicherheit und soziale oder wirtschaftliche Anfälligkeit begründet, d. h.

Sicherstellung von Schutz aufgrund der Beschäftigungsverhältnisse und Vermeidung einer Umgehung dieses Schutzes durch oder aufgrund von inoffizieller Beschäftigung.

- Der zertifizierte Betrieb muss, soweit möglich, über schriftliche Arbeitsverträge verfügen, in denen die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gemäß den Arbeits- und Sozialversicherungsgesetzen und -vorschriften festgelegt sind. Die Arbeit muss auf der Grundlage von anerkannten Beschäftigungsverhältnissen verrichtet werden, die die Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gemäß den Arbeits- und Sozialversicherungsgesetzen und -vorschriften festlegen.

VERWEISE

- R198 – Empfehlung betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006 (Nr. 198), Abs. 1, 9 - 13

GRTS Kapitel 4.4.11

„Migrantenarbeitende“

HINWEISE & AUSLEGUNG

- Gemäß dem ILO-Übereinkommen über Wanderarbeiter (überarbeitet) 1949 (Nr. 97) und dem Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975 (Nr. 143), ist Migrantenarbeitender definiert als „eine Person, die aus einem Land in ein anderes Land auswandert oder ausgewandert ist, um sich dort anders als für eigene Rechnung zu betätigen; der Ausdruck umfasst jede als Wanderarbeiter ordnungsmäßig zugelassene Person.“
- Die in Kapitel 4.4.11 dargelegten Anforderungen basieren auf den Dhaka-Prinzipien für eine Migration mit Würde. Diese Prinzipien bilden einen auf den Menschenrechten basierenden Rahmen für den ethischen Umgang mit Migrantenarbeitenden während des gesamten Migrationszyklus. Der zertifizierte Betrieb wird ermuntert, die Dhaka-Prinzipien – insbesondere die Prinzipien 1 und 2 zur Gleichbehandlung bzw. zur ethischen Personalbeschaffung – als Orientierungshilfe heranzuziehen, wenn er Richtlinien entwickelt, Einstellungsverfahren bewertet und Maßnahmen gegen das Risiko von Ausbeutung und Diskriminierung von Migrantenarbeitenden ergreift.

VERWEISE

- C097 – Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung vom Jahre 1949), (Nr. 97)
- C143 – Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975 (Nr. 143)
- UN, Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, 18. Dezember 1990
- Institute for Human Rights and Business (IHRB) (2012), Dhaka-Prinzipien für eine Migration mit Würde
- Institute for Human Rights and Business (IHRB), Leadership Group for Responsible Recruitment, Six Steps to Responsible Recruitment: Implementing the Employer Pays Principle

GRTS Kapitel 4.4.12

„Heimarbeitende“

HINWEISE

- Der Begriff Heimarbeit bezeichnet Arbeiten, die eine als Heimarbeitender bezeichnete Person ausübt
 - a. bei sich zu Hause oder in anderen Geschäftsräumen ihrer Wahl, jedoch nicht am Arbeitsort des Arbeitgebenden durchführt;
 - b. gegen Entgelt durchführt; und
 - c. deren Ergebnis ein Produkt oder eine Dienstleistung nach den Vorgaben des Arbeitgebenden ist, unabhängig davon, wer Ausrüstung, Materialien oder sonstige verwendete Zusatzstoffe bereitstellt, solange diese Person in dem Maße autonom und wirtschaftlich unabhängig ist, wie es für die Einstufung als selbständige Arbeitskraft nach nationalen Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist.
- Personen mit Arbeitnehmerstatus werden nicht einfach als Heimarbeitende eingestuft, wenn sie gelegentlich ihre Arbeiten als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu Hause verrichten anstatt an ihrem Arbeitsplatz.
- Für Heimarbeitende erhebt der zertifizierte Betrieb Art, Umfang und Merkmale der Heimarbeit und stellt sie zugelassenen Zertifizierungsstellen zur Verfügung.
- Zum Zwecke von Untersuchungen und Audits sorgen die Arbeitgebenden für entsprechenden Zugang zu den privaten Heimarbeitsräumen.

VERWEISE

- a. [C177 - Übereinkommen über Heimarbeit, 1996 \(Nr. 177\), Art. 1, 4](#)
- b. [OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie, \(2018\), S. 184-188](#)
- c. [ILO \(2021\), ILO Report: Working from home from invisibility to decent work \(2021\)](#)

GRTS Kapitel 4.4.13

GRTS Kapitel 4.4.13.5

„Der zertifizierte Betrieb muss einen funktionierenden und wirksamen Beschwerdemechanismus in Bezug auf die GRTS Menschenrechts- und Sozialkriterien einrichten.“

HINWEISE

- Der Beschwerdemechanismus muss auf dem Leitprinzip 31 der UNGPs basieren und muss rechtmäßig, zugänglich, vorhersehbar, gerecht, transparent und rechtskompatibel sein und sollte als Quelle für kontinuierliches Lernen dienen.
- Beschwerdeführer müssen das Recht haben, anonym zu bleiben, und darauf, dass ihre Identität während des Beschwerdeprozesses geschützt wird.

VERWEISE

- [UN \(2011\), Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“](#)

WEITERE HINWEISE

- Die Nutzung von Instrumenten für soziale Kriterien, wie das Programm Social Fingerprint von SAI, das Unternehmen bei der Bewertung und Verbesserung der sozialen Leistung in ihrem Unternehmen und ihrer Lieferkette unterstützt, wird vom GRTS befürwortet.

VERWEISE

- [SAI's Social Fingerprint®](#)

GRTS Kapitel 4.5

GRTS Kapitel 4.5.3

„Der zertifizierte Betrieb muss die jeweiligen OECD-Leitfäden einhalten.“

AUSLEGUNG

- Der zertifizierte Betrieb muss sich an die OECD-Empfehlung zur Bekämpfung von Bestechung aus dem Jahr 2021 halten, insbesondere an Anhang II „Leitlinien für empfehlenswerte Verfahrensweisen in den Bereichen interne Kontrollsysteme, Ethik und Compliance“.

GRTS Kapitel 5 Produkttechnische Qualitätskriterien

Hinweis: Die Auslegungen in diesem Kapitel entsprechen denen des GOTS.

GRTS Kapitel 5.1 Qualitätsmanagement von GRTS Waren

HINWEISE

- **Ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) sollte aus einem strukturierten System von Richtlinien, Prozessen und Verfahren bestehen, das es einem Unternehmen ermöglicht, Kundenanforderungen und gesetzliche Vorschriften konsequent zu erfüllen. Es unterstützt die systematische Kontrolle der Geschäftstätigkeiten, gewährleistet Konsistenz und erleichtert die kontinuierliche Verbesserung.**
- **Das Qualitätsmanagementsystem muss über ein Beschwerdemanagementsystem, einen Mechanismus für interne Audits, die Dokumentation und Überwachung von Vorfällen, eine Risikobeurteilung für Kontaminationen, Korrekturmaßnahmen sowie eine regelmäßige Überprüfung des QMS durch die Geschäftsleitung verfügen.**
- **Die folgenden Punkte können als wesentliche Bestandteile des QMS angesehen werden:**
 - a. **Qualitätsrichtlinie:** Eine dokumentierte Erklärung, in das Unternehmens seinen Qualitätsanspruch zum Ausdruck bringt.
 - b. **Ziele:** Messbare Ziele zur Erreichung qualitativ hochwertiger Ergebnisse.
 - c. **Prozesse und Verfahren:** Festgelegte Arbeitsabläufe zur Gewährleistung von Einheitlichkeit und Compliance.
 - d. **Rollen und Zuständigkeiten:** Klare Festlegung der Verantwortlichkeiten innerhalb des Unternehmens.
 - e. **Dokumentenkontrolle:** Verfahren zur Erstellung, Pflege und Zugänglichkeit von Aufzeichnungen und Dokumenten.
 - f. **Leistungsüberwachung:** Regelmäßige Bewertung von Prozessen, einschließlich interner Audits, Feedback-Mechanismen und der Verwendung von Leistungskennzahlen (KPIs).
 - g. **Kontinuierliche Verbesserung:** Verfahren zur Ermittlung von Verstößen, Ineffizienzen und Verbesserungsmöglichkeiten sowie zur Implementierung von Korrekturmaßnahmen.

- **Zugelassene Zertifizierungsstellen müssen zudem eine unabhängige Risikobeurteilung des Handbuchs zur Produktqualität hinsichtlich Vollständigkeit und Relevanz durchführen und gegebenenfalls gemäß den GRTS Kapiteln 5.2.6, 5.2.7 und 5.2.8 Empfehlungen aussprechen.**

VERWEISE

- **ISO 9001:** Eine weltweit anerkannte Norm für die Implementierung und Pflege eines effektiven Qualitätsmanagementsystems.
- **Six Sigma:** Befasst sich mit Fehlerreduktion und Qualitätssteigerung.
- **Total Quality Management (TQM)**

GRTS Kapitel 5.2.1

„Zertifizierte Betriebe müssen auf der Grundlage einer dokumentierten Risikobeurteilung Prüfungen durchführen, um die Einhaltung dieses Standards sicherzustellen, insbesondere der Anforderungen in den Kapiteln 5.2.6 (Technische Qualitätsparameter), 5.2.7 und 5.2.8 (Grenzwerte zu Rückständen in GRTS Waren sowie ergänzende Fasern und Accessoires).“

HINWEISE

- Bei einer Analyse zur Risikobeurteilung für Qualitätsprüfungen sollten, soweit zutreffend und relevant, folgende Faktoren berücksichtigt werden:
 - a. Art der verwendeten Biofasern: Pestizide und potenziell gentechnisch veränderte Sorten werden häufig verwendet, wenn die gleiche Faserart konventionell bezogen worden wäre.
 - b. Art der verwendeten konventionellen ergänzenden Fasern, Zutaten und Accessoires und Zusatzstoffe: für die jeweilige Kulturpflanze häufig verwendete Pestizide und potenziell gentechnisch veränderte Sorten; für regenerierte und synthetische Fasern sowie für Zutaten und Accessoires häufig verwendete verbotene Zusätze.
 - c. Beanstandungen an (Bio-)Naturfasern: nicht natürliche Ersatzstoffe verwendet (z. B. natürliche Bambusfaser: aus Bambus hergestellter Rayon; Leinen und Hanf: synthetische Imitationsfasern).
 - d. Art und Menge der für die Verarbeitung verwendeten Chemikalien: bekannte Probleme mit der Beständigkeit, problematische beschränkte Zusatzstoffe enthalten (z. B. AOX, Kupfer), sowie verbotene Substanzen, die häufig in denselben konventionellen Verfahren verwendet werden.
 - e. Abgrenzungsmaßnahmen bei der Verarbeitung: potenzielle Kontaminationsquellen aus parallel in der Anlage durchgeführten konventionellen Verarbeitungsstufen.
 - f. Transport- und Lagerbedingungen der GRTS Waren: verbotene Substanzen, die häufig bei Transport und Lagerung von vergleichbaren konventionellen Produkten verwendet werden.

Vorgeschlagene Prüfparameter und Matrizen

- a. Zertifizierte Betriebe und zugelassene Zertifizierungsstellen müssen ihren eigenen Plan für textile Qualitätsprüfungen basierend auf ihrer Risikobeurteilung aufstellen, dessen Gesamtverantwortung sicherstellt, dass zugelassene Zusatzstoffe, zertifizierte GRTS Waren sowie Zutaten und Accessoires die notwendigen Anforderungen der neuesten GRTS Version erfüllen.
- b. Die Risikobeurteilung von chemischen Zusatzstoffen kann abhängig von der für die verschiedenen Prozessstufen verwendeten Chemikalien schwierig sein, jedoch sollten Erfahrung und Kompetenz auf dem Gebiet der Verarbeitung als Faktoren bei der Auswahl eines Prüfprotokolls berücksichtigt werden.
- c. Basierend auf den Chemikalien und den Industrieverfahren finden Sie nachstehend die Leitrisikoparameter für die verschiedenen Kategorien von chemischen Zusatzstoffen:

CHEMIKALIEN FÜR DIE VORBEHANDLUNG	FARBSTOFFE & PIGMENTE	AUSRÜSTUNGSCHEMIKALIEN
-----------------------------------	-----------------------	------------------------

Chlorphenole	Verbotene Amine	Formaldehyd
Schwermetalle	Pentachlorphenol	Glyoxal
Organotine	Schwermetalle	Schwermetalle
APEOs	Phthalate	Chlorierte Phenole
Fungizide	(speziell Drucksysteme)	APEOs
Genetisch veränderte (GV) Stärke	APEOs	Fungizide
	Fungizide	
	AOX	

- d. Es sollte hinreichend klar sein, dass für die Prüfung von GRTS Waren (auf Rückstände) sowie von nach dem GOTS zugelassenen Zusatzstoffen allein die zertifizierten Betriebe und zugelassenen Zertifizierungsstellen auf der Grundlage ihrer spezifischen Beurteilung des jeweiligen Risikos verantwortlich und zuständig sind. Nur zur Orientierung werden jedoch nachstehend Matrizen mit Prüfparametern vorgeschlagen:

- e. Vorgeschlagene Prüfparametermatrix für GRTS Waren, Rückstände & Qualität

Parameter	Rohgewebe	Bedrucktes Gewebe	Gefärbtes Gewebe	Verarbeitetes/Ungefärbtes Gewebe	Metal-Accessoires	Sonstige Accessoires	Nähfaden
Allergene/hautsensibilisierende Dispersionsfarbstoffe (PES)							✱
AOX	✱	✱	✱	✱			✱
AP/APEO	✱	✱	✱			✱	✱
Blei / Kadmium	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱
Extrahierbares Schwermetall	✱	✱	✱	✱	✱	✱	
Nickelabgabe					✱		
Formaldehyd	✱	✱	✱	✱			
Verbotene Amine		✱	✱			✱	✱
Chlorphenole	✱			✱			
Phthalate		✱	✱			✱	
pH-Wert		✱	✱	✱		✱	
Farbechtheit & Schrumpfung		✱	✱	✱		✱	✱

- f. Vorgeschlagene Prüfparametermatrix für nach dem GOTS zugelassene chemische Zusatzstoffe:

Parameter	Farbstoffe	Pigmente	Drucktinten	Druckhilfsstoffe	Farbehilfsstoffe	Hilfsstoffe für die Vorbehandlung & Veredelung
AOX	✱	✱	✱			
AP/APEO	✱	✱	✱	✱	✱	✱
Schwermetalle	✱	✱	✱	✱	✱	✱
Formaldehyd			✱	✱	✱	
Verbotene Amine	✱	✱	✱			
Chlorphenole	✱	✱				
Phthalate				✱		

	PVC			⊕			
--	-----	--	--	---	--	--	--

GRTS Kapitel 5.2.6.1

„Alle nach dem GRTS gekennzeichneten Endverbraucherprodukte müssen den folgenden technischen Qualitätsparametern entsprechen.“

AUSLEGUNG

- Die folgende Tabelle legt alternative Prüfmethode zu den im GRTS angegebenen Methoden fest. Die Kriterien (Grad der Beständigkeit bzw. Maßänderung) sind dieselben wie bei der jeweiligen Hauptprüfmethode:

HINWEISE

- Die in der Tabelle angegebenen Grenzwerte geben die erforderlichen Mindestleistungsstufen an.
- In der folgenden Tabelle sind alternative, zulässige Prüfverfahren für die im GRTS festgelegten Verfahren aufgeführt. Die anzuwendenden Kriterien (z. B. Echtheit und Maßänderungen) müssen mit den für die entsprechenden Primärprüfverfahren festgelegten Kriterien identisch sein.

PARAMETER	PRÜFVERFAHREN	ALTERNATIVE PRÜFVERFAHREN
Anforderungen an die Echtheitsprüfung:		
A. Reibechtheit	ISO 105 X12	AATCC 8, DI 54021, JIS L0849
B. Schweißechtheit alkalisch und sauer	ISO 105 E04	AATCC 15, DIN 54020, JIS L0848
C. Lichtechntheit	ISO 105 B02	AATCC 16 Option 3, DIN 54004, JIS L0843
D. Speichelechntheit	BVL B 82.92.3	DIN 53160-1
E. Waschechntheit bei 40°-Wäsche	ISO 105 C06 A1M	AATCC 61 Option 3A (bei 60 °C), DIN EN 20105-C03, JIS L0844
Anforderungen an die Haltbarkeits-/Robustheitsprüfung:		
F. Formbeständigkeit	ISO 3759, ISO 6330 und ISO 5077	AATCC 135 für Textilien AATCC 150 für Bekleidung DIN 53920 JIS L1018

- Die Haltbarkeits-/Robustheitsprüfungen (F, G, H) müssen nach fünf Reinigungszyklen durchgeführt werden, sofern nicht durch eine geltende Vorschrift (z. B. ESPR) oder aufgrund der Anforderungen für eine bestimmte Produktkategorie ausdrücklich eine andere Anzahl von Waschzyklen vorgeschrieben ist.
- ISO 6330 und die auf dem Pflegeetikett angegebenen Anweisungen, z. B. zur Waschttemperatur, müssen befolgt werden.
- Soweit möglich sollten GRTS Waren eine Reduzierung der Umweltbelastungen in der Anwendungsphase unterstützen. Deshalb
 - müssen die Etiketten der GRTS Waren, soweit möglich, umweltfreundliche Waschanleitungen ausweisen, wie beispielsweise Waschen bei Raumtemperatur, Einsatz von Flüssigwaschmitteln, keine Bleichmittel verwenden, an der Leine trocknen oder Auflegen, nur bei niedriger Temperatur bügeln oder auf Bügeln verzichten, keine chemische Reinigung usw.
 - Verkäufer und Verkäuferinnen von GRTS Waren sollten Endverbraucher über die vom Verkäufer oder von der Verkäuferin angebotenen Optionen für das Ende der Nutzungsdauer (z. B. Reparatur, Pflege oder Rücknahmeservices) informieren.

GRTS Kapitel 5.2.6.1, (I)

„Mikrofaser ausfall / Faserzerfall“

HINWEISE

Überwachung des Mikrofaserausfalls bzw. des Faserzerfalls:

- Die Freisetzung von Faserfragmenten (Mikrofasern) aus Textilien während der Nutzungsphase, insbesondere beim Waschen, gilt allgemein als erhebliches Umweltproblem.
- GRTS v8.0 hat die Einrichtung einer Überwachungsinitiative zum Ziel, um Basisdaten zu erheben und die mögliche Entwicklung künftiger Anforderungen zu unterstützen.
- Alle Akteure innerhalb der GRTS Lieferkette sind angehalten, Daten zum Faserausfall bei GRTS Waren unter Verwendung akkreditierter Prüfverfahren und Labore bereitzustellen.
- **Für diese Überwachungsinitiative sind die folgenden Prüfverfahren zugelassen:**
 - a. ISO 4484-1-3
 - b. AATCC TM 212
 - c. Prüfverfahren von The Microfibre Consortium (TMC)
 - d. Bei Einreichung können zusätzliche Prüfungen in Betracht gezogen werden
- Teilnehmende Betriebe müssen die Prüfergebnisse und relevante Informationen über ihre zugelassene Zertifizierungsstelle oder direkt bei GRTS einreichen. Die eingereichten Unterlagen sollten mindestens Angaben zum zertifizierten Betrieb, Einzelheiten zur Probe, zur Faserzusammensetzung, zur Gewebestruktur, zum angewandten Prüfverfahren sowie zur gemessenen Freisetzung von Faserfragmenten enthalten.

GRTS Kapitel 5.2.7 und 5.2.8

„Grenzwerte für Rückstände in GRTS Waren“

„Grenzwerte für Rückstände in Accessoires“

AUSLEGUNG	
• Bei der Durchführung für Prüfungen auf Rückstände an fertigen GRTS Waren gemäß GRTS Kapitel 5.2.7 dürfen die Proben keine Accessoireteile enthalten (z. B. Textilien von Knopfleisten, Futter). Die Prüflabore sollten entsprechend instruiert werden. • Ergänzende Fasern dürfen die in Tabelle 5.2.7 festgelegten Pestizidgrenzwerte nach dem Vermischen mit Biofasern nicht überschreiten. • Um die Einhaltung der in Kapitel 5.2.8 festgelegten Anforderungen zu demonstrieren, gelten folgende Unterlagen als ausreichender Nachweis: a. Zertifikate nach Standard 100 von Oeko-Tex®, Klasse 1 oder ähnliche Zertifikate gelten als ausreichender Nachweis für ergänzende Fasern oder Zutaten und Accessoires, die in (fertigen/halbfertigen) Textilien für Babys und textilen Körperpflegeprodukten verwendet werden. b. Zertifikate nach Standard 100 von Oeko-Tex®, Klasse 2 oder ähnliche Zertifikate gelten als ausreichender Nachweis für ergänzende Fasern oder Zutaten und Accessoires, die für alle anderen (fertigen/halbfertigen) GRTS Waren verwendet werden.	
VERWEISE	
Oeko-Tex® Standard100	

GOTS Kapitel 5.2.7 und 5.2.8

„Pestizide“

AUSLEGUNG

- Die für Prüfungen an pflanzlichen und tierischen Fasern relevanten Pestizide sind nachstehend aufgeführt:

ANWENDBAR FÜR PRÜFUNGEN AN			
NAME DES PESTIZIDS	CAS NR.	PFLANZLICHEN FASERN	TIERISCHEN FASERN
2,3,5,6-Tetrachlorphenol	935-95-5	✱	
2,4,6-Trichlorphenol	88-06-2	✱	
2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure (2,4,5-T)	93-76-5	✱	
2,4-Dichlorphenoxyessigsäure (2,4-D)	94-75-7	✱	
Acetamiprid	135410-20-7	✱	
Aldrin	309-00-2	✱	✱
Atrazin	1912-24-9	✱	
Azinphos	2642-71-9	✱	
Azinphos-methyl	86-50-0	✱	
Alpha- und beta-Endosulfan	959-98-8 33213-65-9	✱	✱
Bifenthrin	82657-04-3	✱	
Bendiocarb	22781-23-3	✱	
Bioresmethrin	28434-01-7		✱
Bromophos-ethyl	4824-78-6	✱	✱
Buprofezin	69327-76-0	✱	
Captafol	2425-06-1	✱	
Carbaryl	63-25-2	✱	✱
Carbosulfan	55285-14-8	✱	
Clethodim	99129-21-2	✱	
Chlordan	57-74-9		✱
Chlordimeform	6164-98-3	✱	
Chlorpyrifos-ethyl	2921-88-2	✱	✱
Chlorpyrifos-methyl	5598-13-0	✱	✱
Chlorfenapyr	122453-73-0	✱	
Chlorfenvinphos	470-90-6	✱	✱
Chlorfluazuron	71422-67-8	✱	
Coumaphos	56-72-4	✱	✱
Cyfluthrin	68359-37-5	✱	✱
Cyhalothrin	91465-08-6	✱	✱
Cyclanilid	113136-77-9	✱	
Cypermethrin	52315-07-8	✱	✱
DDD (op- und pp-)	53-19-0, 72-54-8	✱	✱
DDE (op- und pp-)	3424-82-6, 72-55-9	✱	✱
DDT, o,p-	789-02-6	✱	✱
DDT, p,p-	50-29-3	✱	✱
DEF/ 2,4 Dichlordiphenyldichlorethan	78-48-8	✱	
Deltamethrin	52918-63-5	✱	✱
Diafenthiuron	80060-09-9	✱	

Diazinon	333-41-5	✱	✱
Dichlofenthion	97-17-6		✱
Dichlorprop	120-36-2	✱	
Dichlorvos	62-73-7	✱	✱
Dicrotophos I	141-66-2	✱	
Dieldrin	60-57-1	✱	✱
Diflubenzuron	35367-38-5		✱
Dimethoat	60-51-5	✱	✱
Dinoseb und seine Salze	88-85-7	✱	
Diuron	330-54-1	✱	
Empenthrin	54406-48-3		✱
Endosulfansulfat	1031-07-8	✱	✱
Endrin	72-20-8	✱	✱
Esfenvalerat	66230-04-4	✱	✱
Ethion	563-12-2	✱	✱
Fenchlorphos	299-84-3	✱	✱
Fenitrothion	122-14-5	✱	✱
Fenthion	55-38-9		✱
Fenpropathrin	39515-41-8	✱	
Fenvalerat	51630-58-1	✱	✱
Fipronil	120068-37-3	✱	
Flumethrin	69770-45-2		✱
Glyphosat	1071-83-6	✱	
Heptachlor	76-44-8		✱
Heptachlorepoxid	1024-57-3		✱
Hexachlorbenzen (HCB)	118-74-1		✱
Hexachlorcyclohexan - a-Lindan	319-84-6		✱
Hexachlorcyclohexan - b-Lindan	319-85-7		✱
Hexachlorcyclohexan - d-Lindan	319-86-8		✱
Imidacloprid	138261-41-3	✱	
Lindan	58-89-9	✱	✱
Lufenuron	103055-07-8	✱	
Malathion	121-75-5	✱	✱
MCPA	94-74-6	✱	
MCPB	94-81-5	✱	
Mecoprop	93-65-2	✱	
Metolachlor	51218-45-2	✱	
Methomyl	16752-77-5	✱	
Mevinphos	7786-34-7	✱	
Methamidophos	10265-92-6	✱	
Methoxychlor	72-43-5	✱	✱
Mirex	2385-85-5	✱	

Monocrotophos	6923-22-4	✱	
Parathion-ethyl	56-38-2	✱	✱
Parathion-methyl	298-00-0	✱	✱
Pendimethalin	40487-42-1	✱	
PCP/ Pentachlorphenol	87-86-5	✱	✱
Permethrin	52645-53-1	✱	✱
Perthan	72-56-0	✱	
Phosmet	732-11-6	✱	
Phoxim / Baythion	14816-18-3	✱	
Pirimiphos-ethyl	23505-41-1	✱	✱
Pirimiphos-methyl	29232-93-7		✱
Profenophos	41198-08-7	✱	
Prometryn	7287-19-6	✱	
Pymetrozin	123312-89-0	✱	
Propetamphos	31218-83-4		✱
Pyrethrum	8003-34-7	✱	✱
Quinalphos	13593-03-8		✱
Quintozin	82-68-8	✱	
Teflubenzuron	83121-18-0	✱	
Thiamethoxam	153719-23-4	✱	
Tetrachlorvinphos	22350-76-1		✱
Toxaphen	8001-35-2	✱	
Telodrin	297-78-9	✱	
Stroban	8001-50-1	✱	
Transfluthrin	118712-89-3		✱
Trifluralin	1582-09-8	✱	
Triflumuron	64628-44-0		✱
Thiodicarb	59669-26-0	✱	
Thidiazuron	51707-55-2	✱	
Tolclofos-methyl	57018-04-9	✱	
Trifloxysulfuron-Natrium	199119-58-9	✱	

GRTS Kapitel 5.2.7 und 5.2.8

„PFAS (Per- und polyfluorierte Substanzen)“

HINWEISE:

- **Leitfaden zur Analyse von PFAS:** Für die Analyse von PFAS kann das folgende schrittweise Vorgehen angewendet werden:
 1. Gesamtfluor-Analyse:
Prüfverfahren
 - EN 14582:2016
 - ASTM D7359:2023
 - EN 17813:2023

Grenzwert: 50 mg/kg (50 ppm).

2. Entscheidungsregel:

Wenn der Gesamtfluorgehalt ≤ 50 mg/kg beträgt → Produkt darf als konform angesehen werden.

Wenn der Gesamtfluorgehalt > 50 mg/kg beträgt → gezielte PFAS-Analyse muss durchgeführt werden.

3. PFAS-Analyse:

Verfahren: EN 17681-1:2025 (LC-MS/MS mit alkalischer Hydrolyse).

- Die Analyse des Gesamtfluor kann bei der Ermittlung einer möglichen PFAS-Verwendung eine unterstützende Rolle spielen; allerdings können Hintergrundkonzentrationen von Fluor auch in Materialien auftreten, die nicht gezielt mit PFAS behandelt wurden. Branchenangaben zufolge können Produkte, die ohne gezielten Einsatz von PFAS hergestellt wurden, dennoch Gesamtfluorwerte im niedrigen Hunderter-ppm-Bereich aufweisen, während gezielte Behandlungen in der Regel zu deutlich höheren Konzentrationen führen.
- Mit den derzeit in Laboren üblicherweise angewandten Analysemethoden lässt sich in verbrannten Proben nicht zuverlässig zwischen organischem und anorganischem Fluor unterscheiden. Infolgedessen entsprechen die angegebenen Gesamtfluorwerte der Summe beider Fraktionen. Daher können die Ergebnisse für den Gesamtfluorgehalt nicht als direktes Maß für den PFAS-Gehalt interpretiert werden, und es sollte auch nicht davon ausgegangen werden, dass das nachgewiesene Fluor ausschließlich aus PFAS stammt.
- Entsprechend den aktuellen regulatorischen Entwicklungen und den Empfehlungen von Fachleuten wird ein vorläufiger Schwellenwert von 50 ppm Gesamtfluor als Indikator dafür festgelegt, dass kein gezielter Einsatz von PFAS erfolgt ist. Der Schwellenwert kann neu bewertet werden, sobald zusätzliche Daten, validierte Methoden oder neue regulatorische Anforderungen vorliegen.
- Dieser vorläufige Ansatz bleibt so lange in Kraft, bis eine allgemein anerkannte und validierte Methode zur Unterscheidung von organischem Fluor (einschließlich PFAS) und anorganischem Fluor zur Verfügung steht.
- Zur Identifizierung und Quantifizierung der untersuchten PFAS muss EN 17681-1:2025 angewendet werden.

GRTS Kapitel 5. Kreislaufwirtschaft bei GRTS Waren

HINWEISE

- Kreislaufwirtschaftspraktiken zur Verlängerung der Produktlebensdauer können Reparaturen, Umnutzung, Aufarbeitung, Weiterverkauf oder ähnliche Kreislaufwirtschaftspraktiken gehören, bei denen zertifizierte und gekennzeichnete Produkte verarbeitet werden. Diese Praktiken sowie die Betriebe, die sie ausführen, fallen in den Geltungsbereich der GRTS Zertifizierung.
- Nur Betriebe, die Kapitel 5.3 des GRTS 8.0 entsprechen, dürfen die zertifizierte Produktintegrität aufrechterhalten und auf den GRTS verweisen.
- Für die Zertifizierung müssen neben den allgemeinen GRTS Kriterien (z. B. Kennzeichnung, Accessoires) folgende Anweisungen beachtet werden:
 - a. Dokumentieren Sie alle Aktivitäten im Zusammenhang mit Reparaturen, Umnutzung, Aufarbeitung, Weiterverkauf oder anderen Kreislaufwirtschaftspraktiken.
 - b. Pflegen Sie detaillierte Informationen zu Materialien und Chemikalien.
 - c. Gewährleisten Sie die Rückverfolgbarkeit, um die fortlaufende Konformität nachweisen zu können.

Ökodesign⁵-Prinzip⁶:

- Kreislaufforientiertes Design bezeichnet gestalterische Maßnahmen, die darauf abzielen, die Reparaturfähigkeit, Langlebigkeit, Wiederverwendbarkeit oder andere angewandte Kreislaufkonzepte zu

⁵ Ökodesign bezeichnet die Einbeziehung von Erwägungen der ökologischen Nachhaltigkeit in die Merkmale eines Produkts und die Prozesse, die entlang der gesamten Wertschöpfungskette des Produkts stattfinden.

⁶ Die Prinzipien des Ökodesigns umfassen einen strukturierten Gestaltungsansatz, der darauf abzielt, die Umweltmerkmale von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1781 zu verbessern.

fördern. In den für die Zertifizierung erforderlichen Unterlagen können relevante Gestaltungsentscheidungen oder -merkmale beschrieben werden.

Materialauswahl:

- Alle im Rahmen von Kreislaufwirtschaftspraktiken vorgenommenen Veränderungen an Textilmaterialien (z. B. Accessoires) müssen den entsprechenden GRTS Kapiteln entsprechen. Ersatzmaterialien müssen nicht mit den Originalmaterialien identisch sein, jedoch müssen sie die geltenden GRTS Anforderungen erfüllen.
- Änderungen oder der Austausch von Accessoireteilen (z. B. Futterstoffe, Knöpfe, Reißverschlüsse), die beispielsweise im Rahmen einer Reparatur vorgenommen werden, unterliegen den entsprechenden GRTS Bestimmungen für Accessoires.
- Der Einsatz von recycelten Materialien sollte in Betracht gezogen werden, sofern dies die Haltbarkeit nicht beeinträchtigt und gewährleistet ist, dass es zu keiner erhöhten Freisetzung von Mikroplastik oder Mikrofasern kommt.

Chemikaliensicherheit:

- Alle chemischen Zusatzstoffe, die bei Reparaturen, Aufarbeitungen oder anderen Kreislaufprozessen verwendet werden (z. B. Reinigungsmittel, Veredelungsmittel, Klebstoffe), müssen den GRTS Anforderungen entsprechen.

Kreislaufsysteme und Infrastruktur:

- Kreislaufsysteme können interne oder externe Infrastrukturen wie Reparaturdienste, Rücknahmesysteme, Wiederverwendungs- oder Aufarbeitungsmodelle umfassen. Die Dokumentation sollte das angewandte Kreislaufgeschäftsmodell beschreiben und die Systeme benennen, die die Kreislaufwirtschaft der GRTS Ware ermöglichen.

Verpackung:

- Im Rahmen von Kreislaufwirtschaftspraktiken verwendete Verpackungen müssen den im GRTS festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.

Rückverfolgbarkeit:

- Die Rückverfolgbarkeit von GRTS Waren, die Kreislaufwirtschaftspraktiken unterzogen werden, sollte mithilfe von GRTS Warenbegleitzertifikaten gewährleistet werden.

Produktinformationen:

- Zu den für GRTS Waren in der Kreislaufwirtschaft erfassten produktbezogenen Informationen können die Produktkategorie, Mengenangaben, die geografische Verteilung der Lieferkette sowie relevante technische Informationen (z. B. Ökobilanz, Angaben zu Haltbarkeit/Robustheit, Anteil an recycelten Fasern) gehören, sofern diese verfügbar sind.

VERWEISE:

- 1 Endgültiger Kompromisstext der ESPR für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG. Unter diesem Link verfügbar.
- 2 Der Grüne Deal. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Der Europäische Grüne Deal. COM (2019) 640 final. Unter diesem Link verfügbar.

GRTS Kapitel 7 – Kriterien für die Zulassungen chemischer Zusatzstoffe

Hinweis: Die Auslegungen in diesem Kapitel entsprechen denen des GOTS.

GRTS Kapitel 7.1

ALLGEMEINE HINWEISE UND AUSLEGUNG

- Alle bei der Verarbeitung von GRTS Waren verwendeten chemischen Zusatzstoffe müssen nach dem GOTS zugelassen und in der GOTS Positivliste aufgeführt sein. Der GRTS verfügt über kein eigenständiges Zulassungsverfahren für chemische Zusatzstoffe. Die in diesem Kapitel enthaltenen Hinweise spiegeln daher die gesamten GOTS Anforderungen wider.
- Im Sinne dieses Kapitels beziehen sich „geltende anerkannte Normen oder Richtlinien“ auf die folgenden Normen und Verordnungen, nach denen ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) für einen chemischen Zusatzstoff (Substanz oder Zubereitung) erstellt werden muss:
 - a. ANSI Z400.1/Z129.1:2010
 - b. ISO 11014-1
 - c. EG 1907/2006
 - d. EG 2020/878
 - e. EG 2015/830
 - f. GHS (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien - Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals)
 - g. JIS Z 7253:2012
- Zu den stichhaltigen Gründen für die Einbeziehung zusätzlicher Informationsquellen in die Bewertung können insbesondere folgende gehören:
 - a. Das Sicherheitsdatenblatt (SDB) stellt in dem Land oder der Region, in dem bzw. der der chemische Zusatzstoff in Verkehr gebracht wird, keine rechtsverbindliche Grundlage dar.
 - b. Die chemischen Zusatzstoffe können möglicherweise eingeschränkte oder verbotene Substanzen enthalten, für die Angaben im Sicherheitsdatenblatt nicht verbindlich sind (z. B. nicht hydrolysierbare Halogene, endokrine Disruptoren, GVO-haltige Materialien oder aus GVO gewonnene Enzyme, Nanopartikel).
 - c. Das SDB enthält keine spezifischen ökologischen oder toxikologischen Angaben, die für die Beurteilung einer Einhaltung der entsprechenden GOTS/GRTS Kriterien benötigt werden
 - d. Die für die Bestimmung dieser gewissen ökologischen oder toxikologischen Parameter angewendeten Prüfverfahren sind nicht spezifiziert oder entsprechen nicht den Vorgaben in den GOTS/GRTS Kriterien.
 - e. Stichprobenartige Prüfungen der Richtigkeit spezifischer ökologischer oder toxikologischer Angaben im SDB.
 - f. Überwachung von Verunreinigungen.
- Zugelassene Zertifizierungsstellen, die nach Geltungsbereich 4 akkreditiert sind, müssen ihre Listen zugelassener chemischer Zusatzstoffe allen von GOTS zugelassenen Zertifizierungsstellen zur Verfügung stellen. Diese Listen müssen als maßgebliches Instrument für die Bewertung und Zulassung chemischer Zusatzstoffe betrachtet werden.
- Zugelassene Zertifizierungsstellen, die nach Geltungsbereich 4 akkreditiert sind, müssen sicherstellen, dass alle Zulassungsentscheidungen aufgrund eines gültigen SDB erfolgen, das auf der Kenntnis aller relevanten Endpunkte für jeden Inhaltsstoff der Formulierungen beruht. Relevante Endpunkte sind beispielsweise Werte, die für die Formulierung von Gefahrstoffkennzeichnungen und/oder deren GHS-Entsprechungen für einen individuellen Inhaltsstoff verwendet werden.
- Bei widersprüchlichen Entscheidungen (d. h. wenn ein chemischer Zusatzstoff von einer Zertifizierungsstelle zugelassen und von einer anderen abgelehnt wird) müssen sich die betroffenen Zertifizierungsstellen um eine einheitliche Bewertung bemühen, indem sie ihre Bewertungsunterlagen austauschen. Ist dies nicht möglich, muss die Angelegenheit als letztes Mittel von der Global Standard gGmbH auf der Grundlage einer Prüfung der für den betreffenden chemischen Zusatzstoff vorgelegten fachlichen Informationen entschieden werden.

- Basischemikalien (wie Salz, Alkali, Säure, usw.) müssen nicht über einen Letter of Approval zugelassen werden.

VERWEISE

- Zulassungsverfahren für Zusatzstoffe

GRTS Kapitel 7.2 Anforderungen an chemische Zusatzstoffe

AUSLEGUNG

- Die meisten in diesem Kapitel als verboten aufgeführten chemischen Zusatzstoffe sind bereits gemäß GOTS/GRTS verboten, da sie die in GOTS/GRTS Kapitel 7.2.4 festgelegten Anforderungen in Bezug auf Gefahren und Toxizität nicht erfüllen. Aufgrund ihrer Relevanz im Textilektor und/oder dem öffentlichen Interesse an diesen Substanzen sind sie in diesem Kapitel ausdrücklich aufgelistet.
- Die aufgelisteten Chemikalien sind verboten, unabhängig davon, ob sie als reine Substanz oder als Teil einer Zubereitung angewendet werden. Zubereitungen sind verboten, wenn eine oder mehrere verbotene Substanzen dieses Kapitels bewusst hinzugefügt werden/als funktionelle Komponente auf einer beliebigen Stufe vorliegen. Alle nicht vermeidbaren Kontaminationen und Verunreinigungen dieser Substanzen dürfen die in Kapitel 7.2.3 Tabelle – Verbotene und eingeschränkte Chemikalien in diesem Handbuch angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten.
- Falls eine Chemikalie (und/oder eine Gruppe) nicht ausdrücklich in diesen Auslegungen oder Listen oder Tabellen aufgeführt ist, muss das Kriterium des Global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) als maßgebliche Anforderung herangezogen werden.
- Chemische Zusatzstoffe, die vorsätzlich oder vorhersehbar eine der in der Liste verbotenen Substanzen während der normalen Anwendung oder unter normalen Gebrauchsbedingungen freisetzen, sind verboten.
- Für Zubereitungen, die Substanzen wie funktionelle Nanopartikel oder GVO-haltige bzw. aus GVO gewonnene Zusatzstoffe enthalten, schreiben die derzeit geltenden Normen und Richtlinien keine Nachweispflicht im Sicherheitsdatenblatt (SDB) vor. Allerdings dürfen diese Zubereitungen den Grenzwert von 0,1 Gewichtsprozent nicht überschreiten.
- Zusatzstoffe müssen verboten werden, wenn eine Validierung vorliegt, dass ihr beabsichtigter Einsatz in Textilien zu einem Überschreiten der Grenzwerte für Rückstände der im GRTS Kapitel 5.2.7 aufgeführten Parameter für GRTS Waren führt.

VERWEISE

- Verordnung EG 552/2009
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA), Kandidatenliste

GRTS Kapitel 7.2.3

„Tabelle – Verbotene und eingeschränkte Substanzen“

HINWEISE

- Während der GOTS/GRTS die Verwendung einer Reihe von chemischen Substanzen verbietet und/oder einschränkt, wird auch anerkannt, dass infolge der Synthesewege oder der komplexen Herstellung unbeabsichtigte Nebenprodukte/Verunreinigungen in chemischen Zusatzstoffen gefunden werden können.
- Daher legt der GOTS/GRTS Höchstgrenzen für die Kontamination durch solche unbeabsichtigten Nebenprodukte oder Verunreinigungen fest.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Liste und die darin enthaltenen Grenzwerte dynamisch sind und bei jeder Überarbeitung des GOTS/GRTS oder bei Bedarf aufgrund geänderter gesetzlicher Anforderungen, wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Handelspraktiken regelmäßig überprüft werden.
- Die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Kontaminationsgrenzwerte gelten ausschließlich für unbeabsichtigte Nebenprodukte oder Verunreinigungen. Sie dürfen nicht als Lockerung oder Aufweichung der GOTS/GRTS Anforderungen für chemische Zusatzstoffe im Sinne der GOTS/GRTS Kapitel 7.2.3 und 7.2.4 ausgelegt werden.
- Sind für bestimmte Parameter keine standardisierten Prüfverfahren verfügbar, müssen für die Erkennung und Quantifizierung von Verunreinigungen entsprechend angepasste oder modifizierte Prüfverfahren angewendet werden.
- Gemäß den GOTS/GRTS Anforderungen müssen die Prüfungen von entsprechend qualifizierten Laboren mit angemessener Prüferfahrung auf dem Gebiet der chemischen Zusatzstoffe in Textilien für diese Parameter durchgeführt werden.

Die Kontaminationsgrenzwerte bei zugelassenen chemischen Zusatzstoffen:

	STOFFGRUPPE	GRAD DER VERUNREINIGUNGSERKENNUNG
1	AROMATISCHE UND/ODER HALOGENIERTE LÖSUNGSMITTEL	
	1,1-Dichlorethan (75-34-3)	1 mg/kg
	1,2 Dichlorethan (107-06-2)	5 mg/kg
	Methylenchlorid (75-09-2)	5 mg/kg
	Trichlorethylen (79-01-6)	10 mg/kg
	Tetrachlorethylen (127-18-4)	5 mg/kg
	Tetrachlortoluol (5216-25-1)	5 mg/kg
	Trichlortoluol / Benzotrichlorid (98-07-7)	5 mg/kg
	Benzylchlorid / Chloromethylbenzol (100-44-7)	5 mg/kg Farbstoffe – 100 mg/kg
	Benzol (71-43-2)	50 mg/kg
	Aromatische Lösungsmittel wie Xylen, o-Kresol, p-Kresol, m-Kresol	500 mg/kg
	Dimethylformamid (DMF) (68-12-2)	50 mg/kg
	Dimethylacetamid (DMAC) (127-19-5)	50 mg/kg
	Toluen (Toluol) (108-88-3)	10 mg/kg
	N-Methyl-2-pyrrolidon (872-50-4)	50 mg/kg
2	FLAMMSCHUTZMITTEL	
	Tri-o-kresylphosphat (78-30-8)	Einzeln: 50 mg/kg
	Trixylylphosphat (TXP) (25155-23-1)	Gesamt: 100 mg/kg

Trimethylphosphat (512-56-1)
Tris(2-chloroethyl)phosphat (TCEP) (115-96-8)
Decabromdiphenylether (DecaBDE) (1163-19-5)
Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat (TRIS) (126-72-7)
Pentabromdiphenylether (PentaBDE) (32534-81-9)
Octabromdiphenylether (OctaBDE) (32536-52-0)
Bis(2,3-dibrompropyl)phosphat (BIS) (5412-25-9)
Tris(1-aziridinyl)phosphinoxid (TEPA) (545-55-1)
Polybrombiphenyle (PBB) (67774-32-7, 59536-65-1)
Tetrabrombisphenol A (TBBPA) (79-94-7)
Hexabromcyclodecan (HBCD) (25637-99-4)
2,2 Bis(brommethyl) 1,3-propandiol (BBMP) (3296-90-0)
Hexabromcyclododecan (HBCDD) (3194-55-6)
2-Ethylhexyl-2,3,4,5-tetrabrombenzoat (TBB) (183658-27-7)
Bis(2-ethylhexyl)-3,4,5,6-tetrabromphthalat (TBPH) (26040-51-7)
Isopropyliertes Triphenylphosphat (IPTPP) (68937-41-7)
Tris(1-chlor-2-propyl)phosphat (TCPP) (13674-84-5)
Tris(1,3-dichlor-2-propyl)phosphat (TDCPP) (13674-87-8)
Triphenylphosphat (TPP) (115-86-6)
Bis(chloromethyl)propan-1,3-diyltetrakis (2-chlorethyl) bisphosphat (V6) (38051-10-4)
Antimon (7440-36-0)
Antimontrioxid (1309-64-4)
Borsäure (10043-35-3, 11113-50-1)
Decabromdiphenyl (DecaBB) (13654-09-6)
Dibrombiphenyls (DiBB) (mehrfach)
Dibrompropylether (21850-44-2)
Heptabromdiphenylether (HeptaBDE) (68928-80-3)
Hexabromdiphenylether (HexaBDE) (36483-60-0)
Monobrombiphenyle (MonoBB) (Mehrfach)
Monobrombiphenylether (MonoBDEs) (Mehrfach)
Nonabrombiphenyle (NonaBB) (Mehrfach)
Nonabromdiphenylether (NonaBDE) (63936-56-1)

	Octabrombiphenyle (OctaBB) (Mehrfach)	
	Polybrombiphenyle (Polybromierte Biphenyle) / Polybrombiphenyl (Polybromierte Biphenyle) (PBBs) (59536-65-1)	
	Tetrabromdiphenylether (TetraBDE) (40088-47-9)	
	Tribromdiphenylether (TriBDEs) (Mehrfach)	
	Triethylenphosphoramid (TEPA) (545-55-1)	
	Bibortrioxid (1303-86-2)	
	Dinatriumoctaborat (12008-41-2)	
	Disnatriumtetraborat, anhydriisch (1303-96-4, 1303-43-4)	
	Tetrabordinatriumheptaoxid, Hydrat (12267-73-1)	
	Tris(methylphenyl)phosphat (1330-78-5)	
	2,3-Dibrompropan-1-ol – (2,3-DBPA) (96-13-9)	
	1-Propanol, 2,2-Dimethyl-, Tribromderivat (36483-57-5, 1522-92-5)	
	Paraffinwachs, chloriert (63449-39-8)	
	Alkane, C14-16, chloriert (1372804-76-6)	
	Tetradecan, Chlorderivate (198840-65-2)	
	α-Hexabromcyclododecan (134237-50-6)	
	β-Hexabromcyclododecan (134237-51-7)	
	μ-Hexabromcyclododecan (134237-52-8)	
	Decabromdiphenylethan (DBDPE) (84852-53-9)	
	2-Bromdiphenylether (7025-06-1)	
	4-Bromdiphenylether (101-55-3)	
	Tribromdiphenylether (TriBDE) (49690-94-0)	
	Heptabromdiphenylether (HeptaBDE) (68928-80-3)	
3	CHLORIERTE BENZOLE UND TOLUOLE	
	1,2-Dichlorbenzol (95-50-1)	500 mg/kg
	Alle Isomere der Tri-, Tetra- Chlortoluole	10 mg/kg
	Andere Isomere von: Mono-, Di-, Tri-, Tetra-, Penta- und Hexa-Chlorbenzol und Mono-, Di- und Penta, Chlortoluol	Gesamt: 200 mg/kg
4	CHLORPHENOLE (EINSCHLIESSLICH IHRER SALZE UND ESTER)	
	Tetrachlorphenole (TeCP)	Jeweils: 5 mg/kg
	Pentachlorphenol (PCP)	
	Monochlorphenol und Isomere	Gesamt: 50 mg/kg

	Dichlorphenol und Isomere Trichlorphenole und Isomere	
5	A. ALLE ALKYLPHENOLE (APs) UND ALKYLPHENOETHOXYLATE (APEOs)	
	Nonylphenol (NP), Isomerengemisch, Mehrfach (104-40-5, 11066-49-2, 25154-52-3, 84852-15-3)	50 mg/kg
	Octylphenol (OP), Isomerengemisch, Mehrfach (140-66-9, 1806-26-4, 27193-28-8)	50 mg/kg
	Octylphenoethoxylate (OPEO), Mehrfach (9002-93-1, 9036-19-5, 68987-9-06)	250 mg/kg
	& Nonylphenoethoxylate (NPEO), Mehrfach (9016-45-9, 26027-38-3, 37205-87-1, 68412-54-4, 127087-87-0)	250 mg/kg
	Summe	250 mg/kg
	B. EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure), Mehrfach DTPA (Diethylentriaminpentaessigsäure), Mehrfach NTA (Nitrilotriessigsäure)	500 mg/kg
	C. LAS (lineare Alkylbenzolsulfonate) α -MES (alpha-Methylestersulfonat)	500 mg/kg
6	ENDOKRIN WIRKSAME SUBSTANZEN	X VERBOTEN <i>Siehe die Hinweise in Kapitel 7.2.3 (6) in diesem Handbuch</i>
7	FORMALDEHYD UND ANDERE KURZKETTIGE ALDEHYDE	150 mg/kg
8	GLYKOLDERIVATE	
	Bis(2-methoxyethyl)-ether (111-96-6)	50 mg/kg
	2-Ethoxyethanol (110-80-5)	50 mg/kg
	2-Ethoxyethylacetat (111-15-9)	50 mg/kg
	Ethylenglycoldimethylether (110-71-4)	50 mg/kg
	2-Methoxyethanol (109-86-4)	50 mg/kg
	2-Methoxyethylacetat (110-49-6)	50 mg/kg
	2-Methoxypropylacetat (70657-70-4)	50 mg/kg
	Triethylenglycoldimethylether (112-49-2)	50 mg/kg
	2-Methoxy-1-propanol (1589-47-5)	50 mg/kg
9	GENETISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN (GVO)	<i>Siehe die Hinweise in Kapitel 7.2.3 (9) in diesem Handbuch</i>
10	SCHWERMETALLE	Zu den Grenzwerten siehe GOTS Kapitel 8 „Schwermetallfrei“.
11	FARBSTOFFE UND PIGMENTE mit allergenem Potenzial, krebserregenden oder gleichwertigen Bedenken	250 mg/kg <i>Siehe die Hinweise in Kapitel 7.2.3 (11) in diesem Handbuch</i>

12	AROMATISCHE AMINE UND (FREIES) ANILIN Zusatzstoffe (z. B. Azofarbstoffe und Pigmente), die Arylamine mit krebserregenden Eigenschaften (MAK III, Kategorie 1, 2, 3) und (freies) Anilin freisetzen (Kategorie 4)	
	Verbotene Amine / spaltbare krebserregende Arylamine	150 mg/kg
	Anilin (frei), ISO 14362, ohne Reduktionsschritt	150 mg/kg
	Anilin (frei), nur für Indigo-Farbstoffe	2000 mg/kg
	Hinweis: Für Indigo-Farbstoffe gilt eine Ausnahmeregelung hinsichtlich des Gehalts an freiem Anilin: • Prüfverfahren: Die Bestimmung des freien Anilins muss mit einem Reduktionsschritt erfolgen, um die vollständige Auflösung des Indigos (einschließlich der Leukoverbindung) und die vollständige Freisetzung des extrahierbaren Anilins sicherzustellen. • Es muss ISO 14362 mit Reduktionsschritt befolgt werden. • Normalisierung der Ergebnisse: Die Prüfergebnisse müssen auf einen Indigo-Gehalt von 100 % in der Probe normiert werden, um Verdünnungseffekte zu berücksichtigen.	
	Farbstoff Navy Blue, (Index-Nr. 611-070-00-2; EG-Nr. 405-665-4)	X VERBOTEN
13	ZUSATZSTOFFE, DIE FUNKTIONELLE NANOPARTIKEL ENTHALTEN Partikel mit einer Größe von weniger als 100 nm sind verboten.	X VERBOTEN
14	HALOGENHALTIGE ZUSATZSTOFFE	
	a. Zusatzstoffe, die mehr als 1 % nicht hydrolysierbare Halogene enthalten	X VERBOTEN
	b. Für bestimmte Farbstoffe und Pigmente gelten spezifische Ausnahmen. Siehe Kapitel 4.2.2.6 und 4.2.2.7 im GOTS/GRTS.	! EINGESCHRÄNKT
	Anmerkung 1: Nicht hydrolysierbare Halogene: früher als „permanente AOX“ bezeichnet. Für aktualisierte Definition siehe Kapitel 8 im GRTS. Anmerkung 2: AOX (adsorbierbare organische Halogene) als Abwasserparameter: Die wirksamste vorgelagerte Maßnahme zur Reduzierung von AOX im Abwasser ist der Verzicht auf nicht hydrolysierbare Halogene bereits bei der Formulierung. Die AOX-Untersuchung von Abwasser ist als nachgelagerter Kontrollparameter erforderlich, um die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen und sicherzustellen, dass Substitutionsmaßnahmen zu messbaren Umweltvorteilen führen. Siehe Kapitel 4.3.13.7 (Abwasser- und Klärschlammeinleitung) in diesem Handbuch.	
15	ZINNORGANVERBINDUNGEN	
	Dibutylzinn (DBT) (Mehrfach)	20 mg/kg
	Mono-, Di- und Tri-Derivate von Methylzinn (Mehrfach)	5 mg/kg
	Mono-, andere Di- und Tri-Verbindungen von Butylzinn (Mehrfach)	5 mg/kg
	Mono-, Di- und Tri- Derivate von Phenylzinn (Mehrfach)	5 mg/kg
	Mono-, Di- und Tri- Derivate von Octylzinn (Mehrfach)	5 mg/kg
	Monomethylzinn-Verbindungen (MMT) (Mehrfach)	5 mg/kg
	Dipropylzinn-Verbindungen (DPT) (Mehrfach)	5 mg/kg
	Dibutylzinndichlorid (DBTC) (Mehrfach)	5 mg/kg
	Tripropylzinn-Verbindungen (TPT) (Mehrfach)	5 mg/kg

	Tetraethylzinn-Verbindungen (TeET) (Mehrfach)	5 mg/kg
	Tetrabutylzinn-Verbindungen (TeBT) (Mehrfach)	5 mg/kg
	Tetraoctylzinn-Verbindungen (TeOT) (Mehrfach)	5 mg/kg
	Tricyclohexylzinn (TCyHT) (Mehrfach)	5 mg/kg
	Tricyclohexylzinnhydroxid (1321-70-5)	5 mg/kg
	Bis(tributylzinn)trioxid (TBTO) (56-35-9)	5 mg/kg
16 (a)	PHthalate – einschließlich aller anderen Ester der Phthalsäure	Gesamt: 250 mg/kg
	Diethylhexylphthalat (DEHP) (117-81-7)	
	Bis(2-methoxyethyl)phthalat (DMEP) (117-82-8)	
	Di-n-octylphthalat (DNOP) (117-84-0)	
	Diisodecylphthalat (DIDP) (26761-40-0)	
	Diisononylphthalat (DINP) (28553-12-0)	
	Di-n-hexylphthalat (DnHP) (84-75-3)	
	Dibutylphthalat (DBP) (84-74-2)	
	Benzylbutylphthalat (BBP) (85-68-7)	
	Di-n-nonylphthalat (DNP) (84-76-4)	
	Diethylphthalat (DEP) (84-66-2)	
	Di-n-propylphthalat (DPrP) (131-16-8)	
	Di-isobutylphthalat (DIBP) (84-69-5)	
	Di-cyclohexylphthalat (DCHP) (84-61-7)	
	Di-iso-octylphthalat (DIOP)(27554-26-3)	
	Di-C ₇₋₁₁ verzweigte und lineare Alkylphthalate (DHNUP) (68515-42-4)	
	Di-C ₆₋₈ verzweigte Alkylphthalate (DIHP) (71888-89-6)	
	Di-iso-pentylphthalat (DIPP) (605-50-5)	
	Di-n-pentylphthalat (DnPP) (131-18-0)	
16 (b)	POLYZYKLISCHE AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE (PAK)	Gesamt: 200 mg/kg
	Benzo[a]pyren (BaP) (50-32-8)	Spezifischer Grenzwert: 20 mg/kg
	<u>Acenaphthen (83-32-9)</u>	
	Acenaphthylen (208-96-8)	
	Anthracen (120-12-7)	
	Ben-zo[g,h,i]perylene (191-24-2)	
	Benzo(j)fluoranthren (205-82-3)	
	Benzo[a]anthracen (56-55-3)	

	Benzo(e)pyren (192-97-2)	
	Benzo[b]fluoranthren (205-99-2)	
	Benzo[k]fluoranthren (207-08-9)	
	Chrysen (218-01-9)	
	Dibenz[a,h]anthracen (53-70-3)	
	Fluoranthren (206-44-0)	
	Fluoren (86-73-7)	
	Indeno[1,2,3-cd]pyren (193-39-5)	
	Naphthalen (91-20-3)	
	Phenanthren 85-01-8)	
	Pyren (129-00-0)	
17	PER- UND POLYFLUORALKYLSUBSTANZEN (PFAS)	X VERBOTEN
	Die vorsätzliche Verwendung von Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) ist verboten.	
18	QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN	
19	CHLORPARAFFINE	
	Kurzkettige Chlorparaffine (SCCPs) (C10 C13)	250 mg/kg
	Mittelkettige Chlorparaffine (MCCPs) (C14-17)	250 mg/kg

GRTS Kapitel 7.2.3 (6)

„Endokrin wirksame Substanzen“

HINWEISE

Bewertung von Chemikalien mit endokriner Wirkung (EW):

- Chemische Zusatzstoffe müssen hinsichtlich ihrer endokrin wirksamen Eigenschaften gemäß den harmonisierten Einstufungen bewertet werden, die in Anhang VI der EU-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) festgelegt sind.
- Die in Anhang VI aufgenommenen harmonisierten Einstufungen für Substanzen mit endokriner Wirkung sind ab Juni 2026 rechtsverbindlich und müssen angewendet werden, um einheitliche, rechtskonforme und wissenschaftlich anerkannte Bewertungen zu gewährleisten.
- Diese Einstufungen müssen bei der Bewertung aller nach dem GOTS zugelassenen chemischen Zusatzstoffe einheitlich angewendet werden.

VERWEISE

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

GRTS Kapitel 7.2.3 (9)

„Genetisch veränderte Organismen (GVO)“

HINWEISE

- Rekombinanten DNA-Techniken (einschließlich Selbstklonierung), DNA-Sequenzierung, Genbearbeitung, Gentechnik und Zellfusion müssen als genverändernde Techniken betrachtet werden. Mit solchen Methoden hergestellte Zusatzstoffe sind verboten.
- Bislang haben unabhängige Labore nur sehr begrenzte Möglichkeiten zu prüfen, ob ein in einem Textilhilfsmittel verwendetes Enzym aus gentechnisch veränderten (GV) Bakterien gewonnen wurde. Daher müssen sich Zertifizierungsstellen auf alternative Verifizierungs- und Kontrollinstrumente stützen, wie beispielsweise GVO-Erklärungen des Enzymlieferanten (die z. B. gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auch für Enzyme vorgeschrieben sind, die in der Lieferkette für Bio-Lebensmittel verwendet werden). Es müssen außerdem Rückverfolgbarkeitsprüfungen der verwendeten Zutaten und Rohstoffe durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass das deklarierte Enzym tatsächlich dasjenige ist, das im Hilfsmittel verwendet wurde.
- Bei chemischen Substanzen, die im Rahmen eines biobasierten oder ähnlichen Programms zertifiziert sind, muss überprüft werden, ob das betreffende Programm nachprüfbar Nachweise für die GVO-Freiheit vorsieht. Sofern solche Programme keine GVO-Verifizierung vorsehen, müssen zusätzliche Unterlagen und/oder Prüfungen die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich GVO-Freiheit nachweisen.

GOTS Kapitel 7.2.3, (11)

„Farbstoffe und Pigmente mit allergenem Potenzial, krebserregenden oder gleichwertigen Bedenken“

HINWEISE

- **Farbstoffe mit allergenem Potenzial, die als hautsensibilisierend eingestuft sind (H317):**
Siehe die Hinweise in den Kapiteln 4.2.2.6 und 4.2.2.7 in diesem Handbuch
- **Farbstoffe mit krebserregenden Eigenschaften:**

C.I. Basic Green 4 (Malachitgrün-Chlorid)

C.I. Basic Green 4 (Malachitgrün-Oxalat)

C.I. Basic Green 4 (Malachitgrün)

C.I. Basic Violet 3

C.I. Direct Black 38

C.I. Direct Blue 6

C.I. Disperse Blue 1

C.I. Disperse Orange 11

C.I. Disperse Red 151

C.I. Disperse Yellow 56

C.I. Disperse Yellow 7

C.I. Acid Red 26

C.I. Acid Violet 49

C.I. Basic Red 9

C.I. Basic Violet 14

C.I. Direct Red 28

GRTS Kapitel 7.2.3 (12)
„Aromatische Amine und (freies) Anilin“
HINWEISE

- Azofarbstoffverbindungen MAK III, Kategorie 1:**

2-Naphthylamin (91-59-8)

4-Aminobiphenyl (92-67-1)

4-Chlor-o-toluidin (95-69-2)

Benzidin (92-87-5)

o-Toluidin (95-53-4)

- Azofarbstoffverbindungen MAK III, Kategorie 2:**

o-Aminazotoluol (97-56-3)

2-Amino-4-Nitrotoluol (99-55-8)

p-Chloranilin (106-47-8)

2,4-Diaminoanisol (615-05-4)

4,4'-Diaminobiphenylmethan (101-77-9)

3,3'-Dichlorbenzidin (91-94-1)

3,3'-Dimethoxybenzidin (119-90-4)

3,3'-Dimethylbenzidin (119-93-7)

3,3'-Dimethyl-4,4'-Diaminobiphenylmethan (838-88-0)

p-Kresidin (120-71-8)

4,4'-Methylen-bis-(2-Chloranilin) (101-14-4)

4,4'-Oxydianilin (101-80-4)

4,4'-Thiodianilin (139-65-1)

2,4-Toluyldiamin (95-80-7)

2,4,5-Trimethylanilin (137-17-7)

o-Anisidin (90-04-0)

2,4-Xylidin (95-68-1)

2,6-Xylidin (87-62-7)

4-Aminoazobenzen (60-09-3)

- Azofarbstoffverbindungen MAK III, Kategorie 3:**

5-Chlor-2-Methylanilin (95-79-4)

p-Phenylendiamin (106-50-3)

N,N-Dimethylanilin (121-69-7)

- Azofarbstoffverbindungen MAK III, Kategorie 4:**

Anilin (62-53-3)

- **Verbotene Azo-Pigmente, die krebserregende Aminverbindungen freisetzen können** (oder solche in einer chemischen Folgereaktion erzeugen können):

C.I. Pigment Rot 8

C.I. Pigment Rot 22

*C.I. Pigment Rot 23**

C.I. Pigment Rot 38

VERWEISE

- C.I. **Die** (Farbindex)-Nummern beziehen sich auf die Identifikationsnummern, die Farbstoffen im Colour Index™ zugewiesen wurden, der online von der Society of Dyers and Colourists (SDC) und der American Association of Textile Chemists and Colourists (AATCC) veröffentlicht wird.

GRTS Kapitel 7.2.3 (14)

„Halogenhaltige Zusatzstoffe“

AUSLEGUNG

- Zusatzstoffe mit einem Gesamtgehalt organisch gebundener Halogene von mehr als 1 % dürfen nur zugelassen werden, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass ihr Gehalt an nicht hydrolysierbaren Halogenen unter 1 % liegt.
- Bei der Bewertung von „nicht hydrolysierbaren Halogenen“ müssen Chlor, Brom und Jod berücksichtigt werden. Zur Definition des Begriffs „nicht hydrolysierbare Halogene“ siehe Kapitel 8 des GRTS.

GRTS Kapitel 7.2.3 (17)

„Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS)“

AUSLEGUNG

- Als PFAS gelten alle Substanzen, die mindestens ein vollständig fluoriertes Methyl (CF₃-) oder Methylen- (CF₂-) Kohlenstoffatom enthalten (an das kein H/Cl/Br/I gebunden ist).
- Für eine Liste der PFAS-Chemikalien siehe AFIRM Anhang B, Version 11, 2026.

VERWEISE

- ECHA PFAS-Beschränkungsvorschlag, S. 4
- AFIRM Restricted Substances List

GRTS Kapitel 7.2.3 (19)

„b. Mittelkettige Chlorparaffine (MCCPs C₁₄-C₁₇)“

AUSLEGUNG

- Mittelkettige Chlorparaffine (MCCPs): UVCB (Substanzen mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien) Substanzen bestehend aus mehr als oder gleich 80 % linearen Chloralkanen mit Kohlenstoffkettenlängen im Bereich von C₁₄ bis C₁₇.

GRTS Kapitel 7.2.3 (23)

„Topfkonservierungsmittel in chemischen Zusatzstoffen“

AUSLEGUNG

- ⑩ Chemikalienherstellende/-lieferanten müssen gegenüber ihrer Zertifizierungsstelle im Verlauf des Zulassungsprozesses für chemische Zusatzstoffe alle verwendeten Topfkonservierungsmittel angeben.
- ⑩ Topfkonservierungsmittel dürfen nur in Zubereitungen verwendet werden, bei denen die Zubereitung selbst die geltenden Anforderungen hinsichtlich der Toxizität erfüllt.
- ⑩ Wenn ein Topfkonservierungsmittel andere Anforderungen des GOTS nicht erfüllt, muss die Zertifizierungsstelle GOTS vor der Zulassung mit dem Ziel der gemeinsamen Entscheidungsfindung informieren.
- ⑩ Ausnahmsweise erlaubte biozide Substanzen sind wie folgt:
 - a. Im EU BPR Anhang I als „zugelassen“ oder „Erstzulassungsbeantragung in Bearbeitung“ in der Liste für PT06 aufgeführte Wirkstoffe.
 - b. Noch auf der Arbeitsliste des Arbeitsprogramms des EU BPR Anhangs II Teil 1 aufgeführte Wirkstoffe. Es wird empfohlen, die Liste der zugelassenen/nicht zugelassenen Wirkstoffe des Arbeitsprogramms ständig zu prüfen, da sie Änderungen unterliegt.“

GRTS Kapitel 7.2.3 (24)

„Chinolin“

AUSLEGUNG

- Der Grenzwert des Kontaminationsnachweises beträgt < 1000 mg/kg

GRTS Kapitel 7.2.4.1 (A)

„Zusatzstoffe, die mit spezifischen Gefahrstoffkennzeichnungen (Risiko-Sätze) in Bezug auf Gesundheitsgefahren klassifiziert sind“

AUSLEGUNG

- Zubereitungen sind verboten, wenn eine der enthaltenen Substanzen, die mit einer in diesem Kapitel aufgeführten Gefahrstoffkennzeichnung gekennzeichnet sind, absichtlich hinzugefügt wurde oder als funktionelle Komponente vorhanden ist, ungeachtet der Konzentration.
- Außerdem ist eine Zubereitung verboten, wenn eine der enthaltenen Substanzen, die mit einer in diesem Kapitel aufgeführten Gefahrstoffkennzeichnung gekennzeichnet ist, über dem Konzentrationsgrenzwert liegt, bei dessen Überschreitung die Substanz im Sicherheitsdatenblatt (SDB) aufgeführt werden muss.
- Zubereitungen, die bekanntermaßen solche Substanzen bei normaler Anwendung oder unter normalen Gebrauchsbedingungen freisetzen, sind ebenfalls verboten.
- Bei Zweifeln über die Klassifizierung und geltenden Konzentrationsgrenzwerte sind die GHS-Bestimmungen maßgeblich.
- Wenn die ECHA einen bestimmten Konzentrationsgrenzwert zur Klassifizierung heranzieht, muss dieser auch als Grenzwert für die Deklaration auf dem SDB befolgt werden. Siehe neueste Version der Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Adaptation to Technical Progress, ATP) der Tabelle der harmonisierten Eintragungen in Anhang VI der CLP-Verordnung für spezifische Konzentrationsgrenzwerte.
- Zubereitungen sind auch verboten, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu Rückständen in Textilprodukten führt, die die festgelegten Grenzwerte für die in GOTS Kapitel 5.2.7 „Grenzwerte für Rückstände in GOTS Waren“ aufgeführten Parameter überschreiten.

- Chemikalienherstellende können ggf. eine Selbstklassifizierung anwenden, bevor die Klassifizierung harmonisiert wird und rechtlich bindend ist. In diesen Fällen muss die zuständige Zertifizierungsstelle des GOTS Geltungsbereichs 4 die Selbstklassifizierung auf Plausibilität prüfen und sie als Fußnote in den GOTS Letter of Approval (LoA) aufnehmen.

VERWEISE

- (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) veröffentlicht durch die Vereinten Nationen, 3. überarbeitete Ausgabe 2009 (Tabellen mit Gefahrstoffkennzeichnungen mit H-Sätzen sowie entsprechenden H-Klassen und Kategorien finden Sie in Anhang 3)
- Verordnung EG 1272/2008
- Weitere relevante Richtlinien für die Klassifizierung und Beurteilung von Zubereitungen:
 - Richtlinie 2006/8/EG
 - Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis von angemeldeten und registrierten Substanzen in der EU
 - Tabelle der harmonisierten Einstufungen in Anhang VI der CLP-Verordnung, Anpassung an den technischen Fortschritt (ATP).

GRTS Kapitel 7.2.4.2, Tabelle 13, Fußnoten 37 & 39:

Fußnoten

„Die Durchführung neuer Tierversuche...“

„Die Durchführung neuer Fisch- und Daphnientests...“

AUSLEGUNG

- **Wurden im Rahmen eines rechtsverbindlichen Registrierungsverfahrens (z. B. REACH) neue Tier- oder Fischversuche für einen Zusatzstoff durchgeführt, muss nachgewiesen werden, dass diese Versuche verpflichtend waren und keine alternativen Methoden akzeptiert worden wären. In allen anderen Fällen, in denen neue Tier- oder Fischversuche durchgeführt wurden, darf der entsprechende Zusatzstoff nicht nach dem GRTS zugelassen werden.**

GRTS Kapitel 7.2.5,5

„Produktverantwortung“

AUSLEGUNG

- Verfahren zur Produktverantwortung können unter anderem einen dokumentierten Plan beinhalten, der die für das beteiligte Personal festgelegten Mindestschlüsselaufgaben sowie den allgemeinen Strom der chemischen Zusatzstoffe in Bezug auf Produktentwicklung, Rohstoffe, Prozesskontrolle von verschiedenen Produktionsphasen, Kontrolle von Zwischenprodukten, Verpackung, Lagerung und Verteilung, Marketing und Vertrieb, Nutzungs- und Lebenszyklus festlegt.
- Chemikalienherstellende und chemische Lohnverarbeiter müssen jedoch mindestens die folgenden Verfahren zur Qualitätssicherung umsetzen:
 - Risikobeurteilung von Rohstoffen und Zwischenprodukten auf Konsistenz und vorhandene gefährliche Substanzen.
 - Prüfplan für Rohstoffe mit festgelegten Intervallen, Prüfmethode und Zulassungskriterien.
 - Risikobeurteilung von Zubereitungen auf Konsistenz und vorhandene nicht vermeidbare Verunreinigungen.
 - Prüfplan für Formulierungen und Zubereitungen mit festgelegten Intervallen und Zulassungskriterien.

- e. Prozesskontrolle während der Formulierung hinsichtlich einer konsistenten Qualität und gefährlicher Substanzen.
- f. Verfahren zur Qualitätssicherung bei der Formulierung von Zubereitungen.
- g. Schulung von Personal in Bezug auf Risikobeurteilung.
- h. Angemessene Bewertung von Zubereitungen hinsichtlich der Freisetzung von gefährlichen Substanzen während bestimmungsgemäßem Gebrauch.
- i. Anwendung von Formulierungen und Zubereitungen auf textilen Trägermaterialien unter von Herstellenden vorgegebenen kontrollierten Bedingungen zur Verifizierung der Einhaltung von GOTS Kapitel 5.2.7.
- Wenn für die Chemikalienherstellenden oder chemische Lohnverarbeiter, die derzeit den bluesign®-Implementierungsprozess durchführen, überprüfbare Ergebnisse vorliegen (Audit-Berichte), sollten diese überprüft und so weit wie möglich für dieses Kapitel berücksichtigt werden.
- Die Tatsache, dass Chemikalienherstellenden oder chemische Lohnverarbeiter die bluesign®-Kriterien erfüllen, sollte als hinreichender Nachweis für die Einhaltung dieses Kapitels angesehen werden. Eine bluesign®-Beurteilung oder ein Bericht über den Implementierungsfortschritt muss GOTS Zertifizierungsstellen zur Verifizierung der vollständigen Einhaltung dieses Kapitels vorgelegt werden.

GRTS KAPITEL 7.2.5.6 und 7.2.5.7

„Umweltmanagement“ und „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“

HINWEISE

- Sofern für den geprüften Chemikalienherstellenden oder chemischen Lohnverarbeiter überprüfbare und gültige Auditergebnisse aus international anerkannten Konformitätsprogrammen vorliegen, sollten diese Berichte geprüft und im größtmöglichen Umfang ausschließlich für die Zwecke der Kapitel 7.2.5.6 „Umweltmanagement“ und 7.2.5.7 „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ berücksichtigt werden.
- Zu diesem Zweck können folgende Programme in Betracht gezogen werden:
 - a. bluesign® (sofern derzeit der bluesign®-Implementierungsprozess für vollständige Konformität durchlaufen wird)
 - b. Eco Passport by Oeko-Tex®
 - c. ZDHC MRSL Konformitätsstufe 3
- Die Tatsache, dass Chemikalienherstellende oder chemische Lohnverarbeiter die bluesign®-Kriterien vollständig erfüllen, sollte als hinreichender Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen an Vor-Ort-Audits in diesem Kapitel angesehen werden. Chemikalienherstellende müssen der GOTS Zertifizierungsstelle eine bluesign®-Beurteilung oder einen Bericht über den Implementierungsfortschritt vorlegen, um die Überprüfung der vollständigen Einhaltung dieses Kapitels zu ermöglichen.

VERWEISE

- a. bluesign
- b. BluWin
- c. Oeko-Tex® ECO PASSPORT
- d. ZDHC MRSL (Manufacturing Restricted Substances List)

GRTS Kapitel 7.2.5.6.1

„Chemikalienherstellende und, sofern zutreffend, chemische Lohnverarbeiter müssen die in den Kapiteln 4.3.9 und 4.3.13 festgelegten Anforderungen befolgen.“

HINWEISE

- CSB-Werte von Abwasser müssen im Falle von *Chemikalienherstellenden* oder *chemischen Lohnverarbeitern* unter dem Wert von 250 ppm liegen oder die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, je nachdem was strenger ist.

Anhang – Standards für verantwortungsvoll produzierte Fasern

Version 1.0 – Juni 2026

Diese Liste von Standards basiert auf einer von Global Standards durchgeführten vorläufigen, kriterienbezogenen Bewertung. Die Aufnahme in diese Liste stellt keine formelle Vereinbarung zwischen Global Standards und den aufgeführten Eigentümern der Standards dar.

Interessenbekundungen zur Beteiligung an GRTS Lieferketten sind willkommen. Bitte senden Sie solche Interessenbekundungen an revision@global-standard.org

Produktionsstandards müssen vor ihrer Verwendung im GRTS einer formellen Bewertung unterzogen werden. Global Standards wird bei der Bewertung im größtmöglichen Umfang mit den Eigentümern der Standards zusammenarbeiten.

Die Annahmeverfahren müssen so angepasst werden, dass sie den behördlichen Vorschriften (z. B. den Vorschriften zur ökologischen Landwirtschaft) entsprechen. Besondere Beachtung müssen verantwortungsvoll produzierte und rückverfolgbare Fasern finden, die für die Textilbranche von Bedeutung sind, für die aber keine freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards verfügbar sind.

Dieser Anhang ist dynamisch und muss regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Eine aktuelle Fassung wird auf der Global Standards Website veröffentlicht. Eine aktuelle Version wird auf der Global Standards Website veröffentlicht und im Global Fibre Registry unter www.GlobalFibreRegistry.org bereitgestellt.

STANDARDS, DIE DEN MINDESTKRITERIEN FÜR VERANTWORTUNGSVOLL PRODUZIERTE FASERN GEMÄß GRTS ENTSPRECHEN

a) MULTIFASER (GVO-frei und ohne HHPs)

1. Bio – IFOAM-Standardfamilie (*einschließlich Bio in Umstellung*)
2. Bio – Nicht-IFOAM-Standards (*einschließlich Bio in Umstellung*)
3. Regenagri – Regenagri-Standard
4. Regenerative Ecosystems Association – Regenevate-Standard

b) BAUMWOLLFASER (GVO-frei und ohne HHPs)

5. Aid by Trade Foundation – Cotton Made in Africa Standard
6. Aid by Trade Foundation – Regenerative Cotton Standard
7. Better Cotton Initiative – BCI Prinzipien & Kriterien
8. CottonConnect – REEL Cotton Standard
9. CottonConnect – REEL Regenerative Standard

c) BASTFASER

10. Alliance for European Flax-Linen & Hemp – Masters of Flax Fibre Standards
11. INCCert – Responsible Hemp Standard

d) TIERISCHE FASER

- 12. Aid by Trade Foundation – Good Cashmere Standard
- 13. Sustainable Fibre Alliance – Animal Fibre Standard
- 14. Textile Exchange – Responsible Alpaca Standard
- 15. Textile Exchange – Responsible Mohair Standard
- 16. Textile Exchange – Responsible Wool Standard
- 17. Zentera – ZQ Standard

e) KUNSTFASER / RECYCLINGFASER / ROHSTOFF

- 18. Forest Stewardship Council – FSC Principles and Criteria for Forest Stewardship Standard
- 19. Programme for the Enforcement of Forest Certification – PEFC Sustainable Forest Management Standard
- 20. Textile Exchange – Global Recycled Standard
- 21. SCS Global Services – Recycled Content Standard

**Copyright: © 2026 by
Global Standards gGmbH**